

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht über die Prüfung

der

Stadtgemeinde Oberndorf

Mai 2018

003-3/193/31-2018

Kurzfassung

Die Stadtgemeinde Oberndorf wurde von Juli 2017 bis Februar 2018 durch den LRH geprüft. Zu den Prüfungsschwerpunkten zählten die Gebarung der Stadtgemeinde, die Einhaltung diverser Gesetze sowie das Beschaffungs- und Wohnungswesen. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

Folgende Prüfungsergebnisse kristallisierten sich als zentral heraus:

Das Prinzip der Vollständigkeit wurde mangelhaft beachtet:

Der LRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde das Vollständigkeitsprinzip vernachlässigte. So waren etwa die Nachweise der Rücklagen (vgl. Kapitel 6.4.), der Wertpapiere und Beteiligungen (vgl. Kapitel 6.5.), der Dauerschuldverpflichtungen (vgl. Kapitel 6.6.), der Haftungen (vgl. Kapitel 6.7.) und der Subventionen (vgl. Kapitel 6.9.) unvollständig. Auch die Vertragsverwaltung (vgl. Kapitel 11.) sowie das Wohnungswesen (vgl. Kapitel 15.) zeigten Mängel bei der Einhaltung dieses Prinzips.

Die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wurden falsch dargestellt:

Infolge von Vollständigkeitsmängel und nicht korrekter Anwendung von Rechnungslegungsnormen zeigten die Jahresrechnungen der Stadtgemeinde Fehldarstellungen im Ausmaß von (vgl. Kapitel 6. und 15.):

2014: 689.500 Euro

2015: 583.900 Euro

2016: 1.020.200 Euro

Die Stadtgemeinde bildete die Mieteinnahmen für 45 von 50 Eigentumswohnungen sowie die Ausgaben für Instandhaltungen dieser Wohnungen nicht in ihrem Haushalt ab. Diese Einnahmen und Ausgaben wurden auf Grundlage einer Vereinbarung über ein (Treuhand)-Konto von einer Gemeinnützigen Bauvereinigung (GBV) für die Stadtgemeinde abgewickelt (vgl. Kapitel 15.1.2). Darüber hinaus buchte die Stadtgemeinde geldmäßig nicht vorhandene und lediglich buchhalterisch ausgewiesene Posten, die von der Stadtgemeinde Oberndorf als „Rückstellungen“ bezeichnet wurden (vgl. Kapitel 6.4.).

Infolge dieser Fehler kam es auch zu einer unvollständigen Darstellung des Kassenbestands (vgl. Kapitel 7.1.) sowie der Rücklagen (vgl. Kapitel 6.4.). Als Konsequenz beurteilte der LRH die für die Jahre 2014 bis 2016 ermittelten Freien Budgetspitzen als falsch (vgl. Kapitel 6.3.)

Die Einhaltung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 erfolgte mangelhaft:

Der LRH ortete etwa Mängel bei der Abrechnung von Mehrdienstleistungen (vgl. Kapitel 5.3.). So erhielten zum Teil Teilzeitbeschäftigte ihre Mehrdienstleistungen zu den Zuschlagssätzen eines Vollzeitbeschäftigten abgegolten, auch wenn sie die Wochendienstzeit eines Vollzeitbeschäftigten noch nicht erreicht hatten. Zudem rechneten alle leitenden Bediensteten die Mehrdienstleistungen ab der erste Stunde ab (vgl. Kapitel 5.6.). Da die leitenden Bediensteten der Stadtgemeinde in den Genuss einer Verwendungszulage (Funktionszulage) kamen, hätten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erst ab einem bestimmten Grenzwert Mehrdienstleistungen geltend gemacht werden können. Durch die Nicht-Befolgung dieser gesetzlichen Regelung gelangten 347,5 Mehr- bzw. Überstunden zu viel zur Auszahlung. Der LRH forderte in beiden Fällen eine Korrektur der Abrechnungen.

Bindung von Personalressourcen:

Durch die Vollziehung von Aufgaben, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich einer Gemeinde fallen, waren nach Ansicht des LRH insbesondere die Mitarbeiter des Personalamtes und der Finanzverwaltung mit einem beachtlichen Arbeitsmehraufwand konfrontiert (vgl. Kapitel 15.2.). So führte die Stadtgemeinde dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten für Personen durch, die zur Gänze oder teilweise Arbeiten für Dritte erbrachten. Auch der Betrieb des Stille-Nacht-Museumsbezirkes oder das Erstellen von Vergabevorschlägen für Wohnungen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, banden Personalressourcen.

Kein Rückgang der Schuldendienstquote:

Der LRH beurteilt die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde mit Werten zwischen 21,9 % (2014) und 22 % (2016) als genügend. Ab einem Wert von 27 % gilt die Schuldendienstquote als negativ. Aus heutiger Sicht ist infolge des Beginns der Rückzahlung des Darlehens für den Neubau des Rathauses insbesondere ab dem Jahr 2019 ein Anstieg der Schuldendienstquote zu erwarten.

Der LRH traf weitere Prüfungsfeststellungen:

- Der LRH kritisiert die mangelhafte Prüfungstätigkeit des Überprüfungsausschusses. Der LRH empfiehlt, ein jährliches Prüfprogramm unter Zuhilfenahme des Leitfadens der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Selbiges empfiehlt der LRH dem Beirat der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG (vgl. Kapitel 3.2.1.).
- Der LRH hält fest, dass eine Arbeitsgruppe laut GdO 1994 kein Organ der Gemeinde ist und somit über keine Beschlussvollmacht verfügen kann. Der LRH kritisiert, dass dennoch zwei Arbeitsgruppen mit einer Beschlussfassungskompetenz ausgestattet wurden (vgl. Kapitel 3.3.).
- Der LRH kritisiert, dass Teile der Gebarung (z.B. Lesegebühren, Medienankäufe, Abos) der öffentlichen Bibliothek der Stadtgemeinde Oberndorf bis Ende 2017 über ein privates Konto, welches nicht Teil des Kassenbestandes der Stadtgemeinde war, abgewickelt wurden (vgl. Kapitel 7.1.).
- Der LRH betrachtet die Erstellung und Beschlussfassung von Vergabevorschlägen für nicht gemeindeeigene Wohnungen durch die Stadtgemeinde Oberndorf, die keinerlei Bindungswirkung für die vergebenden GBV besitzen, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll (vgl. Kapitel 15.1.1.).

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen kommt der LRH nicht zum Schluss, dass die Gebarung der Stadtgemeinde Oberndorf in den geprüften Bereichen allen bestehenden Vorschriften entsprach und die Prinzipien der Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit eingehalten wurden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	13
1.1.	Umfang der Prüfung.....	13
1.2.	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit.....	13
1.3.	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	14
1.4.	Aufbau des Berichtes.....	14
2.	Allgemeines zur Stadtgemeinde Oberndorf	15
2.1.	Die Stadtgemeinde Oberndorf.....	15
2.2.	Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf	18
3.	Ausgewählte Prüffelder der Gemeindeordnung.....	20
3.1.	Organe der Stadtgemeinde Oberndorf	20
3.1.1.	Gemeindevertretung	20
3.1.2.	Gemeindevorstehung.....	24
3.1.3.	Bürgermeister	27
3.2.	Ausschüsse	28
3.2.1.	Überprüfungsausschuss gemäß § 54 GdO 1994	28
3.2.2.	Ausschüsse gemäß § 33 GdO 1994	33
3.3.	Arbeitsgruppen.....	36
4.	Abrechnung der Sitzungsgelder.....	39
5.	Personal.....	41
5.1.	Stellenplan, Stellenbeschreibungen und Personalaktenführung.....	41
5.2.	Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane	44
5.3.	Mehrdienstleistungen	48
5.4.	Nebenbeschäftigungen	52
5.5.	Dienstzuweisungen.....	55
5.6.	Zulagen.....	57

5.7.	Urlaub	60
5.8.	Zeitguthaben und Zeitausgleich	61
5.9.	Erfüllung des Behinderteneinstellungsgesetzes 1970	63
6.	Haushalts- und Finanzsituation	64
6.1.	Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnittes.....	64
6.2.	Entwicklung der Öffentlichen Einnahmen	69
6.3.	Freie Budgetspitze	70
6.4.	Rücklagen und Rückstellungen	72
6.5.	Wertpapiere und Beteiligungen	80
6.6.	Dauerschuldverpflichtungen	82
6.7.	Haftungen	85
6.7.1.	Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf.....	85
6.7.2.	Beitrag der Stadtgemeinde zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze	90
6.8.	Verschuldung	92
6.8.1.	Darlehensschulden der Stadtgemeinde Oberndorf.....	92
6.8.2.	Schuldendienstquote.....	94
6.9.	Subventionen	95
6.10.	Voranschlagsunwirksame Gebarung.....	99
7.	Kassenwesen	102
7.1.	Kassenbestand	102
7.2.	Nebenkassen und Handkassen	105
8.	Belegprüfung.....	108
9.	Öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte.....	110
10.	Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten	113
11.	Verträge und Vertragsverwaltung.....	117
12.	Freiwillige Feuerwehr	121

13. Bediensteten- und Brandschutz	123
14. Beschaffungen und Bauvorhaben	124
14.1. Rahmenbedingungen.....	124
14.2. Einkauf allgemein.....	124
14.3. Bauvorhaben.....	125
14.3.1. Franz Xaver Gruber Straße (2014).....	125
14.3.2. Schopperweg (2014 bis 2015)	126
14.3.3. Umbau Kindergarten I (2015).....	126
14.3.4. Sanierung Zeugstätte (2014) – Freiwillige Feuerwehr Sanierung Gebäude (2015).....	127
14.3.5. Straßenbau allgemein 2015 – 2016	128
14.3.6. Planung Neubau Rathaus (2014 – 2016)	129
15. Sonstige Feststellungen.....	134
15.1. Wohnungswesen	134
15.1.1. Vergabe von bzw. Vergabevorschläge für Wohnungen.....	134
15.1.2. Verwaltung und Abrechnung gemeindeeigener Wohnungen.....	137
15.2. Bindung von Personalressourcen.....	142
15.3. Asylwesen.....	146
16. Anhang:	149
16.1. Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf	149

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf	18
Tabelle 2: Stellenplan der Stadtgemeinde Oberndorf	41
Tabelle 3: Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane	45
Tabelle 4: Rechnungsquerschnitt 2007 bis 2016 der Stadtgemeinde Oberndorf.....	65
Tabelle 5: Öffentliche Einnahmen.....	69
Tabelle 6: Freie Budgetspitze	71
Tabelle 7: Rücklagen.....	73
Tabelle 8: Rückstellungen	76
Tabelle 9: Rückstellungen – Höhe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben.....	78
Tabelle 10: Wertpapiere und Beteiligungen	80
Tabelle 11: Dauerschuldverpflichtungen.....	83
Tabelle 12: Haftungen	85
Tabelle 13: Beitrag zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze	91
Tabelle 14: Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen.....	92
Tabelle 15: Schuldendienstquote	95
Tabelle 16: Subventionen.....	96
Tabelle 17: Verwahrgelder	99
Tabelle 18: Vorschüsse.....	100
Tabelle 19: Kassenbestand	102
Tabelle 20: Offene Forderungen aus öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.....	110
Tabelle 21: Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten	113
Tabelle 22: Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen Wohnungen Objekt 1 und 2	139

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm der Stadtgemeinde Oberndorf	16
Abbildung 2: Anzahl der Wohnungen mit Vergabe- bzw. Vorschlagsrecht.....	134

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AKV	Alpenländischer Kreditorenverband
AOH	Außerordentlicher Haushalt
A.Ö.	Allgemeines Öffentliches
BAO	Bundesabgabenverordnung
BHAK	Bundeshandelsakademie
BHAS	Bundeshandelsschule
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium
BVerG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
DSV	Dauerschuldverpflichtungen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
exkl.	Exklusiv(e)
etc.	et cetera
EZ	Einlagenzahl
FF	Freiwillige Feuerwehr
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
GdO	Salzburger Gemeindeordnung
GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
Gem-VBG	Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
GHV	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H

IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	Inklusiv(e)
KAT 1	Kategorie 1
KAT 2	Kategorie 2
KAT 3	Kategorie 3
KG	Katastralgemeinde
KIGA	Kindergarten
KÖSt	Körperschaftssteuer
KZ	Kennziffer
lfd.	laufend(es)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
m.b.H	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
MFP	Mittelfristiger Finanzplan
NOW	Neue Oberndorfer Wählergemeinschaft – Initiative Zukunft Oberndorf
OCB	Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH
OH	Ordentlicher Haushalt
OSK	Oberndorfer Sportklub
ÖStP	Österreichischer Stabilitätsplan
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ROB	Rehabilitationszentrum Oberndorf Betriebs-GmbH & Co KG
RHV	Reinhalteverband
Schließ.	Schließliche(r)
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SWH	Seniorenwohnhaus

TVB	Tourismusverband Oberndorf bei Salzburg
u.	und
Ust.	Umsatzsteuer
VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VWG	Verwaltungsgemeinschaft
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik

1. Vorbemerkungen

1.1. Umfang der Prüfung

- (1) Seit 1. April 2012 zählt die Überprüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu den Aufgaben des Landesrechnungshofes (LRH)¹. Die Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden sind in einer vom LRH erstellten Richtlinie dokumentiert².

Die Prüfung der Stadtgemeinde Oberndorf wurde auf Basis dieser Richtlinie ausgewählt. Der geprüfte Zeitraum bezog sich auf die Jahre 2014 bis 2016. Die Prüfungsschwerpunkte lagen auf der (stichprobenartigen) Überprüfung der Gebarung sowie auf der Einhaltung von Gesetzen, wie etwa der Gemeindeordnung 1994, der Gemeindehaushaltsverordnung 1998 oder des Bundesvergabegesetzes 2006. Auch die Vergaben von bzw. die Erstellung von Vergabevorschlägen für Genossenschafts- und gemeindeeigenen Wohnungen waren Teil des Prüfprogramms.

1.2. Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die der Europäische Rechnungshof anwendet.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

¹ Gesetz, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 29/2012.

² § 7 Abs. 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993.

1.3. Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die Prüfung begann mit einer Vorbesprechung am 23. Juni 2017. Die Prüfungshandlungen erfolgten zwischen Juli 2017 und Februar 2018. Die Schlussbesprechung mit der Stadtgemeinde Oberndorf fand am 14. Februar 2018 statt. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 10. April 2018 festgelegt.

1.4. Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ bezeichnet. Deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** werden mit „(2)“ gekennzeichnet und zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die **Gegenäußerung** der Stadtgemeinde Oberndorf wird *kursiv* dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert³. Die Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

³ In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Allgemeines zur Stadtgemeinde Oberndorf

2.1. Die Stadtgemeinde Oberndorf

- (1) Die Stadtgemeinde Oberndorf wurde mit Landesgesetz vom 30. April 2001 zur Stadtgemeinde erhoben. Sie liegt ca. 20 Kilometer nördlich der Landeshauptstadt Salzburg im Bezirk Salzburg-Umgebung auf einer Seehöhe von 401 Meter. Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf 4,54 km², davon sind 4,31 km² als Dauersiedlungsraum ausgewiesen. Zu den Nachbargemeinden zählen St. Georgen, Lamprechtshausen, Göming und Nußdorf am Haunsberg sowie die bayrische Grenzstadt Laufen.

Auf Grund der geografischen Lage entwickelte sich die Stadtgemeinde zu einer Schulstadt. Neben der Volksschule, der Neuen Mittelschule und dem Polytechnischen Lehrgang als Pflichtschulen, sind in der Stadtgemeinde auch eine Handelsschule, eine Handelsakademie, ein Bundesoberstufenrealgymnasium (BORG) sowie ein Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) angesiedelt. Diese Schulen werden von Kindern aus dem Salzburger und aus dem oberösterreichischen Raum sowie – auf Grund der Grenznähe – aus dem bayrischen Grenzgebiet besucht.

Das A.Ö. Krankenhaus in Oberndorf wird seit Februar 2008 von einer PPP-Gesellschaft (Public Private Partnership) geführt. An dieser Gesellschaft sind die Stadtgemeinde Oberndorf mit 51 % und die VAMED Management und Service GmbH & Co KG mit 49 % beteiligt. Neben dem Krankenhaus und den Schulen können das Seniorenwohnhaus, der Bauhof, das Wasserwerk, die Bibliothek, die Musikschule sowie drei Kindergärten und eine Krabbelstube als weitere Einrichtungen genannt werden. Das Seniorenwohnhaus Oberndorf wird von der Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam mit dem Seniorenwohnhaus Bürmoos geführt.

Als kulturelle Sehenswürdigkeiten stehen in der Stadtgemeinde Oberndorf insbesondere die Wallfahrtskirche Maria Bühel, die Stille-Nacht-Kapelle, das Stille-Nacht-Museum und das Mohr-Gruber-Denkmal zur Verfügung. Die Uraufführung des berühmten Weihnachtsliedes „Stille Nacht, heilige Nacht“ fand im Jahr 1818 in der ehemaligen Pfarrkirche St. Nikolai statt. Da die Pfarrkirche im September 1899 vom Hochwasser zerstört wurde, errichtete man an dessen Stelle im Jahr 1937 die Stille-Nacht-Kapelle.

Die Stadtgemeinde Oberndorf verfügt über eine Versorgungsinfrastruktur, welche mit Gastronomie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ausgestattet ist. Darüber hinaus ist hier eine Vielzahl an Vereinen tätig.

Das nachstehende Organigramm (Stand 12/2016) bietet einen Überblick über die Struktur der Stadtgemeinde Oberndorf:

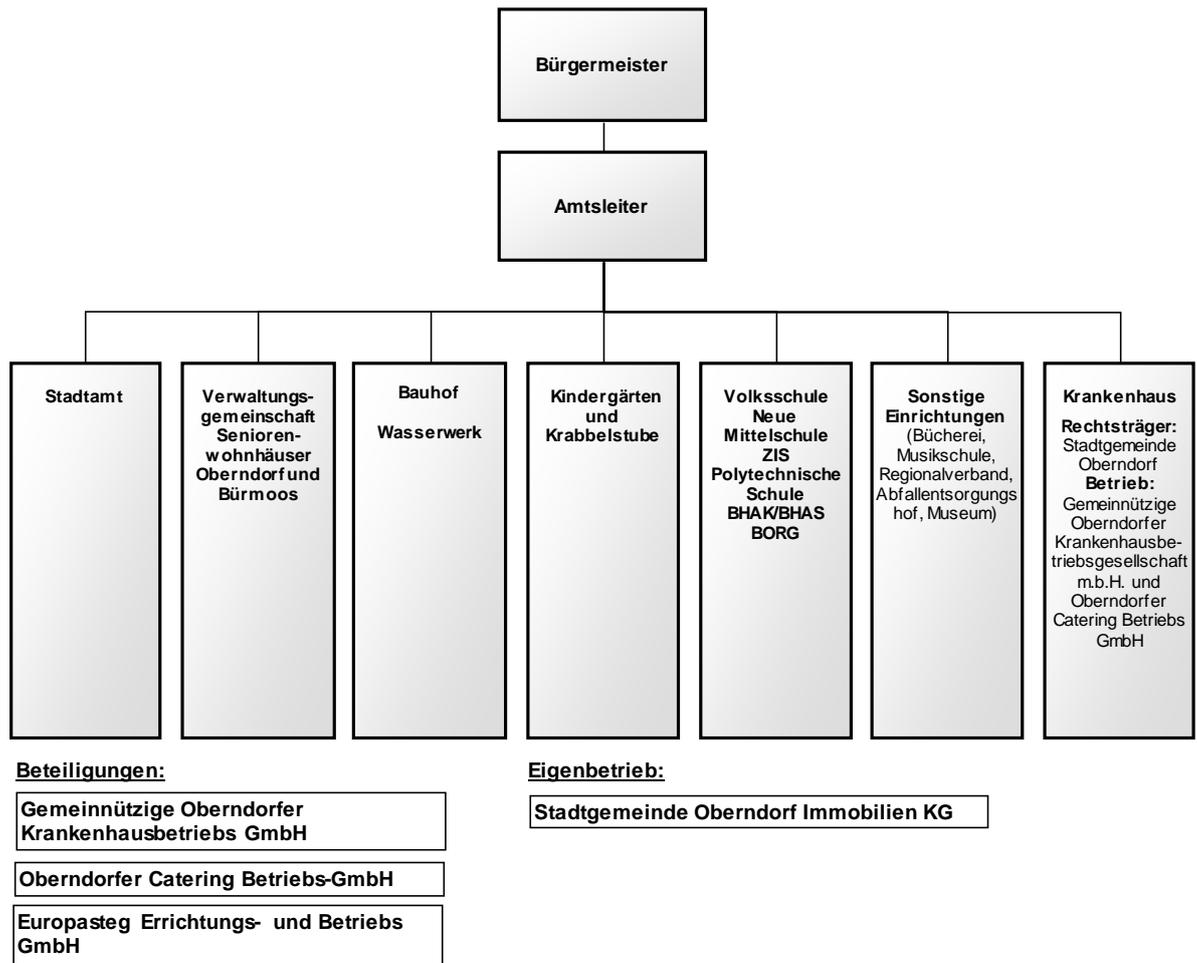


Abbildung 1: Organigramm der Stadtgemeinde Oberndorf
Quelle: Darstellung der Stadtgemeinde, adaptiert durch den LRH

Im Juli 2005 gründete die Stadtgemeinde Oberndorf die „Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG“. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde trat als Kommanditist auf. Zur Überprüfung dieses Unternehmens wurde ein Beirat (vgl. Kapitel 3.2.1) eingerichtet.

Das Organisationshandbuch der Stadtgemeinde informiert über die Organisation der Gemeinde, die Mandatsverteilung, die Verwaltung, die gemeindeeigenen Betriebe sowie über diverse Ermächtigungen. Dieses Handbuch diene etwa neueintretenden Bediensteten zur Orientierung, da es insbesondere auch über die von den Abteilungen zu erledigenden Aufgaben informiert.

2.2. Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf

(1) Zur Stadtgemeinde Oberndorf wurden folgende Kenndaten erhoben:

Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf			
	2014	2015	2016
Anzahl der Einwohner lt. Statistik Austria	5.441	5.535	5.578
Einnahmen ordentlicher Haushalt in Euro			
Ausgaben ordentlicher Haushalt in Euro			
Einnahmen ordentlicher Haushalt (bereinigt) in Euro			
Ausgaben ordentlicher Haushalt (bereinigt) in Euro			
Einnahmen außerordentlicher Haushalt in Euro			
Ausgaben außerordentlicher Haushalt in Euro			
Budgetspitze in Euro			
Ausgaben Schuldendienst in Euro	769.700	756.000	726.500
Schuldenstand Kat 1 in Euro	9.347.800	8.750.200	8.373.500
Schuldenstand Kat 2 in Euro	1.843.700	1.696.800	1.571.900
Schuldendienstquote in %	21,9	21,4	22,0
Ausgaben Subventionen in Euro			
Ausgaben Dauerschuldverpflichtungen in Euro			
Abgang Haftungen in Euro	634.100	654.100	651.100
Haftungsstand per Jahresende in Euro			
Höhe Rücklagen in Euro			
Höhe Wertpapiere und Beteiligungen in Euro			
Abgang Kindergarten I in Euro	-217.700	-207.100	-242.900
Abgang Kindergarten II in Euro	-136.200	-161.400	-196.700
Abgang Kindergarten III in Euro	-93.700	-115.900	-144.300
Abgang Krabbelstube in Euro	-42.400	-40.900	-61.600
Überschuss Wasserversorgung in Euro	244.800	255.000	249.600
Abgang Abwasserentsorgung in Euro	-90.800	-95.300	-85.700
Überschuss Abfallbeseitigung in Euro	117.900	107.700	92.100
Personalausgaben und Bezüge der Organe abzüglich Personalausgabenersätze in Euro	2.796.700	2.905.200	3.323.100
Anzahl Mitarbeiter Stadtgemeinde	85	86	87

Tabelle 1: Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf

- (2) Die grün hinterlegten Zeilen zeigen jene Kenndaten, die nicht in diese Tabelle übernommen wurden. Grund dafür war die nicht korrekte Darstellung der Jahresrechnungen. Die nicht korrekte Darstellung wurde verursacht durch
- Unvollständigkeit der Jahresrechnungen bzw. der Nachweise zu den Jahresrechnungen⁴ respektive
 - gesetzlich nicht gedeckte Buchung von Rückstellungen⁵.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf verwies in ihrer Gegenäußerung auf ihre Stellungnahmen unter dem Hauptpunkt 6. Haushalts- und Finanzsituation sowie die dazugehörigen Unterpunkte 6.1. bis 6.10. und den Punkt 15.1.2. Verrechnung von gemeindeeigenen Wohnungen.

Für sie sei das Weglassen wesentlicher Kenndaten in Tabelle 1, Seite 15 nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Daten vorhanden gewesen wären und diese im Prüfbericht des Landesrechnungshofes als Arbeitsgrundlage verwendet worden wären.

- (4) Der LRH hält fest, dass Kennzahlen, die aus unvollständigen und falschen Grundlagendaten ermittelt werden, nur zu falschen Schlüssen und damit zu falschen Entscheidungen führen. Eine Abbildung solcher Kennzahlen ist daher nicht sinnvoll.

⁴ Dies hatte insbesondere Auswirkungen auf folgende Kenndaten: Einnahmen und Ausgaben ordentlicher und außerordentlicher Haushalt, Budgetspitze, Ausgaben Subventionen und Dauerschuldverpflichtungen, Haftungsstand per Jahresende, Höhe Wertpapiere und Beteiligungen, Höhe der Rücklagen.

⁵ Dies hatte insbesondere Auswirkungen auf folgende Kenndaten: Einnahmen und Ausgaben ordentlicher Haushalt.

3. Ausgewählte Prüffelder der Gemeindeordnung

3.1. Organe der Stadtgemeinde Oberndorf

- (1) Zu den Organen der Stadtgemeinde Oberndorf zählten die Gemeindevertretung, die Gemeindevorsteherung und der Bürgermeister. Mangels einer Ermächtigung zur Beschlussfassung im Namen und anstelle der Gemeindevertretung stellten die Ausschüsse in der Stadtgemeinde keine Organe dar; sie galten rechtlich als Hilfsorgane der Gemeindevertretung.⁶ Als solche bestand ihre Aufgabe in der Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung⁷.

Die letzte Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl fand am 9. März 2014 statt. Sachverhalte und Feststellungen, die in diesem Kapitel aufgezeigt bzw. getroffen wurden, beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum März 2014 bis Ende 2016 der aktuellen Funktionsperiode.

3.1.1. Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird im Bundesland Salzburg für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt⁸. Die Gemeindevertretung in der Stadtgemeinde Oberndorf bestand aus 25 Mandataren⁹ und setzte sich seit März 2014 wie folgt zusammen:

11 Mandate Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
8 Mandate Österreichische Volkspartei (ÖVP)
3 Mandate Neue Oberndorfer Wählergemeinschaft (NOW)
2 Mandate Die Grünen
1 Mandat Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Die Einberufungen zu den Sitzungen erfolgten ordnungsgemäß¹⁰; über die Sitzungen der Gemeindevertretung wurden Niederschriften aufgenommen¹¹.

⁶ § 18 Abs. 1 GdO 1994.

⁷ § 33 Abs. 2 GdO 1994.

⁸ § 19 Abs. 4 GdO 1994.

⁹ § 19 Abs. 2 GdO 1994.

¹⁰ § 25 GdO 1994.

¹¹ § 31 Abs. 1 GdO 1994.

Gemäß GdO 1994 ist den Fraktionen längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen und bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Anerkennung und Richtigstellung vorzulegen¹². Diese Erfordernisse wurden zum Teil nicht erfüllt.

Gemäß GdO 1994 haben die Mandatare die Pflicht, bei den Sitzungen der Organe, denen sie angehören, anwesend zu sein. Können sie dieser Pflicht nicht nachkommen, haben sie dies im Wege des Gemeindeamtes dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekannt zu geben.¹³ In der Stadtgemeinde Oberndorf kontaktierten die Mandatare nur zum Teil das Gemeindeamt direkt; in der Regel setzten sie die Fraktionsobmänner über ihre Verhinderung in Kenntnis, welche sodann zu Beginn der jeweiligen Sitzung über das Fernbleiben des Mandatars informierten. Diese Mandatare wurden in den Niederschriften als „Entschuldigt abwesend“ geführt. Jene Mandatare, die weder das Gemeindeamt noch den Fraktionsobmann über ihre Verhinderung unterrichteten, wurden in den Niederschriften unter „Abwesend“ geführt. Dies galt auch für die Sitzungen der Gemeindevorstellung.

Die Aufgaben der Organe sind in der GdO 1994 geregelt¹⁴. Zum Teil fasste die Gemeindevertretung Beschlüsse, die in der Zuständigkeit eines anderen Organs lagen. So beschloss sie etwa Vergaben, die auf Grund der Wertgrenzen Aufgabe der Gemeindevorstellung bzw. des Bürgermeisters gewesen wären.

Mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses erfolgte keine direkte Berichterstattung über das Ergebnis eines Ausschusses in den Sitzungen der Gemeindevertretung. Laut Auskunft der Stadtgemeinde wurden die Niederschriften der öffentlichen Ausschüsse an die Mitglieder der Gemeindevertretung übermittelt.

In den Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Berichterstattung über das Ergebnis der Sitzungen des Überprüfungsausschusses an folgende Anforderungen gebunden:

- die Sitzungen des Überprüfungsausschusses sind nicht öffentlich, weshalb die Berichterstattung in der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu

¹² § 31 Abs. 4 GdO 1994.

¹³ § 23 Abs. 2 GdO 1994.

¹⁴ §§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 6 und 40 Abs. 1 GdO 1994.

erfolgen hat. Darauf ist in den Einladungen und in den Niederschriften zu den Sitzungen der Gemeindevertretung zu verweisen;

- die Berichterstattung zum Tagesordnungspunkt „Bericht der/des Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses“ ist in einer separaten Niederschrift mit der Bezeichnung „nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung“ festzuhalten und getrennt von der Niederschrift über „die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung“ abzulegen.

Diesen Anforderungen wurde nicht nachgekommen.

(2) Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, die vierwöchige Frist zur Übermittlung der Niederschriften an die Fraktionen einzuhalten und diese bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zur Anerkennung und Richtigstellung vorzulegen.

Mandatare, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben im Wege des Gemeindeamtes den Vorsitzenden von ihrem Fernbleiben zu unterrichten. Bleibt ein Mandatar einer Sitzung fern, ist dieser in den Niederschriften gegebenenfalls als „Entschuldigt abwesend“ oder „Unentschuldigt abwesend“ zu führen.

Der LRH fordert die Gemeindevertretung auf, ausschließlich über Angelegenheiten zu entscheiden, die in ihrer Zuständigkeit liegen.

Der LRH empfiehlt, dass künftig die Vorsitzenden aller Ausschüsse über den Inhalt und die Ergebnisse der Ausschusssitzungen in der jeweils darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt berichten.

Der LRH weist darauf hin, dass die Berichterstattung des Überprüfungsausschusses in der Gemeindevertretung an bestimmte Anforderungen gebunden ist. Diese sind einzuhalten.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf führte zum ersten Absatz in ihrer Stellungnahme aus, dass die Einhaltung der vierwöchigen Frist zur Übermittlung in Fällen überschritten worden sei, die mit einem hohen Arbeitsanfall der Gemeindeverwaltung und/oder mit Feiertagen zusammengefallen seien (z.B. Budgetsitzung Mitte Dezember und ver-

mehrter Arbeitsanfall vor Weihnachten als zentrale Stille-Nacht-Gemeinde, anschließende Weihnachtsfeiertage; weiteres Beispiel: erhöhter Arbeitsaufwand durch Katastrophendienst im Rahmen der Hochwassersituation etc., kurzfristige Aufeinanderfolge von Sitzungen). Die Stadtgemeinde sei bestrebt, bei der Übermittlung der Niederschriften die gesetzlich vorgesehene Frist auch in Zukunft einzuhalten.

Zum zweiten Absatz merkte sie an, dass sie die Darstellung der Anwesenheit von Mandataren, wie im Prüfbericht festgehalten, übernehme.

Zum dritten Absatz führte sie aus, dass die kritisierten Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen von anderen Organen gemäß Gemeindeordnung erfolgen hätten sollen, auf Grund der Transparenz sowie der politischen Entscheidungsfindung und Mitgestaltung der Gemeindevertretung zugeteilt und dadurch zur Kenntnis gebracht worden seien.

Sie merkte zum vierten Absatz an, dass die Frage der Berichterstattung von Vorsitzenden der Ausschüsse in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei. Eine zukünftige Umsetzung der Empfehlung werde der Gemeindevertretung zur Diskussion, Meinungsbildung und Beschlussfassung im Rahmen der Berichterstattung über den Prüfbericht vorgelegt.

Zum fünften Absatz gab sie an, dass die Anregung der Protokollierung der Berichterstattung des Überprüfungsausschusses in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden würde.

3.1.2. Gemeindevorsteherung

(1) Die Gemeindevorsteherung bestand in der Stadtgemeinde Oberndorf aus dem Bürgermeister und aus acht Stadträten¹⁵. Die Funktionsperiode der Gemeindevorsteherung entspricht der Funktionsperiode der Gemeindevertretung. Auf Grund des Ergebnisses der letzten Gemeindevertretungswahl setzte sich die Gemeindevorsteherung seit März 2014 wie folgt zusammen:

Bürgermeister, SPÖ

4 Mandate SPÖ

3 Mandate ÖVP

1 Mandat NOW

Die FPÖ und die Grünen nahmen von ihrem Recht Gebrauch und entsandten je ein Mitglied mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, in die Gemeindevorsteherung.¹⁶

Die Einberufungen zu den Sitzungen erfolgten ordnungsgemäß¹⁷; über die Sitzungen der Gemeindevorsteherung wurden Niederschriften aufgenommen¹⁸.

Gemäß GdO 1994 ist den Mitgliedern der Gemeindevorsteherung längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen und bei der nächsten Sitzung der Gemeindevorsteherung zur Anerkennung und Richtigstellung vorzulegen¹⁹. Diese Erfordernisse wurden zum Teil nicht erfüllt.

Die Sitzungen der Gemeindevorsteherung sind nicht öffentlich²⁰. Ein Hinweis auf den Einladungen zu den Sitzungen und auf den Niederschriften dazu fehlte.

Die GdO 1994 sieht für die Mitglieder der Gemeindevorsteherung keine Ersatzmitglieder vor. Dennoch nahm im geprüften Zeitraum ein Gemeindevertreter an zwei Sitzungen teil, obwohl er kein Mitglied der Gemeindevorsteherung war. Zudem wurden

¹⁵ § 34 Abs. 1 GdO 1994.

¹⁶ § 34 Abs. 2 GdO 1994.

¹⁷ § 34 Abs. 8 iVm § 25 GdO 1994.

¹⁸ § 34 Abs. 8 iVm § 31 Abs. 1 GdO 1994.

¹⁹ § 34 Abs. 8 iVm § 31 Abs. 4 GdO 1994.

²⁰ § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf.

gelegentlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten Experten geladen. Laut Auskunft der Stadtgemeinde nahmen die Experten an der gesamten Sitzung bzw. bis zur Abhandlung des Tagesordnungspunktes, zu dem sie geladen waren, teil.

Die Zuständigkeiten der Gemeindevorsteherung sind in der GdO 1994 geregelt²¹. Die Gemeindevorsteherung fasste Beschlüsse, die in der Zuständigkeit eines anderen Organs lagen. So beschloss sie etwa Vergaben, die auf Grund der Wertgrenze Aufgabe des Bürgermeisters gewesen wären.

Der LRH nahm in die Umlaufbeschlüsse der Gemeindevorsteherung Einsicht. In einem Fall war es dem LRH auf Grund der Formulierung nicht möglich nachzuvollziehen, welcher konkrete Beschluss in diesem Fall gefasst wurde.

(2) Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, die vierwöchige Frist zur Übermittlung der Niederschriften an die Mitglieder der Gemeindevorsteherung einzuhalten und diese bei der nächsten Sitzung zur Anerkennung und Richtigstellung vorzulegen.

Die Sitzungen der Gemeindevorsteherung sind nicht öffentlich. Die Teilnahme von Personen, die diesem Organ nicht angehören, ist deshalb unzulässig.

Auf den Einladungen und den Niederschriften ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzungen der Gemeindevorsteherung nicht öffentlich sind.

Der LRH fordert die Gemeindevorsteherung auf, ausschließlich über Angelegenheiten zu entscheiden, die in ihrer Zuständigkeit liegen.

Der Wortlaut eines Beschlusses ist so zu wählen, dass für Dritte nachvollziehbar ist, welcher konkrete Beschluss in einer Sache gefasst wurde.

(3) Die Stadtgemeinde führte in ihrer Gegenäußerung zum ersten Absatz an, dass die Einhaltung der vierwöchigen Frist zur Übermittlung in Fällen überschritten worden sei, die mit einem hohen Arbeitsanfall der Gemeindeverwaltung und/oder mit Feiertagen zusammengefallen seien (z. B. Budgetsitzung Mitte Dezember und vermehrter

²¹ § 34 Abs. 6 GdO 1994.

Arbeitsanfall vor Weihnachten als zentrale Stille-Nacht-Gemeinde, anschließende Weihnachtsfeiertage; weiteres Beispiel: erhöhter Arbeitsaufwand durch Katastrophendienst im Rahmen der Hochwassersituation etc., kurzfristige Aufeinanderfolge von Sitzungen). Sie sei bestrebt, bei der Übermittlung der Niederschriften die gesetzlich vorgesehene Frist auch in Zukunft einzuhalten.

Zum zweiten Absatz stellte sie fest, dass ab dem Jahr 2017, nach Einholung einer Rechtsauskunft bei der Abteilung 1 – Gemeindeaufsicht, die zum Inhalt hatte, dass die Möglichkeit einer Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung an (nicht-öffentlichen) Sitzungen der Gemeindevorsteherung gemäß Salzburger Gemeindeordnung nicht vorgesehen sei, eine Teilnahmemöglichkeit von Personen, die nicht diesem Organ angehören, nicht mehr gewährt werden würde.

Die Anregung im dritten Absatz, auf den Einladungen und Niederschriften zu Sitzungen der Gemeindevorsteherung, die nicht öffentlich sind, darauf hinzuweisen, nähme sie auf.

Die Forderung bezüglich der Beschlussfassungen der Gemeindevorsteherung, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen vom Bürgermeister gemäß Gemeindeordnung erfolgen hätten sollen, sei entsprochen worden: auf Grund der Transparenz sowie der politischen Entscheidungsfindung und Mitgestaltung durch den Bürgermeister seien diese der Gemeindevorsteherung zugeteilt und dadurch zur Kenntnis gebracht worden.

Gemäß dem fünften Absatz werde die Formulierung von Umlaufbeschlüssen in Zukunft so gewählt, dass aus dem Wortlaut dieser die konkrete Beschlussfassung ohne mündliche Erklärung ersichtlich sei.

3.1.3. Bürgermeister

- (1) Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt im Bundesland Salzburg mittels Direktwahl. Auf Grund des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 9. März 2014 stellte (wiederholt) die SPÖ mit Peter Schröder den Bürgermeister in der Stadtgemeinde Oberndorf. Die Amtsperiode des Bürgermeisters entspricht jener der Gemeindevertretung.

In Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern hat der Bürgermeister in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs eine Ressortaufteilung auf Mitglieder der Gemeindevorsteherung vorzunehmen²². Diesem Erfordernis kam der Bürgermeister der Stadtgemeinde im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung im März 2014 unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ nach. Gemäß GdO 1994 können über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Allfälliges“ behandelt werden, keine Beschlüsse gefasst werden²³.

Laut Mitteilung des Bürgermeisters übte er im geprüften Zeitraum zusätzlich zu diesem Amt folgende Funktionen aus:

- a) Obmann des Reinhaltverbandes;
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des Regionalverbandes;
- c) beratende Funktion im Tourismusverband;
- d) Obmann des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes;
- e) Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. und der Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH;
- f) Vorsitzender des Lenkungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos (biennial abwechselnd mit dem Bürgermeister der Gemeinde Bürmoos);
- g) Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH;
- h) Rechnungsprüfer der EuRegio Salzburg – Berchtesgaden – Traunstein;
- i) Vorsitzender des Fördervereins BHAK/BHAS;
- j) Vorstandsmitglied (Landesvorstand) des Salzburger Gemeindeverbandes.

²² § 39 Abs. 1 GdO 1994.

²³ § 25 Abs. 5 GdO 1994.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ausschließlich Themen zu behandeln sind, die keiner Beschlussfassung bedürfen. Künftig sind Aufgaben durch den Bürgermeister an ein Mitglied der Gemeindevorstellung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu delegieren.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf schrieb dazu in ihrer Gegenäußerung, dass im § 39 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 vorgesehen sei, dass in Gemeinden über 5000 Einwohner jedenfalls eine Beauftragung eines Mitgliedes der Gemeindevorstellung, unbeschadet der Verantwortung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen aber auch des übertragenen Wirkungsbereiches, zu erfolgen habe. Der Bürgermeister sei bei der Auswahl der Angelegenheiten als auch bei der Auswahl der Mitglieder der Gemeindevorstellung frei. Es gälte weder Proporz noch seien die zu verteilenden Angelegenheiten bestimmt. Der Bürgermeister komme jedenfalls seiner Verpflichtung nach, wenn er eine Angelegenheit an ein Mitglied der Gemeindevorstellung delegiere (z.B. Kindergartenangelegenheiten). Die delegierungsfähigen Bereiche seien nicht so eng zu sehen und richteten sich nicht an die Aufgabenaufteilung der Pflichtausschüsse und deren Inhalte. Die Aufgaben könnten auch ausschussübergreifend bzw. themenübergreifend sein.

Die Delegierung sei nicht durch die Gemeindevertretung zu bestätigen (sei erst bei Pflichtausschüssen und Ressortbildung über 8000 Einwohner im § 39 Abs. 1 so vorgesehen). Es handle sich hier um keine Beschlussfassung sondern um eine Entscheidung (Delegierung) des Bürgermeisters. Die Information darüber an die Gemeindevertretung könne auch unter dem Punkt „Allfälliges“ erfolgen.

3.2. Ausschüsse

3.2.1. Überprüfungsausschuss gemäß § 54 GdO 1994

(1) Der Überprüfungsausschuss ist von der Gemeindevertretung zur Überprüfung der laufenden Gebarung und der Jahresrechnung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe verpflichtend einzurichten. Darüber hinaus obliegt dem Überprüfungsausschuss die Überprüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigen-

kapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Eine Überprüfung derartiger Unternehmungen durch den Überprüfungsausschuss hat dann nicht zu erfolgen, wenn die Prüfung jährlich durch einen dazu beruflich Befugten geschieht. Der Prüfbericht des dazu beruflich Befugten ist dem Überprüfungsausschuss spätestens bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzulegen.²⁴

Die GdO 1994 zählt die folgenden durch den Überprüfungsausschuss zu prüfenden Grundsätze der Haushaltsführung taxativ auf²⁵. Die Überprüfung hat dahingehend zu erfolgen, ob

- a) der Voranschlag eingehalten wurde;
- b) die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beachtet und besonders bei der Vergabe von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde;
- c) einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
- d) der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
- e) die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig ist.

Die Stadtgemeinde war im geprüften Zeitraum an zwei Unternehmungen mit je über 50 % beteiligt. In diesen Fällen führte die Prüfung ein dazu beruflich Befugter durch; die Prüfberichte wurden dem Überprüfungsausschuss ordnungsgemäß vorgelegt.

Die Prüfung der „Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG“ (kurz: Immobilien KG) fiel gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages einem Beirat zu, der aus den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses der Stadtgemeinde bestand. Der Prüfauftrag dieses Beirates war ident mit jenem des Überprüfungsausschusses, weshalb § 54 GdO 1994 vollinhaltlich auch für den Beirat der Immobilien KG galt. Obwohl der Beirat der Immobilien KG personell und aufgabentechnisch dem Überprüfungsausschuss der Stadtgemeinde glich, handelte es sich dabei um ein selbstständiges Organ.

²⁴ § 54 Abs. 1 GdO 1994.

²⁵ § 54 Abs. 2 GdO 1994; vgl. Giese/Huber (1995): Kommentar zur Salzburger Gemeindeordnung 1994, S. 362f.

Sitzungen des Beirates fanden nicht statt; die Prüfung der Immobilien KG erfolgte gleichzeitig mit der Prüfung der Stadtgemeinde Oberndorf durch den Überprüfungsausschuss. Laut den Niederschriften des Überprüfungsausschusses fand zweimal jährlich eine Kassenprüfung sowie einmal jährlich die Prüfung der Jahresrechnung der Immobilien KG statt. Diese Prüfungen erfolgten im selben Umfang wie die Prüfungen der Stadtgemeinde Oberndorf.

Anhand der Niederschriften zu den Sitzungen des Überprüfungsausschusses stellte der LRH für den Zeitraum März 2014 bis Ende 2016 fest, dass der Überprüfungsausschuss der Stadtgemeinde Oberndorf seinem Prüfauftrag gemäß § 54 Abs. 2 GdO 1994 mangelhaft nachkam:

- a) die Einhaltung des Voranschlags wurde nicht überprüft;
- b) die Prüfung über die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgte geringfügig. So behandelte der Überprüfungsausschuss etwa einmalig den Anstieg der Personalkosten in der Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos und die Versicherungszahlungen. Ob bei den Vergaben von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde, wurde nicht geprüft;
- c) eine Belegprüfung sowie eine vollständige Kassenprüfung erfolgten nicht;
- d) eine Überprüfung, ob die Gebarung den bestehenden Vorschriften entsprach und ziffernmäßig richtig war, erfolgte nicht.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde wurden dem Überprüfungsausschuss auf Wunsch vereinzelt etwa die Stände der Sparbücher bzw. der Rücklagen zur Kenntnis gebracht. Aus den Niederschriften ging dies nicht hervor.

Der Inhalt der Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom April 2014 deckte sich nicht mit dem Bericht des Vorsitzenden in der Sitzung der Gemeindevertretung vom Mai 2014. So beschloss der Überprüfungsausschuss laut Niederschrift vom April 2014 „nach eingehender Durchsicht, Prüfung und Beantwortung der offenen Fragen durch die Finanzverwaltung“, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2013 zu empfehlen. Laut Niederschrift der Gemeindevertretung vom Mai 2014 berichtete der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses, dass von ihm ein zusätzlicher Überprüfungsausschusstermin angeregt und angenommen wurde. In diesem zusätzlichen Termin sollten Teilbereiche genauer betrachtet und noch nicht

beantwortete Fragen zur Jahresrechnung 2013 beantwortet werden. Laut Auskunft der Stadtgemeinde fand dieser zusätzliche Termin nicht statt.

Obwohl der Überprüfungsausschuss die Prüfung der Jahresrechnung 2013 laut Niederschrift der Gemeindevertretung vom Mai 2014 noch nicht vollendet hatte, empfahl er der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung 2013 zu beschließen.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen lagen im Jahr 2014 mehr als sechs Monate zwischen den Kassenprüfungen²⁶.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde legte der Vorsitzende die Themen in der Regel vor der kommenden Sitzung fest; ein jährlicher Prüfplan wurde in keinem Jahr erstellt.

Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Ein derartiger Hinweis auf den Einladungen zu den Sitzungen und in den Niederschriften fehlte.

(2) Der LRH weist darauf hin, dass es sich beim Überprüfungsausschuss der Stadtgemeinde Oberndorf und beim Beirat der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG um zwei selbstständige Organe handelt. Die Tatsache, dass der Beirat personell und aufgabentechnisch dem Überprüfungsausschuss gleicht, ändert daran nichts. Der LRH fordert, beide Organe ihren Funktionen gemäß zu trennen.

Der LRH kritisiert die mangelhafte Prüftätigkeit des Überprüfungsausschusses. Der LRH empfiehlt dem Überprüfungsausschuss, ein jährliches Prüfprogramm - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Leitfadens der Aufsichtsbehörde - zu erstellen. Selbiges empfiehlt der LRH dem Beirat der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG.

Der LRH fordert, den wesentlichen Inhalt einer Sitzung in der Niederschrift festzuhalten. Dazu zählt etwa auch, welche Unterlagen dem Überprüfungsausschuss vorgelegt wurden, welche Prüftätigkeiten er setzte, und zu welchem Ergebnis er kam.

Der LRH bemängelt inhaltliche Widersprüche zwischen einer Niederschrift des Überprüfungsausschusses und einer Niederschrift der Gemeindevertretung.

²⁶ § 54 Abs. 3 GdO 1994.

Der LRH kritisiert, dass der Überprüfungsausschuss der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2013 empfahl, obwohl er dazu seine Prüfung noch nicht abgeschlossen hatte.

Die Kassenprüfungen sind mindestens halbjährlich vorzunehmen.

Auf den Einladungen und den Niederschriften ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzungen des Überprüfungsausschusses nicht öffentlich sind.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte mit, dass die Anregung aus dem ersten Absatz zur Trennung der beiden Organe aufgenommen werde. In Zukunft erfolge eine getrennte Einladung und Protokollierung.

Die Kritik im zweiten Absatz werde den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses nach Vorliegen des Endberichtes mitgeteilt.

Zum dritten Absatz merkte die Stadtgemeinde an, dass für die Protokollierung der Sitzung des Ausschusses die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung anzuwenden sei. Diese sähe keine wörtliche Protokollierung, außer bei Verlangen eines Mitgliedes des Ausschusses, sondern nur des wesentlichen Inhalts der Sitzung vor.

Zu den Absätzen vier und fünf führte sie aus, dass aus der Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom April 2014 eindeutig und klar hervorgehe, dass dieser mittels Beschlussfassung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt die Jahresrechnung 2013 einstimmig zur Beschlussfassung empfehle. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sei man übereingekommen, dass man einzelne Themen näher betrachten möchte bzw. Vergleiche über mehrere Jahre anzustellen.

Die Wortmeldung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom Mai 2014 sei in diesem Sinne zu verstehen. Es sei seitens der Stadtgemeinde kein Widerspruch erkennbar. Prüfungsschwerpunkte könnten durch den Ausschuss festgelegt werden, wie dies auch im Prüfbericht festgehalten werde.

Der Hinweis auf die halbjährlichen Kassenprüfungen werde an den Überprüfungsausschuss weitergeleitet.

Die Anregung im siebten Absatz, auf den Einladungen und Niederschriften zu Sitzungen der Gemeindevorsteherung, die nicht öffentlich seien, darauf hinzuweisen, werde sie aufnehmen.

- (4) Der LRH hält fest, dass kein Wortprotokoll notwendig ist. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Inhalte festzuhalten. Insbesondere sind verwendete Unterlagen, die daraus abgeleiteten Schlüsse und die damit verbundenen Entscheidungen zu dokumentieren.

3.2.2. Ausschüsse gemäß § 33 GdO 1994

- (1) In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner oder mit einem ordentlichen Voranschlag von über 7,3 Mio. Euro ist ein Ausschuss für Bau-, Raumplanungs- und Umweltangelegenheiten (kurz: Bauausschuss) sowie ein Ausschuss für die Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen obligatorisch einzurichten²⁷. Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf kam diesem Erfordernis nach; den Ausschuss für die Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen erweiterte sie um die Agenden „Gesundheitsangelegenheiten“ und „Jugend und Sport“ (kurz: Vergabeausschuss). Als fakultativen Ausschuss richtete die Gemeindevertretung den Ausschuss für Kultur und Tourismus ein.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme der Sitzungen des Überprüfungsausschusses öffentlich. Ein derartiger Hinweis auf den Einladungen zu den Sitzungen und auf den Niederschriften fehlte.

Die Einberufungen zu den Sitzungen erfolgten ordnungsgemäß²⁸. Über die Sitzungen der Ausschüsse wurden Niederschriften aufgenommen, welche in der jeweils darauffolgenden Sitzung dem zuständigen Ausschuss zur Anerkennung und Richtigstellung vorgelegt wurden²⁹.

²⁷ § 33 Abs. 1 GdO 1994.

²⁸ § 33 Abs. 8 iVm § 25 GdO 1994.

²⁹ § 33 Abs. 8 iVm § 31 GdO 1994.

Entgegen der Bezeichnung „Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Jugend und Sport“ zählte die Vergabe von bzw. Vergabevorschläge für gemeindeeigene bzw. Genossenschaftswohnungen nicht zur Aufgabe dieses Ausschusses³⁰; die Gemeindevertretung gliederte diese Aufgabe an die „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“ aus.³¹

Der Beschluss über die Vergabe von Subventionen fällt laut GdO 1994 in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Der Vergabeausschuss sprach dennoch regelmäßig seine Empfehlung an die Gemeindevorstellung aus, diverse Subventionen zu gewähren.

Der Vergabeausschuss und der Ausschuss für Kultur und Tourismus berieten sich über Subventionen unter verschiedenen Tagesordnungspunkten.

In den Niederschriften zu den Sitzungen des Bauausschusses wurde der Bürgermeister als Mitglied oder beratendes Mitglied geführt, obwohl er kein Mitglied dieses Ausschusses war.

Mandatare, die den Sitzungen der Ausschüsse fern blieben, wurden auf den Niederschriften unter „Entschuldigt abwesend“ oder „Abwesend“ geführt. Die Stadtgemeinde konnte im Falle der Ausschüsse nicht bestätigen, dass – wie im Falle der Gemeindevertretung und Gemeindevorstellung – „Abwesend“ gleichbedeutend für „Unentschuldigt abwesend“ war.

(2) Auf den Einladungen und den Niederschriften ist darauf hinzuweisen, dass die Sitzungen der Ausschüsse, die gemäß § 33 GdO 1994 gebildet wurden, öffentlich sind.

³⁰ Aus der Niederschrift zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 4. April 2014 geht hervor, dass die Gemeindevertretung die Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben mit der „Vergabe der Genossenschafts- und gemeindeeigenen Wohnungen“ betraute. Die Stadtgemeinde teilte dem LRH im Zuge der Prüfung mit, dass sie lediglich die gemeindeeigenen Wohnungen vergeben und zu Wohnungen im Eigentum verschiedener GBV lediglich Vergabevorschläge unterbreiten.

³¹ Die Stadtgemeinde teilte dem LRH mit, dass diese Arbeitsgruppe im November 2017 aufgelöst wurde. Seither erfolgen die Vergaben bzw. die Vergabevorschläge für gemeindeeigene bzw. Genossenschaftswohnungen durch die Gemeindevertretung. Eine Vorberatung im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Jugend und Sport erfolgt nicht.

Zur Entlastung der Gemeindevertretung sieht die GdO 1994 ab einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern verpflichtende Ausschüsse vor; dazu zählt etwa der Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen. Der LRH kritisiert, dass die Vergaben von bzw. Vergabevorschläge für gemeindeeigene bzw. Genossenschaftswohnungen in diesem Ausschuss nicht behandelt wurden.

Der LRH empfiehlt aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Subventionen ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt „Subventionen“ zu beraten. Anträge auf Erteilung einer Subvention sind an die Gemeindevertretung zu stellen.

Der LRH bemängelt, dass der Bürgermeister in den Niederschriften des Bauausschusses als Mitglied oder beratendes Mitglied geführt wurde, obwohl er kein Mitglied dieses Ausschusses ist.

Im Falle der Abwesenheit eines Mandatars ist dieser in den Niederschriften gegebenenfalls als „Entschuldigt abwesend“ oder „Unentschuldigt abwesend“ zu führen. Auf die Konsequenzen eines Fernbleibens eines Mandatars über einen Zeitraum von sechs Monaten wird hingewiesen.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass sie die Anregung, auf den Einladungen und Niederschriften zu Sitzungen der Gemeindevertretung, die nicht öffentlich seien, darauf hinzuweisen, aufnehme.

Zum zweiten Absatz führte die Stadtgemeinde aus, dass es sich bei dem Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen um keinen durch die Gemeindevertretung ermächtigten Ausschuss zur Vergabe von Wohnungen handle. Die Vergabe der Wohnungen erfolge seit 15.11.2017 in der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil.

Auf Grund der hohen Anzahl von Vorschlägen zur Wohnungsvergabe und der zeitnahen Behandlung nach den Freimeldungen der Wohnungen bzw. Absagen von Wohnungszuweisungen sei eine Vorberatung im genannten Ausschuss als nicht praktikable Vorgangsweise anzusehen, da es sich immer nur um eine bruchstückhafte Vorinformation handeln könne. Eine gleichzeitige Ermächtigung des Ausschusses durch die Gemeindevertretung wäre hier der praktikablere Weg.

Die Anregung im dritten Absatz, Subventionen in einem eigenen Tagesordnungspunkt von Ausschüssen zu behandeln, werde aufgenommen.

Die Anwesenheit des Bürgermeisters bei Ausschüssen, denen er weder als Mitglied noch als beratendes Mitglied angehöre, werde – wie im vierten Absatz angeregt – in Zukunft dokumentiert.

Die im fünften Absatz vorgeschlagene Führung der Abwesenheit von Mandataren in der Niederschrift von Ausschüssen werde übernommen. Hingewiesen werde darauf, dass die angesprochene Konsequenz nur bei einem ermächtigten Ausschuss greife.

3.3. Arbeitsgruppen

(1) Laut den Niederschriften der Organe und der Ausschüsse gab es im geprüften Zeitraum folgende Arbeitsgruppen:

- a) Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben
- b) Arbeitsgruppe Verkehr
- c) Arbeitsgruppe Asyl
- d) Arbeitsgruppe Sportanlage Oberndorf
- e) Arbeitsgruppe Stille-Nacht-Museumsbezirk
- f) Arbeitsgruppe Überprüfung Räumliches Entwicklungskonzept

Der LRH ersuchte um Vorlage aller Niederschriften zu diesen Arbeitsgruppen. Die Stadtgemeinde legte nur die Niederschriften der „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“³² und der „Arbeitsgruppe Verkehr“ vor.

Die GdO 1994 zählt die Organe der Gemeinde taxativ auf. Zu diesen zählen: Die Gemeindevertretung, die Gemeindevorstellung, der Bürgermeister und – im Falle der Ermächtigung zur Beschlussfassung im Namen und anstelle der Gemeindevertretung – die Ausschüsse³³.

³² Laut Niederschrift über die konstituierende Sitzung vom 9. März 2014 nannte sich diese Arbeitsgruppe „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“. In den Niederschriften wurde sie als „Arbeitsgruppe Wohnungen“ bezeichnet.

³³ § 18 Abs. 1 GdO 1994.

Daraus ist abzuleiten, dass eine Arbeitsgruppe kein Organ der Gemeinde darstellt und somit über keine Beschlussvollmacht verfügen kann. Dennoch ermächtigte die Gemeindevertretung die „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“ zur Beschlussfassung über die „Vergaben der Genossenschafts- und gemeindeeigenen Wohnungen“³⁴.

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde ermächtigte die „Arbeitsgruppe Asyl“ mit der Betreuung der Asylwerbenden und der Umsetzung der zwischen der Stadtgemeinde und dem Land Salzburg abgeschlossenen Leistungsvereinbarung. Eine schriftliche Dokumentation über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe lag in der Stadtgemeinde nicht auf; die Berichterstattung erfolgte mündlich in der Gemeindevertretung (vgl. Kapitel 15.3).

(2) Der LRH stellt fest, dass eine Arbeitsgruppe laut GdO 1994 kein Organ der Gemeinde ist und somit über keine Beschlussvollmacht verfügen kann. Der LRH kritisiert, dass dennoch zwei Arbeitsgruppen mit einer Beschlussfassungskompetenz ausgestattet wurden.

Der LRH empfiehlt, von Arbeitsgruppen Abstand zu nehmen und die Themen in den dafür zuständigen Ausschüssen zu behandeln. Werden Arbeitsgruppen dennoch eingesetzt, so ist sicher zu stellen, dass die Gemeindevertretung über die Tätigkeiten und Erkenntnisse einer Arbeitsgruppe in vollem Umfang Kenntnis erlangt. Dazu ist etwa die Aufnahme einer Niederschrift unentbehrlich.

(3) *Zum ersten Absatz hielt die Stadtgemeinde Oberndorf in ihrer Stellungnahme fest, dass seit 15.11.2017 die Vergabe von Wohnungen nicht mehr in der Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben, sondern in der Gemeindevertretung erfolge. Die Arbeitsgruppe Asyl habe durch die Übernahme der Tätigkeit durch den Verein „Soziales Netzwerk“ ihre Arbeit eingestellt.*

³⁴ Die „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“ wurde im November 2017 aufgelöst.

Die Gemeindevertretung werde über die Empfehlung im zweiten Absatz zur Einsetzung und Handhabung von Arbeitsgruppen informiert. Es obliege jedoch der Gemeindevertretung im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber zu entscheiden, ob sie Arbeitsgruppen zur Vorberatung von Themen einsetze. Da es sich, wie bereits angeführt, bei den Arbeitsgruppen um kein Organ der Gemeinde handle, sei auch die zwingende Aufnahme einer Niederschrift nicht vorgesehen.

(4) Der LRH hält fest, dass Teil der Transparenz auch die Dokumentation von Sitzungsinhalten ist.

4. Abrechnung der Sitzungsgelder

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung und der Ausschüsse steht für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß dem Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz 1976 eine Entschädigung je Sitzungstag zu.³⁵

Zur Abrechnung der Sitzungsgelder in der Stadtgemeinde Oberndorf stellte der LRH etwa folgende Mängel fest:

- a) sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 wurde je ein Sitzungstag nicht abgerechnet. Dadurch gelangten Sitzungsgelder nicht zur Auszahlung;
- b) im Jahr 2015 erhielten zwei Mandatäre für einen Sitzungstag ein Sitzungsgeld, obwohl sie an diesem Tag nicht anwesend waren;
- c) im Jahr 2015 erhielt ein Mandatar für einen Sitzungstag kein Sitzungsgeld, obwohl er anwesend war;
- d) im Jahr 2015 wurden die Sitzungen der „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“ abgerechnet, obwohl es sich dabei um kein Organ bzw. Hilfsorgan der Gemeindevertretung handelte. Dadurch kamen drei Mandatäre in den Genuss einer Überzahlung.

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) zur Abrechnung der Sitzungsgelder existierte in der Stadtgemeinde Oberndorf nicht.

- (2) Der LRH stellt fest, dass Arbeitsgruppen gemäß GdO 1994 keine Organe bzw. Hilfsorgane der Gemeindevertretung sind. Mandatären gebührt deshalb für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen keine Entschädigung gemäß Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz 1976.

Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberndorf ein IKS einzuführen, um bei der Abrechnung der Sitzungsgelder Mängel zu vermeiden. Dazu zählt etwa die Führung von Anwesenheitslisten mit eigenhändiger Unterzeichnung in den Sitzungen.

³⁵ § 2 GemEntschG 1976; vgl. Giese/Huber (1995): Kommentar zur Salzburger Gemeindeordnung 1994, S. 130.

(3) Zur Feststellung im ersten Absatz führte die Stadtgemeinde in ihrer Stellungnahme aus, dass im Jahr 2015 auf das Sitzungsmanagement-Programm „Session“ zur Abrechnung der Sitzungsgelder umgestellt worden sei. Teilweise seien die Arbeitsgruppen fälschlicherweise in das Programm eingegeben worden. Dies sei bereits behoben worden. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis seien verschiedene Sitzungen an einem Sitzungstag abgewickelt worden.

Die Empfehlung im zweiten Absatz werde geprüft.

5. Personal

5.1. Stellenplan, Stellenbeschreibungen und Personalaktenführung

- (1) Als Bestandteil des Voranschlages bildet der Stellenplan die für das entsprechende Jahr durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Dienstposten ab³⁶. Als Bestandteil des Rechnungsabschlusses zeigt der Stellenplan das tatsächliche Beschäftigungsausmaß in einer Gemeinde per 31. Dezember eines Jahres³⁷.

Die nachstehende Tabelle zeigt das tatsächliche Beschäftigungsausmaß in der Stadtgemeinde Oberndorf per 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2016:

Stellenplan der Stadtgemeinde Oberndorf						
Aufgabenbereich	2014		2015		2016	
	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ	Per-sonen	VZÄ
Stadtamt	19	15,98	18	15,01	22	18,51
Bibliothek	2	1,00	2	1,00	2	1,00
Regionalverband Flachgau-Nord	2	1,50	2	1,50	-	-
Reinigungskräfte	7	3,88	7	4,50	7	4,64
Zentrum für Inklusion und Betreuung Volksschule	3	1,64	5	2,16	2	1,00
Kindergärten	33	22,65	33	22,74	35	25,14
Bauhof	15	14,78	15	14,73	15	14,88
Museumsbezirk	-	-	-	-	2	1,50
Abfallentsorgungshof*	1	0,90	1	0,90	-	-
Sprengelarzt	1	0,13	1	0,13	1	0,13
Fahrschüler u. Mittagsaufsicht	1	0,13	1	0,10	1	0,10
Zwischensumme Verwaltung	84	62,59	85	62,77	87	66,90
Krankenhaus Oberndorf	119	87,43	111	76,30	102	76,30
Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos	106	84,19	102	82,00	103	84,06
Zwischensumme Krankenhaus und Verwaltungsgemeinschaft	225	171,62	213	158,30	205	160,36
Gesamt	309	234,21	298	221,07	292	227,26

*) Beschäftigungsausmaß auf zwei Bedienstete aufgeteilt, ein Bediensteter verrichtet seinen Dienst auch im Bauhof und wurde deshalb im Bauhof angeführt.

Tabelle 2: Stellenplan der Stadtgemeinde Oberndorf

³⁶ § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV 1997.

³⁷ § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV 1997.

In der Stadtgemeinde Oberndorf waren im geprüften Zeitraum in der Verwaltung zwischen 84 und 88 Personen beschäftigt; dies entsprach einem VZÄ zwischen 62,59 und 66,90.

Die größten Veränderungen gab es im Stadtamt. Der Rückgang bei der Anzahl der Bediensteten im Jahr 2015 war auf die Beendigung eines Lehrverhältnisses zurückzuführen. Im Jahr 2016 kam es durch vier Neuaufnahmen im Stadtamt zu einem Anstieg des VZÄ um 3,55.

Bis Ende 2015 waren bei der Stadtgemeinde zwei Bedienstete beschäftigt, die dem Regionalverband Flachgau-Nord dienstzugewiesen waren. Infolge der Direktanstellung beim Regionalverband entfielen diese zwei Dienstposten per 1. Jänner 2016.

Anstelle des Tourismusverbandes Oberndorf übernahm die Stadtgemeinde Oberndorf im Jahr 2016 den Betrieb des Stille-Nacht-Museumsbezirkes. Dies wurde im Stellenplan mit zwei Dienstposten im Ausmaß von 1,5 VZÄ berücksichtigt.

Per 1. Jänner 2016 wurde das Personal für den Abfallentsorgungshof im Stellenplan der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg geführt.

In den restlichen Aufgabenbereichen der Verwaltung kam es in den Jahren 2014 bis 2016 lediglich zu geringfügigen Veränderungen.

Für das A.Ö. Krankenhaus Oberndorf und die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos waren dem Voranschlag und der Jahresrechnung der Stadtgemeinde eigene Stellenpläne angeschlossen. Bei den darin enthaltenen Bediensteten handelte es sich um Gemeindebedienstete. Die Bediensteten des Krankenhauses wurden von der Gemeinnützigen Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) entlohnt; jene der Verwaltungsgemeinschaft von der Stadtgemeinde. Das Krankenhaus und die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH.

Stellenbeschreibungen wurden in der Stadtgemeinde nicht geführt, da keine gesetzliche Verpflichtung zu deren Erstellung bestand. Die Stadtgemeinde verwies auf ihr Organigramm, aus welchem Zuständigkeiten abgeleitet werden konnten. Zudem ver-

wies sie darauf, dass auf der alten Homepage der Stadtgemeinde die Zuständigkeiten je Bediensteten angeführt waren. Diese Information wurde in die neue Homepage nicht übernommen.

Die Stadtgemeinde Oberndorf führte für jeden Bediensteten einen Personalakt. Die Personalakten der aktiv Bediensteten wurden getrennt von den Personalakten der ausgeschiedenen Bediensteten geführt. In den eingesehenen Personalakten waren etwa die Dienstverträge und Nachträge zu den Dienstverträgen, die Meldungen über Nebentätigkeiten, die Ansuchen um Übernormen, Dienstanweisungen, der Schriftverkehr mit der Aufsichtsbehörde, Teilnahmebestätigungen von Seminaren etc. chronologisch abgelegt. Eingang eines Personalaktes informierte ein Übersichtsblatt über die wichtigsten Veränderungen (insbesondere besoldungs- und dienstrechtliche) in der beruflichen Laufbahn des Bediensteten.

(2) Der LRH hält fest, dass Stellenbeschreibungen Teil eines IKS darstellen. Der LRH empfiehlt dringend für jeden Bediensteten eine Stellenbeschreibung zu erstellen.

(3) *Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Gegenäußerung grundsätzlich fest, dass das Führen von Stellenbeschreibungen gesetzlich nicht vorgesehen sei.*

Die Anregung der Erstellung von Stellenbeschreibungen für jeden Bediensteten werde aufgenommen, wobei grundsätzlich festgehalten werden dürfe, dass aufgrund des vorliegenden Organisationshandbuches sowie der Ermächtigungen zur Bestell- und Anordnungsbefugnis und der Zeichnungsbefugnis eine bereits bestehende, klare Aufgabenzuteilung gegeben sei. In Zusammenhang mit den Organigrammen sei für jeden Mitarbeiter klar ersichtlich, welche Aufgaben, welchen Verantwortungsbereich mit Kompetenzen er habe und wie seine organisatorische Einordnung als Grundlage für seinen Arbeitsbereich aussehe.

Grundsätzlich dürfe festgehalten werden, dass Stellenbeschreibungen oft die kurzfristige Notwendigkeit des flexiblen Einsatzes von Mitarbeitern hemmen könnten. Dies sei auch im Widerspruch zur derzeit in der Stadtgemeinde Oberndorf gelebten Unternehmenskultur zu sehen, in der diese Bereitschaft zur Flexibilität gelebt werde.

(4) Der LRH hält fest, dass die vermeintliche Flexibilität ohne Stellenbeschreibungen ein Ausdruck eines anachronistischen Bildes einer Organisationskultur ist.

5.2. Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane der Stadtgemeinde Oberndorf sowie die Einnahmen aus Personalausgaben-ersätzen von Dritten für die Jahre 2014 bis 2016:

Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane			
	2014	2015	2016
	gerundet in Euro		
Bezüge der Gemeindeorgane			
Gemeindevertretung	11.076	12.189	11.225
Bürgermeister und Vizebürgermeister	105.002	113.346	120.123
Zwischensumme Bezüge der Gemeindeorgane	116.078	125.535	131.348
Personalausgaben nach Arbeitsbereichen			
Allgemeine Verwaltung	1.023.896	1.051.843	1.181.750
Schulen	203.843	225.964	237.832
Kindergarten, Krabbelstube, Sprachförderung	960.225	959.663	1.145.696
Bibliothek	43.281	45.245	47.375
Stille Nacht Museum - Museumsbezirk	-	-	18.503
Betreuung Flüchtlinge	-	40.249	13.670
Medizinische Bereichsversorgung	7.898	8.465	9.030
Regionalverband Flachgau-Nord	81.512	116.685	-
Bauhof	624.420	661.290	751.814
Reinigungskräfte (Musikum)	12.329	12.555	13.003
Abfallentsorgungshof	42.625	63.972	-
Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser exkl. Leihpersonal	3.825.148	3.892.771	3.971.605
Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Leihpersonal	323.098	296.451	388.203
Zwischensumme Personalausgaben	7.148.275	7.375.153	7.778.481
Einnahmen aus Personalausgabenersätzen			
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	84.091	87.101	99.376
Betreuung Flüchtlinge	-	40.249	13.670
Gemeinde Nussdorf (Abfallentsorgungshof)	42.625	63.972	-
Regionalverband Flachgau-Nord	90.514	126.056	9.205
Reinhalteverband Oberndorf-Umgebung	102.176	88.877	104.702
Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser inkl. Leihpersonal	4.148.246	4.189.222	4.359.808
Zwischensumme Personalausgabenersätze	4.467.652	4.595.477	4.586.761
Gesamtsumme Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane	2.796.702	2.905.211	3.323.068

Tabelle 3: Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane

Unter Berücksichtigung der Personalausgabenersätze lagen die Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane der Stadtgemeinde Oberndorf im geprüften Zeitraum zwischen rund 2,8 Mio. Euro und rund 3,3 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2014 erhöhten sich die Personalausgaben im Jahr 2016 um rund 526.400 Euro (dies

entsprach einer Erhöhung um rund 19 %). Dies war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Auszahlungen von Abfertigungen;³⁸
- Neueinstellungen in der allgemeinen Verwaltung sowie im Museumsbezirk;
- höherer Betreuungsbedarf in den Kindergärten.

Der Standesamtsverband Oberndorf bestand aus den Gemeinden Lamprechts-
hausen, Bürmoos, Göming, St. Georgen, Dorfbeuern, Nußdorf am Haunsberg und
der Stadtgemeinde Oberndorf. Die Kosten des Standesbeamten wurden anteilig an
die Mitgliedsgemeinden weiterverrechnet.

Infolge der Migrationsbewegung in den Jahren 2015 und 2016 fielen Personalaus-
gaben für die Betreuung der Flüchtlinge an; diese Ausgaben wurden zur Gänze von
der Arbeitsgruppe Asyl ersetzt. Im Laufe des Jahres 2016 übernahm der Verein
Soziales Netzwerk alle Agenden hinsichtlich des Asylwesens, wodurch die Personal-
ausgaben für die Stadtgemeinde Oberndorf entfielen (vgl. Kapitel 15.3).

Die Personalausgaben für den Abfallentsorgungshof wurden der Gemeinde Nußdorf
weiterverrechnet.

Für die Dienstzuweisungen von zwei Bediensteten an den Regionalverband Flach-
gau-Nord erhielt die Stadtgemeinde die Personalausgaben ersetzt. Diese Dienst-
posten entfielen per Jänner 2016. Die Stadtgemeinde erhielt zudem die Personalaus-
gaben für einen Bediensteten, der im Rahmen einer Nebenbeschäftigung die Buch-
haltung für den Regionalverband Flachgau-Nord erledigte, ersetzt. Diese Nebenbe-
schäftigung gelangte in Form einer Mehrleistungszulage über das monatliche Entgelt
der Stadtgemeinde zur Auszahlung und war deshalb in den Personalausgaben der
„Allgemeinen Verwaltung“ enthalten.

Die Stadtgemeinde schrieb dem Reinhaltverband Oberndorf-Umgebung (RHV
Oberndorf-Umgebung) im geprüften Zeitraum folgende Kosten vor:

- a) 90 % der Personalausgaben eines Bediensteten des Bauamtes;

³⁸ In den Jahren 2015 und 2016 wurden Abfertigungen in Höhe von gesamt 200.000 Euro ausbezahlt.

- b) die Ausgaben für die Rufbereitschaft dreier Bediensteter des Bauhofes;
- c) die Anzahl der Stunden jener Bauhofmitarbeiter, die weitere Tätigkeiten für den RHV Oberndorf-Umgebung erbrachten;
- d) die Mehrleistungszulage eines Bediensteten der Stadtgemeinde, der die Buchhaltung (ebenfalls) im Rahmen einer Nebenbeschäftigung für den RHV Oberndorf-Umgebung erledigte;
- e) ab 2016 jene Zulage, die ein Bediensteter des Bauamtes für die Geschäftsführertätigkeit beim RHV Oberndorf-Umgebung über das monatliche Entgelt der Stadtgemeinde erhielt.

Die Bauhofmitarbeiter leisteten im Jahr 2014 für den RHV Oberndorf-Umgebung laut Aufstellung der Stadtgemeinde 791,25 Arbeitsstunden. In den Jahren 2015 und 2016 betragen diese 602,25 bzw. 605,75 Stunden. Der Rückgang bei den Personalausgabenersätzen im Jahr 2015 war auf geringere Arbeitsstunden zurückzuführen. Dem Anstieg im Jahr 2016 lag die Weiterverrechnung der Geschäftsführerzulage für einen Bediensteten des Bauamtes zu Grunde.

Im Jahr 2014 kam es bei einem Bediensteten, welcher auch für den RHV Oberndorf-Umgebung Tätigkeiten erbrachte, zur Reduzierung seines Stundenausmaßes um rund 20 %. Zeitgleich kam es bei einem anderen Bediensteten zur Stundenerhöhung in diesem Ausmaß. Letztgenannter Bediensteter erbrachte ebenfalls Tätigkeiten für den RHV Oberndorf-Umgebung; eine Weiterverrechnung dieser Tätigkeiten erfolgte nicht. Mangels Stundenaufzeichnungen konnte nicht eruiert werden, in welchem Ausmaß der Bedienstete Tätigkeiten für den RHV Oberndorf-Umgebung erbrachte.

Die Personalausgaben inkl. Leihpersonal wurden von der Stadtgemeinde auf die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos umgelegt.

- (2) Der LRH stellt fest, dass sich die Personalausgaben (inkl. Bezüge der Organe) der Stadtgemeinde Oberndorf von 2014 auf 2016 um rund 19 % erhöhten.

Der LRH kritisiert, dass die Tätigkeiten eines Bediensteten, dessen Stundenausmaß erhöht wurde, und welcher auch Arbeiten für den RHV Oberndorf-Umgebung erbrachte, nicht weiterverrechnet wurden. Der LRH fordert die nachträgliche Weiterverrechnung.

- (3) Die Stadtgemeinde Oberndorf führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Erläuterung sich aus dem vorliegenden Prüfbericht ergebe und dem genehmigten Stellenplan entspreche.

Zur Kritik merkt sie an, dass eine nachträgliche Weiterverrechnung geprüft werde. Hingewiesen dürfe darauf werden, dass die Stadtgemeinde Oberndorf rund 95 % der Anteile am Reinhaltverband trage. Die Wirtschaftlichkeit einer Verrechnung in diesem Bereich werde stark hinterfragt, da die Unterstützung sich vor allem auf Protokollierung (zwei Sitzungen pro Jahr und Organ), einfachen Schriftverkehr und Telefonate beschränkt hätte.

5.3. Mehrdienstleistungen

- (1) In der Stadtgemeinde Oberndorf galt eine fixe Dienstzeit (Sollarbeitszeit). Diese zeichnete sich bei den Vollzeitbeschäftigten durch einen fixen Dienstbeginn, einer zeitlich geregelten Mittagspause sowie einem fixen Dienstende aus. Bei Teilzeitbeschäftigten gab es individuelle Dienstzeitregelungen. In der Stadtgemeinde gab es weder eine händische noch eine elektronische Dienstzeiterfassung. Die Bediensteten zeichneten lediglich die Abweichungen von der fixen Dienstzeit handschriftlich auf.

Mehrdienstleistungen sind Dienststunden, die ein Bediensteter über seine Sollarbeitszeit hinaus erbringt. Gemäß Gem-VBG 2001 kann die Abgeltung von Mehrdienstleistungen besoldungsrechtlich und/oder in Freizeit erfolgen.

In der Stadtgemeinde Oberndorf zeichneten die Bediensteten in dem Formular „Aufzeichnung der Mehr-/Überstunden und des Zeitausgleiches“ ihre Mehrdienst-

leistungen sowie den konsumierten Zeitausgleich auf. Dieses Formular beinhaltete im Wesentlichen folgende Punkte:

- a) den Namen des Bediensteten und das Monat, auf welches sich die Mehrdienstleistung bezog;
- b) den Wochentag und das Datum, an dem eine Mehrdienstleistung erbracht wurde, die Dauer des Mehrdienstes (Uhrzeit: von – bis) sowie der Grund für die Mehrdienstleistung;
- c) die Stundenanzahl der geleisteten Mehr-/Überstunden bzw. die Stundenanzahl des konsumierten Zeitausgleiches;
- d) die Genehmigung durch den Vorgesetzten;
- e) die Information (durch ankreuzen), ob die Mehrdienstleistung in Freizeit ausgeglichen und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden soll;
- f) die Gesamtsumme der geleisteten Mehr-/Überstunden sowie des konsumierten Zeitausgleichs.

Vereinzelt unterblieb seitens der Bediensteten die Angabe des Monats, der Gesamtsumme, des Grundes sowie der Information, in welcher Form die Abgeltung erfolgen soll.

Nach Abzeichnung durch den Dienstvorgesetzten wurden diese Formulare dem Personalamt übermittelt. Das Personalamt nahm daraufhin eine Saldierung vor, indem für den vorgelegten Zeitraum von den geleisteten Mehr- bzw. Überstunden die Stunden des konsumierten Zeitausgleichs in Abzug gebracht wurden. Diese Berechnungen waren zum Teil fehlerhaft. Die Abgeltung der saldierten Summe erfolgte entweder in Freizeit und/oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften. Im Falle der Abgeltung in Freizeit wurde die saldierte Summe in die dafür vorgesehene „Fehlzeitenliste“ als Zeitguthaben eingearbeitet. In den Fällen, in denen der Bedienstete keine Angabe darüber machte, in welcher Form er die Abgeltung wünscht, entschied das Personalamt darüber.

Die Ablage der Formulare erfolgte getrennt nach Mehrdienstleistungen, die in Freizeit abgegolten wurden sowie Mehrdienstleistungen, die als Mehr- bzw. Überstunden zur Auszahlung gelangten. In den Fällen, in denen Teile von Mehrdienstleistungen so-

wohl in Freizeit als auch besoldungsrechtlich abgegolten wurden, erfolgte die Ablage in beiden Ordnern. Eine personenbezogene Ablage erfolgte nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten für Mehrstunden an Werktagen – bis zum Erreichen der Wochendienstzeit eines Vollzeitbeschäftigten – einen geringeren Zuschlagssatz als Vollzeitbeschäftigte für Überstunden. Auch die Abgeltung in Freizeit erfolgt bei Teilzeitbeschäftigten – insofern die Mehrdienstleistungen unter der vollen Wochendienstzeit liegen – in einem anderen Verhältnis als bei Vollzeitbeschäftigten. Für Teilzeitbeschäftigte gilt zudem, dass Mehrdienstleistungen nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Mehrdienstleistungen, die nicht im selben Kalendervierteljahr durch Freizeit 1:1 ausgeglichen werden, gelten als Mehrstunden und können somit besoldungsrechtlich und/oder in Freizeit 1:1,25 abgegolten werden³⁹. Unterschiede bei den Zuschlagssätzen sind auch bei der Abgeltung von Nachtstunden sowie von Sonn- und Feiertagen zu verzeichnen⁴⁰.

Der Abrechnungszeitraum für die Über- bzw. Mehrstundenvergütungen ist bei Vollzeitbeschäftigten der Kalendermonat und – insofern keine individuelle Regelung besteht – bei Teilzeitbeschäftigten das Kalendervierteljahr. Individuelle Regelungen gab es in der Stadtgemeinde nicht.⁴¹ Die Einhaltung der Abrechnungszeiträume erfolgte nur zum Teil. Als Grund dafür führte die Stadtgemeinde etwa die zum Teil verspätete Vorlage der Anträge durch die Bediensteten an.

Der LRH nahm stichprobenartig in die Abrechnungen der Mehrdienstleistungen Einsicht und stellte für den geprüften Zeitraum dazu Folgendes fest:

- ein Teilzeitbeschäftigter erhielt zum Teil Mehrdienstleistungen an Werktagen und in der Nachtzeit besoldungsrechtlich wie ein Vollzeitbeschäftigter abgegolten, auch wenn er die Wochendienstzeit eines Vollzeitbeschäftigten noch nicht erreicht hatte;
- eine quartalsweise Abgeltung der Mehrdienstleistungen erfolgte bei diesem Teilzeitbeschäftigten größtenteils nicht;
- der Dienstvorgesetzte forderte bei diesem Bediensteten nicht ein, Mehrdienstleistungen im selben Kalendervierteljahr 1:1 in Freizeit auszugleichen, obwohl die

³⁹ § 30 Gem-VBG 2001.

⁴⁰ §§ 92 und 94 Gem-VBG 2001.

⁴¹ § 92 Abs. 6 und § 30 Abs. 4 und Abs. 4a Gem-VBG 2001.

Möglichkeit dazu bestanden hätte. Der Dienstvorgesetzte genehmigte bei diesem Bediensteten wiederholt die Ansuchen auf (zum Teil halbstündliche) Erholungsurlaube innerhalb eines Quartals;

- Teilzeitbeschäftigte erhielten Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen besoldungsrechtlich wie Vollzeitbeschäftigte abgegolten.

Gemäß Gem-VBG 2001⁴² dürfen teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete nur dann zu einer Mehrdienstleistung herangezogen werden, wenn diese Mehrdienstleistung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dringend erforderlich ist und Vollzeitbeschäftigte nicht ausreichend zur Verfügung stehen. In der Stadtgemeinde Oberndorf fungierten im geprüften Zeitraum großteils Teilzeitbeschäftigte als Schriftführer bei den Sitzungen der Organe, obwohl Vollzeitbeschäftigte zur Verfügung standen.

Die Abrechnung der Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter der Verwaltung oblag einem Bediensteten. Dieser Bedienstete führte auch seine eigene Abrechnung durch.

Ein IKS, etwa ein vier-Augen-Prinzip, bei den Abrechnungen der Mehrdienstleistungen existierte nicht.

(2) Der LRH stellt fest, dass auch bei einer fixen Dienstzeit tägliche Aufzeichnungen über Arbeitsbeginn, Unterbrechungen (Mittagspause, etc.) und Dienstende zu führen sind.

Der LRH fordert, das Gem-VBG 2001 einzuhalten. So sind etwa die Mehrdienstleistungen von Teilzeitbeschäftigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzugelten.

Der LRH fordert die Korrektur der abgerechneten Mehrdienstleistungen.

Der LRH empfiehlt, Formulare über geleistete Mehrdienstleistungen personenbezogen abzulegen.

Der LRH stellt fest, dass der derzeitige Prozess zur Vorbereitung der Abgeltung von Mehrdienstleistungen Fehlerquellen birgt. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, ein IKS einzuführen, um die korrekte Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten.

⁴² § 37 Abs. 2 Gem-VBG 2001.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf nahm wie folgt Stellung: Im Stadttamt gälten fixe Dienstzeiten. Diese seien gleichzeitig die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr, mit Ausnahme von zwei Stunden (07.00 – 09.00 Uhr jeweils am Donnerstag).

Gemäß § 19 Abs. 1 Gem-VBG habe der Dienstvorgesetzte die Einhaltung der Dienstzeit zu kontrollieren. Abweichungen von der Dienstzeit durch Mehrleistungen oder Zeitausgleich würden auf einem monatlich zu führenden Formular dokumentiert und durch den Dienstvorgesetzten angeordnet bzw. genehmigt.

Mit Bezug des neuen Rathauses sei die Einführung eines Zeiterfassungssystems unter Berücksichtigung der notwendigen Parameter geplant.

Die Forderung des zweiten Absatzes zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Teilzeitbeschäftigten sei bereits umgesetzt.

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Abwicklung der abgerechneten Mehrleistungen werde rechtlich geprüft und dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorgelegt.

Zum vierten Absatz führte die Stadtgemeinde aus, dass die Empfehlung der Neuorganisation der Ablage im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Rathauses und der dort vorhandenen Raumreserven geprüft werde.

Zur Empfehlung im fünften Absatz teilte sie mit, dass die im Rahmen der Einführung der Zeiterfassung zu bildende Projektgruppe sich auch mit dieser Thematik befassen werde.

5.4. Nebenbeschäftigungen

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Vertragsbedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausüben⁴³.

⁴³ § 24 Abs. 1 Gem-VBG 2001.

Die von den Bediensteten der Stadtgemeinde gemeldeten Nebenbeschäftigungen wurden der Gemeindevorsteherung zur Kenntnis gebracht und im jeweiligen Personalakt abgelegt.

In zwei Fällen bestanden Nebenbeschäftigungen zu zwei verschiedenen Rechtsträgern. Diese Rechtsträger standen im Naheverhältnis zur Stadtgemeinde Oberndorf. Der LRH stellte dazu folgenden Sachverhalt fest:

In beiden Fällen schlossen die Bediensteten keine Dienstverträge mit den jeweiligen Rechtsträgern ab. Die Abgeltungen dieser Nebenbeschäftigungen erfolgten in Form einer Mehrleistungszulage je Bediensteten durch die Stadtgemeinde. Als Nebengebühr gelangten diese als Bestandteil des Monatsentgeltes, welches die Bediensteten von der Stadtgemeinde bezogen, zur Auszahlung. Laut Auskunft der Stadtgemeinde erfolgte die Ausübung dieser Nebenbeschäftigungen im Ausmaß von je fünf Wochenstunden in der Freizeit. Die Personalkosten in Höhe der Mehrleistungszulagen inklusive Lohnnebenkosten wurden von den Rechtsträgern an die Stadtgemeinde refundiert.

Im November 2015 fand ein Gespräch zwischen der Stadtgemeinde und der Aufsichtsbehörde statt. Darüber fertigte die Stadtgemeinde Oberndorf einen Aktenvermerk an, der dem LRH vorliegt. Laut diesem Aktenvermerk stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass die Abrechnung einer Nebenbeschäftigung nichts mit dem Beschäftigungsverhältnis einer Person zur Stadtgemeinde zu tun hat.

Dem Aktenvermerk war weiters zu entnehmen, dass die Stadtgemeinde im Zuge dieses Gesprächs um die Gewährung einer weiteren Mehrleistungszulage für einen dieser Bediensteten ersuchte. Daraufhin wurde vereinbart,

„dass in absehbarer Zeit die Mehrleistungsvergütung [für die Nebenbeschäftigung; Anmerkung] eingestellt wird, da die Gewährung von zwei Mehrleistungsvergütungen nicht möglich ist“.

Man kam überein, dass der betroffene Bedienstete mit dem Rechtsträger einen Freien Dienstvertrag über seine Nebenbeschäftigung abschließen wird und die Abgeltung der Nebenbeschäftigung künftig über diesen Rechtsträger erfolgt. Laut dem Aktenvermerk ist für die Aufsichtsbehörde jedoch bis zum Abschluss des Freien

Dienstvertrages die parallele Auszahlung von zwei Mehrleistungszulagen vorstellbar. Ein konkreter Zeitpunkt, bis wann der Abschluss des Freien Dienstvertrages zu erfolgen hat, ging aus dem Personalakt nicht hervor. Die weitere Mehrleistungszulage wurde dem Bediensteten durch Beschluss der Gemeindevorsteherung ab Dezember 2015 gewährt.

Die Aufsichtsbehörde forderte auch im zweiten Fall den Abschluss eines Freien Dienstvertrages mit dem jeweiligen Rechtsträger sowie die Mehrleistungszulage so bald als möglich einzustellen.

In beiden Fällen kam die Stadtgemeinde der Forderung der Aufsichtsbehörde nicht nach. Dadurch kam es im ersten Fall über einen Zeitraum von 18 Monaten (Dezember 2015 bis Mai 2017) zur parallelen Auszahlung von zwei Mehrleistungszulagen durch die Stadtgemeinde⁴⁴. In den Personalakten fanden sich keine Hinweise darüber, dass von der Aufsichtsbehörde die Umsetzung der im November 2015 getroffenen Vereinbarungen eingefordert worden wäre.

In einem Aktenvermerk vom Dezember 2015 sprach die Stadtgemeinde in diesen Fällen sodann nicht mehr von Nebenbeschäftigungen, sondern von Dienstzuweisungen. Eine schriftliche Mitteilung der Bediensteten darüber, dass sie ihre Nebenbeschäftigung beendet hätten, fand sich in den Personalakten nicht. Ebenso wenig eine vertragliche Vereinbarung, die gemäß Gem-VBG 2001 zwischen der Stadtgemeinde und dem jeweiligen Rechtsträger im Falle einer Dienstzuweisung abzuschließen gewesen wäre⁴⁵.

(2) Der LRH stellt fest, dass Nebenbeschäftigungen nichts mit dem Beschäftigungsverhältnis einer Person zur Stadtgemeinde zu tun haben. Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Oberndorf dennoch in zwei Fällen die Nebenbeschäftigungen mittels Mehrleistungszulage gem. Gem-VBG 2001 über das Monatsentgelt der Stadtgemeinde abgegolten hat.

⁴⁴ Laut Auskunft der Stadtgemeinde legte ein Bediensteter seine Nebenbeschäftigung per Juni 2017 zurück; der andere Bedienstete übte auch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH seine Nebenbeschäftigung noch aus, welche ihm in Form einer Mehrleistungszulage durch die Stadtgemeinde abgegolten wurde.

⁴⁵ § 14 Abs. 3 Gem-VBG 2001.

Der LRH kritisiert, dass über einen Zeitraum von 18 Monaten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen parallel zwei Mehrleistungszulagen zur Auszahlung gelangten.

Der LRH fordert, die Abgeltung von Nebenbeschäftigungen durch die Stadtgemeinde Oberndorf einzustellen.

Die Tatsache, dass die Stadtgemeinde diese zwei Nebenbeschäftigungen auch als „Dienstzuweisung“ bewertet, führt zu keiner Änderung der Kritik des LRH.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf wies darauf hin, dass, wie dem Landesrechnungshof bekannt, in einem Fall die fragliche Beschäftigung bereits eingestellt worden sei.

Im zweiten Fall werde der Empfehlung Rechnung getragen. Das dortige Rechtsverhältnis solle in Absprache mit der Gemeindeaufsicht dahingehend eine Neuregelung finden, dass das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten zur Stadtgemeinde im notwendigen Ausmaß erhöht, und der Bedienstete mittels Dienstzuweisung dem Rechtsträger überlassen werde. Die Leistungen würden dem Rechtsträger durch die Stadtgemeinde weiterverrechnet.

5.5. Dienstzuweisungen

(1) Laut Personalakten waren in der Stadtgemeinde bis Ende Dezember 2015 zwei Bedienstete mittels Dienstverschaffungsvertrag (Überlassungsvertrag) einem Rechtsträger dienstzugewiesen.

Im Jahr 2009 stellte die Stadtgemeinde einen Bediensteten ein, der – wie sein Vorgänger – Aufgaben im Ausmaß von 90 % für einen Rechtsträger und Aufgaben im Ausmaß von 10 % für die Stadtgemeinde erbrachte. Im September 2014 reduzierte der Bedienstete sein Beschäftigungsausmaß von 100 % auf rund 80 % befristet bis Ende Dezember 2017. Die prozentuelle Aufteilung seiner Verwendung (90:10) änderte sich dadurch nicht.

Im Jänner 2016 fasste die Gemeindevorsteherung den Beschluss, dem Rechtsträger diesen Bediensteten als Geschäftsführer dienstzuzuweisen. Gemäß Gem-VBG 2001 ist über die Dienstzuweisung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Dies erfolgte nicht.

In Absprache mit der Aufsichtsbehörde gewährte man dem Bediensteten ab Jänner 2016 für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine Funktionszulage. Bei Teilzeitbeschäftigten ist eine Zulage entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren⁴⁶.

Laut den Lohnnachweisen kam die Stadtgemeinde diesem Erfordernis im Zeitraum Jänner bis September 2016 nicht nach; die Zulage wurde bemessen am Beschäftigungsausmaß eines Vollzeitbeschäftigten ausbezahlt.

Im September 2016 erging eine schriftliche Mitteilung der Aufsichtsbehörde an die Stadtgemeinde. Darin teilte die Aufsichtsbehörde der Stadtgemeinde mit,

„[...] , dass während der Teilzeitbeschäftigung [...] selbstverständlich die Funktionszulage nur aliquot zu gewähren ist“.

Laut Lohnkonten bezahlte die Stadtgemeinde im Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 die Funktionszulage aliquot aus.

Anfang des Jahres 2017 kam die Stadtgemeinde mit der Aufsichtsbehörde überein, in diesem Fall von einer Aliquotierung der Funktionszulage Abstand zu nehmen. Dies wurde in einem Nachtrag zum Dienstvertrag festgehalten. Die Aufsichtsbehörde schlug dazu in einem Muster zum Nachtrag zum Dienstvertrag unter anderem folgende Formulierung vor:

„[...] , wird – mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung - vereinbart, dass die vereinbarte Zulage betreffend den Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.12.2017 ausnahmsweise nicht aliquotiert gebührt. Bei zukünftigen, allfälligen Reduktionen des Beschäftigungsausmaßes hat allerdings jeweils eine Aliquotierung gemäß § 89 Gem-VBG zu erfolgen.“

⁴⁶ § 89 Gem-VBG 2001.

Von der Stadtgemeinde wurde der Formulierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde übernommen. Die Funktionszulage gelangte folglich rückwirkend ab Oktober 2016 bemessen am Beschäftigungsausmaß eines Vollzeitbeschäftigten zur Auszahlung.

- (2) Der LRH fordert im Falle von Dienstzuweisungen, Verträge mit den jeweiligen Rechtsträgern entsprechend den Bestimmungen des Gem-VBG 2001 abzuschließen.

Der LRH kritisiert, dass die Funktionszulage bei einem Teilzeitbeschäftigten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 89 Gem-VBG 2001 sowie der ursprünglichen Haltung der Aufsichtsbehörde nicht aliquot zur Auszahlung gelangte.

- (3) *Der fehlende schriftliche Vertrag über die Dienstzuweisung werde laut der Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf abgeschlossen.*

Betreffend der kritisierten Funktionszulage sei festzuhalten, dass der Dienstnehmer ab 01.01.2018 einer Vollzeitbeschäftigung nachgehe. Die Haltung der Stadtgemeinde, dass Verantwortlichkeit und Haftung eines Geschäftsführers immer zu 100 Prozent gegeben seien, werde an dieser Stelle nochmals bekräftigt.

5.6. Zulagen

- (1) Gemäß Gem-VBG 2001 kann die Gemeindevorsteherung die Bemessung von bestimmten, der Höhe nach nicht von vornherein fixierten Zulagen- und Nebengebühren in einem Zulagen- und Nebengebührenkatalog regeln⁴⁷. Von dieser Möglichkeit machte die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Oberndorf im Jahr 2008 Gebrauch und erließ einen Zulagen- und Nebengebührenkatalog für die Bediensteten der Stadtgemeinde.

Gemäß dem Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Stadtgemeinde erhielten Bedienstete in leitenden Positionen eine Funktionszulage nach § 70 Gem-VBG 2001, welche in ihrer Höhe nach der Anzahl der Hauptwohnsitze gestaffelt war⁴⁸.

⁴⁷ § 126 Abs. 3 Gem-VBG 2001.

⁴⁸ Das Gem-VBG 2001 bezeichnet diese Zulage als „Verwendungszulage“.

Mit der Funktionszulage waren grundsätzlich alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Unbeschadet dessen konnten angeordnete Tätigkeiten abgegolten werden, die einmalig, vereinzelt oder ausnahmsweise anfielen und zudem einen sehr hohen Zeitaufwand sowie eine gehäufte Heranziehung an Abenden und Wochenenden bedangen. Dabei galt laut Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Stadtgemeinde folgende Regelung⁴⁹:

- der Amtsleiter konnte Mehrdienstleistungen frühestens ab der achten die Regelarbeitszeit überschreitende Arbeitsstunde je Kalendermonat geltend machen;
- leitende Sachbearbeiter (ausgenommen der leitende EDV-Sachbearbeiter) konnten Mehrdienstleistungen frühestens ab der fünften die Regelarbeitszeit überschreitende Arbeitsstunde je Kalendermonat geltend machen;
- der leitende EDV-Sachbearbeiter konnte Mehrdienstleistungen frühestens ab der vierten die Regelarbeitszeit überschreitende Arbeitsstunde je Kalendermonat geltend machen.

Entgegen dieser Regelung rechneten alle Bediensteten in leitenden Positionen jede Mehrdienstleistung entweder besoldungsrechtlich oder in Freizeit ab.

Gemäß den Lohnkonten wurden den Bediensteten in leitenden Funktionen in den Jahren 2014 bis 2016 gesamt 1.093,75 Mehr- bzw. Überstunden besoldungsrechtlich abgegolten. Gemäß der genannten Regelung im Zulagen- und Nebengebührenkatalog gelangten im geprüften Zeitraum 347,5 Stunden an Mehr- bzw. Überstunden zu viel zur Auszahlung.

Im geprüften Zeitraum kamen Geburtenbeihilfen an Bedienstete der Stadtgemeinde zur Auszahlung, obwohl der Zulagen- und Gebührenkatalog der Stadtgemeinde dafür keine Regelung vorsah.

- (2) Der LRH kritisiert, dass den Bediensteten in leitenden Positionen entgegen der im Zulagen- und Nebengebührenkatalog getroffenen Regelung ab der ersten Stunde Mehrdienstleistungen abgegolten wurden. Dadurch gelangten im geprüften Zeitraum 347,5 Stunden zu viel zur Auszahlung. Der LRH fordert eine Korrektur. Zu viel ausbezahlte Mehr- bzw. Überstunden sind von den Bediensteten zurückzufordern. Ebenso

⁴⁹ § 70 Abs. 4 Gem-VBG 2001.

sind die Zeitguthaben aufzurollen und entsprechend der Regelung im Zulagen- und Nebengebührenkatalog zu korrigieren.

Die Gewährung der Geburtenbeihilfe ist in den Zulagen- und Nebengebührenkatalog aufzunehmen.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass im Stadtamt Oberndorf derzeit noch keine elektronische Zeiterfassung bestünde. Geleistete Über- bzw. Mehrstunden würden schriftlich festgehalten und seien zu begründen.

Zum Hinweis, dass durch die leitenden Gemeindebediensteten jede Mehrleistung abgerechnet worden sei, werde Folgendes festgehalten:

In der Stadtgemeinde wäre es jahrzehntelange Praxis gewesen, dass die Bediensteten in leitenden Positionen nicht alle Mehr-/Überstunden dokumentiert hätten. Zeitliche Mehrleistungen wären frühestens ab einer halben Stunde bzw. teilweise erst ab einer Stunde dokumentiert worden, sodass die Erbringung der lt. Zulagen- und Nebengebührenkatalog geforderten Mehr- bzw. Überstunden jedenfalls stets gewährleistet gewesen wäre und nicht alle Mehrleistungen abgegolten worden seien. Der Regelung im Zulagen- und Nebengebührenkatalog wäre entsprochen worden. Dies wäre bei der Prüfung ausführlich erläutert worden.

Ab Jänner 2018 würden von den Bediensteten in leitenden Positionen sämtliche Mehr- und Überstunden dokumentiert und das mit der Funktionszulage geforderte Stundenkontingent rechnerisch berücksichtigt.

Unter Bezug auf die in der Stellungnahme umfassend dargestellten Aufgaben und Leistungen der Führungspersonen werde das Erfordernis der rückwirkenden Korrektur nicht gesehen. Darüber hinaus wäre die rechtliche Durchsetzbarkeit derartiger Ansprüche vor dem Hintergrund der einschlägigen Judikatur höchst zweifelhaft.

Wie bereits mehrmals erwähnt, werde bei Bezug des neuen Rathauses auf ein Zeiterfassungssystem umgestellt. Darin werde auch die Regelung des Zulagen- und Nebengebührenkataloges Berücksichtigung finden.

Der Zulagen und Nebengebührenkatalog werde überarbeitet und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) In seiner Gegenäußerung bestätigt der Bürgermeister den vom LRH beschriebenen Sachverhalt. Der LRH hält daher an seiner Forderung fest.

5.7. Urlaub

(1) Die Mitarbeiter des Stadtamtes, der Kindergärten inkl. Krabbelstube und des Bauhofes konsumierten ihren Urlaub zum Teil (halb)stundenweise. Lediglich die Reinigungskräfte konsumierten ihren Urlaub tageweise.

Der Urlaubsantrag erfolgte schriftlich. Die Urlaubsanträge wurden ordnungsgemäß dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung vorgelegt und vom Personalamt in der EDV-geführten Urlaubskartei erfasst.

Der schließliche Rest aus Urlaub per Jahresende stimmte mit dem anfänglichen Rest des jeweiligen Folgejahres nicht überein. Dies deshalb, da drei Bedienstete im Jahr ihres Ausscheidens über ihren gesetzlichen Anspruch hinaus Urlaub im Ausmaß von gesamt 5,75 Stunden konsumierten. Infolge des Ausscheidens war eine Rückforderung bzw. ein Einbehalt des zu viel konsumierten Urlaubs nicht möglich.

In der Stadtgemeinde existierte eine Richtlinie für Sonderurlaube. Diese wurde im April 2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

(2) Der LRH empfiehlt, den Urlaub nur halb- oder ganztägig zu gewähren.

Der LRH kritisiert, dass in der Stadtgemeinde Oberndorf die Möglichkeit gegeben war, über den gesetzlichen Anspruch hinaus Urlaub zu konsumieren. Der LRH fordert den Dienstvorgesetzten auf, Urlaubsansuchen erst dann zu genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass noch ein ausreichender Urlaubsanspruch besteht.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf führt dazu aus, dass § 42 Gem-VBG eine Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorsehe. Aufgrund der unterschiedlichen Dienstzeiten wäre in allen Einrichtungen außer den Schulen davon Gebrauch gemacht worden. Das derzeit gültige Gem-VBG besage nicht, dass der Urlaub nur halb- oder ganztägig gewährt werden dürfe.

Während des Prüfzeitraumes 2014 bis 2016 wären gegenüber einem Urlaubsanspruch von 39.614 Urlaubsstunden, versehentlich um 5,75 Urlaubsstunden zuviel bei austretenden Beschäftigten gewährt worden, das entspräche 0,01 % der von der Stadtgemeinde gewährten Urlaubsstunden.

5.8. Zeitguthaben und Zeitausgleich

- (1) Gemäß Gem-VBG 2001 können sich die Bediensteten Mehrdienstleistungen auch in Freizeit (Zeitguthaben) abgelten lassen. In diesen Fällen erfolgte in der Stadtgemeinde die Einarbeitung des (monatlichen) Zeitguthabens in die „Fehlzeitenliste“.

Bei den in die Fehlzeitenliste eingearbeiteten Zeitguthaben handelte es sich zum Teil um saldierte Werte. Diese kamen dadurch zu Stande, dass von den geleisteten Mehr- bzw. Überstunden die Stunden des konsumierten Zeitausgleichs in Abzug gebracht wurden. Dadurch war es nicht möglich, das exakte Stundenausmaß an unterjährig aufgebautem Zeitguthaben bzw. an konsumiertem Zeitausgleich abzufragen. Laut Auskunft der Stadtgemeinde wäre eine nicht saldierte Eingabe in das EDV-Programm möglich.

Aus der Fehlzeitenliste leitete der LRH Folgendes ab:

- das unterjährig eingearbeitete Stundenausmaß an Zeitguthaben entsprach in etwa dem konsumierten Stundenausmaß an Zeitausgleich. Im Jahr 2016 betrug das eingearbeitete Zeitguthaben rund 2.700 Stunden und das Ausmaß an konsumiertem Zeitausgleich rund 2.600 Stunden;
- das verbliebene Zeitguthaben per Jahresende im Stadtamt stieg von rund 307 Stunden im Jahr 2014 auf rund 597 Stunden im Jahr 2016 an. Dieses Zeitguthaben teilte sich auf rund 20 Bedienstete auf, wobei rund 74 % auf sechs Bedienstete entfielen. Davon waren vier teilzeitbeschäftigt;
- ein Mitarbeiter verfügte per Jahresende 2015 über Zeitschulden in Höhe von rund 16 Stunden;

- ein Mitarbeiter verfügte per Jahresende 2014 über ein Zeitguthaben in Höhe von rund 126 Stunden; ein anderer per Jahresende 2016 über ein Zeitguthaben in Höhe von rund 124 Stunden.

In der Stadtgemeinde gab es keine Obergrenze für Zeitguthaben bzw. Untergrenze für Zeitschulden.

Einige Bedienstete beantragten mittels dem „Urlaubsantragsformular“ schriftlich den Zeitausgleich. Die restlichen Bediensteten zeichneten den monatlich konsumierten Zeitausgleich im Formular „Aufzeichnung der Mehr-/Überstunden und des Zeitausgleiches“ auf. Laut Auskunft der Stadtgemeinde wurde in allen Fällen im Vorhinein die Zustimmung des Dienstvorgesetzten eingeholt. Eine tagesaktuelle Führung der Aufzeichnungen über Zeitguthaben bzw. Fehlzeiten erfolgte nicht.

In den Fällen, in denen ein Bediensteter Zeitausgleich beantragte, obwohl er über kein Zeitguthaben mehr verfügte, erfolgte durch das Personalamt – laut Auskunft der Stadtgemeinde im Wissen des Bediensteten – der Abzug der Fehlzeiten vom Urlaubskontingent.

Die Stadtgemeinde richtete in der Zeit der Migrationsbewegung (Ende 2015 sowie zu Beginn 2016) einen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden ein. Dafür standen zwei Bedienstete der Stadtgemeinde abwechselnd zur Verfügung.

Abweichend von einem Aktenvermerk, der als Abgeltung pro Wochenenddienst eine Stunde als Mehrdienstleistung vorsah, zeichneten die Bediensteten pro Wochenenddienst drei Stunden anstelle einer Stunde auf.

- (2) Der LRH empfiehlt, Obergrenzen für Zeitguthaben bzw. Untergrenzen für Zeitschulden durch die Gemeindevorstellung festzulegen.

Der LRH fordert, die nicht saldierten Werte in der Fehlzeitenliste tagesaktuell zu erfassen. Der LRH führt die verzögerte Erfassung vor allem auf die zum Teil verspätete Vorlage von Ansuchen bzw. auf eine Arbeitsüberlastung im Personalamt zurück.

Der LRH weist darauf hin, dass infolge der nicht tagesaktuell geführten Fehlzeitenliste die Bediensteten der Stadtgemeinde über keine tagesaktuelle Information betreffend ihres Resturlaubes bzw. ihres Zeitguthabens/ihrer Zeitschulden verfügen.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf merkte dazu an, dass die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Empfehlung gemäß Salzburger Gemeindeordnung nicht bei der Gemeindevorstellung, sondern beim Bürgermeister liege.

Die Empfehlung werde im Rahmen der Einführung der elektronischen Zeiterfassung in der dazu einzusetzenden Projektgruppe geprüft.

Weiters wies sie grundsätzlich darauf hin, dass es Aufgabe der Stadtgemeinde Oberndorf mit ihren ca. 310 Bediensteten sein werde, hier eine Regelung für alle Bereiche mit individuellen Ansätzen zu finden. Hier sei ein System zu finden, welches nicht zu einer weiteren Arbeitsüberlastung des Personalbüros bzw. der Außenstellen komme. Eine tagesaktuelle Auflistung ohne Begleitmaßnahmen führe zu einer Ausweitung des Personalbedarfes bzw. zu einer Mehrbelastung des bestehenden Personals und sei gesetzlich nicht erforderlich. Verwiesen dürfe auch darauf werden, dass die Bewertung des Zeitguthabens und Zeitausgleichs erst nach Monats- bzw. Quartalsabschluss erfolgen könne.

5.9. Erfüllung des Behinderteneinstellungsgesetzes 1970

(1) Gemäß Artikel II § 1 Behinderteneinstellungsgesetz 1970 hat jeder Dienstgeber, der im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigt, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen.

Wird diese gesetzliche Forderung nicht erfüllt, hat der Dienstgeber für jede einzelne Person, die zu beschäftigen gewesen wäre, eine Ausgleichstaxe zu entrichten⁵⁰.

Im Jahr 2014 erfüllte die Stadtgemeinde Oberndorf die Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 1970 nicht. Die zu entrichtende Ausgleichstaxe in diesem Jahr betrug rund 2.400 Euro. In den Jahren 2015 und 2016 erfüllte die Stadtgemeinde die Beschäftigungspflicht nach diesem Gesetz.

⁵⁰ § 9 Behinderteneinstellungsgesetz 1970.

6. Haushalts- und Finanzsituation

6.1. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnittes

- (1) Ein Rechnungsquerschnitt zeigt alle nach wirtschaftlichen Sachverhalten zusammengefassten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft. Demnach bildet ein Rechnungsquerschnitt den Gesamthaushalt einer Gemeinde in aggregierter Form ab. Die nachstehende Tabelle zeigt die Rechnungsquerschnitte der Stadtgemeinde Oberndorf 2007 bis 2016 in gekürzter Form:

Rechnungsquerschnitt 2007 - 2016						
ordentlicher und außerordentlicher Haushalt inkl. Abschnitte 85 - 89						
KZ	Bezeichnung der Kennziffer	2007	2008	2009	2010	2011
in Tausend Euro						
19	Laufende Einnahmen	27.823	15.881	19.378	19.791	20.171
29	Laufende Ausgaben	26.419	14.940	18.440	18.064	18.551
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.404	941	938	1.727	1.620
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	805	4.902	248	377	478
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.895	1.286	867	731	1.141
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-3.090	3.616	-619	-354	-662
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	3.196	465	646	2.762	6.586
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.510	5.022	965	4.134	7.544
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	1.687	-4.557	-319	-1.372	-957
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen OH und AOH	0	0	0	0	0
KZ	Bezeichnung der Kennziffer	2012	2013	2014	2015	2016
in Tausend Euro						
19	Laufende Einnahmen	22.955	26.525	25.510	26.248	26.302
29	Laufende Ausgaben	19.682	21.452	22.383	23.143	24.184
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	3.273	5.073	3.127	3.105	2.118
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	1.558	548	334	697	2.317
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	14.019	2.748	1.323	2.362	4.061
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-12.461	-2.200	-989	-1.665	-1.744
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	16.217	4.678	654	893	1.531
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	7.029	7.552	2.792	2.333	1.905
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	9.188	-2.874	-2.138	-1.441	-374
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen OH und AOH	0	0	0	0	0

Tabelle 4: Rechnungsquerschnitt 2007 bis 2016 der Stadtgemeinde Oberndorf

Die Jahresrechnungen der Stadtgemeinde wiesen im geprüften Zeitraum grobe Mängel auf. So bildete die Stadtgemeinde Oberndorf größtenteils weder die Einnahmen aus der Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen, noch die Ausgaben für Instandhaltungen dieser Wohnungen in den Gemeindehaushalten ab (vgl. Kapitel 15.1.2). Zusätzlich kam es durch die Buchung von Rückstellungen zu einer nicht

korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde (vgl. Kapitel 6.4).

Gemeinden sollen zur Vorsorge künftiger Erfordernisse Rücklagen als finanzielle Reserven bilden⁵¹. Rückstellungen sehen die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen (insbesondere VRV 1997, GHV 1998, GdO 1994) nicht vor. Dennoch bildete die Stadtgemeinde geldmäßig nicht vorhandene und lediglich buchhalterisch ausgewiesene Rückstellungen⁵². In der Stadtgemeinde Oberndorf dienten Rückstellungen dazu, bestimmte Haushalte ausgeglichen darzustellen und nicht verbrauchte Budgetmittel in das nächste Haushaltsjahr zu transferieren.

Aus der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen erzielte die Stadtgemeinde im geprüften Zeitraum folgende Mieteinnahmen (nach Berücksichtigung von Zinsen und Spesen)⁵³:

2014: 78.034 Euro

2015: 87.660 Euro

2016: 87.855 Euro

Die Ausgaben für Instandhaltungen für die gemeindeeigenen Wohnungen betragen:

2014: -53.712 Euro

2015: -45.360 Euro

2016: -272.034 Euro

Die Stadtgemeinde buchte im geprüften Zeitraum folgende Rückstellungen als Einnahmen:

2014: 334.225,23 Euro

2015: 183.101,32 Euro

2016: 351.848,30 Euro

⁵¹ § 62 GdO 1994.

⁵² Bei diesen Rückstellungen handelte es sich um keine Rückstellungen im Sinne der doppelten Buchhaltung.

⁵³ Für fünf von 50 Wohnungen bildete die Stadtgemeinde die Einnahmen und Ausgaben in ihrem Haushalt ab.

Auf der Ausgabenseite buchte die Stadtgemeinde Rückstellungen in folgender Höhe:

2014: -223.554,60 Euro

2015: -267.766,93 Euro

2016: -308.457,30 Euro

Die Jahresrechnungen der Stadtgemeinde der Jahre 2014 bis 2016 waren zumindest mit folgenden Beträgen falsch dargestellt⁵⁴:

- im Jahr 2014 um 689.525,83 Euro;
- im Jahr 2015 um 583.888,25 Euro;
- im Jahr 2016 um 1.020.194,60 Euro.

Eine Analyse auf Basis des Rechnungsquerschnittes wurde deshalb nicht durchgeführt.

(2) Der LRH stellt fest, dass die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 der Stadtgemeinde Oberndorf falsch dargestellt wurden. Die Summe dieser Beträge pro Jahr ist wesentlich.

(3) Dem Vorwurf falscher Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 trat die Stadtgemeinde Oberndorf in ihrer Gegenäußerung entschieden entgegen. Die Darstellung einzelner Kriterien mit Absolut-Beträgen durch **Addition der Einnahmen und Ausgaben** lasse einen völlig falschen Eindruck über das tatsächliche Ausmaß der Thematik entstehen.

Die gewählte Darstellung könne nicht als sachliche und seriöse finanztechnische Bewertung betrachtet werden.

Richtig sei, dass die Jahresrechnungen 2014 – 2016 im Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“ nicht vollständig seien.

⁵⁴ Addition der vorher angeführten Fehldarstellungen mit Absolutbeträgen.

Zur Klarstellung der Fehlbeträge würden die beanstandeten Jahre wie folgt dargestellt:

	2014	2015	2016
Mieteinnahmen	78.034,00	87.660,00	87.855,00
Ausgaben für Instandhaltungen	-53.712,00	-45.360,00	-272.034,00
Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag	17.782,00	20.025,00	19.989,00
Saldo gemeindeeigene Wohnungen	+42.104,00	+62.325,00	-164.190,00
Voranschlagswirksames Gebarungsvolumen der Stadtgemeinde Oberndorf, gerundet auf Euro 100	26.899.400,00	29.044.200,00	31.363.400,00
Abweichung in Prozent	0,156 %	0,215 %	0,524 %

Die dargestellten Einnahmen und Ausgaben der gemeindeeigenen Wohnungen hätten weder Einfluss auf den Kassenbestand noch auf das Soll-Ergebnis des Gemeindehaushaltes, da Überschüsse zwingend dem Instandhaltungsfonds zugeführt werden müssten, und Abgänge durch diesen gedeckt seien. Erst der Gesamtsaldo in Höhe des Instandhaltungsfonds müsse als Rücklagenbildung im Nachweis der Stadtgemeinde dargestellt werden.

Die Rückstellungen der Stadtgemeinde Oberndorf seien als Kassenbestandsverstärkungen zu betrachten und entsprächen den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und Gemeindehaushaltsverordnung (GHV). Die Rückstellungen wären rechtskonform gebildet worden und seien daher nicht in die Berechnung der Abweichungen aufzunehmen.

Aufgrund der Relation zum Gebarungsvolumen werde der „Wesentlichkeit“ der Beträge in der Größenordnung von „1 Million“ Euro aus dargestellten Gründen widersprochen.

- (4) Der LRH hält fest, dass die in der Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf vorgenommene Saldierung von nicht im Rechnungsabschluss enthaltenen Einnahmen und Ausgaben zur Ermittlung der Fehlbeträge nicht zulässig ist.

Die Ausführungen der Stadtgemeinde Oberndorf zum Thema Rückstellungen sind nicht nachvollziehbar. Die Rückstellungen sind weder als Barbestände noch als andere Form der Kassenbestandsverstärkungen vorhanden und können keine Kassenbestandsverstärkungen darstellen.

Die Beanstandung des LRH bleibt vollinhaltlich aufrecht.

6.2. Entwicklung der Öffentlichen Einnahmen

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der öffentlichen Einnahmen der Stadtgemeinde Oberndorf in den Jahren 2014 bis 2016 gerundet in Euro:

Öffentliche Einnahmen						
	2014		2015		2016	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Ausschließliche Gemeindeabgaben						
Grundsteuer A	9.200	0,1	-3.600	-0,1	2.800	0,0
Grundsteuer B	387.900	5,8	381.700	5,5	376.400	5,6
Kommunalsteuer	1.114.200	16,6	1.151.000	16,7	1.195.400	17,9
Hundesteuer	11.800	0,2	11.400	0,2	12.500	0,2
Vergnügungssteuer	4.400	0,1	800	0,0	1.000	0,0
Verwaltungsabgaben	22.200	0,3	29.600	0,4	31.800	0,5
Zuschlagsabgabe	-	0,0	-	0,0	-	0,0
Jagd- und Fischereiabgabe	-	0,0	-	0,0	6.200	0,1
Sonstige	4.500	0,1	2.200	0,0	3.600	0,1
Zwischensumme	1.554.200	23,2	1.573.100	22,9	1.629.700	24,3
Ertragsanteile aus gemeinschaftl. Bundesabgaben						
Bedarfsausgleich	376.700	5,6	387.100	5,6	361.000	5,4
Bedarfsausgleich nach abgestuften Bevölkerungsschlüssel	4.265.300	63,7	4.397.500	63,9	4.360.500	65,1
Ersatz Getränkesteuerausgleich	202.900	3,0	199.700	2,9	187.400	2,8
Werbesteuerenausgleich	24.900	0,4	24.500	0,4	23.500	0,4
Strukturhilfe	222.700	3,3	252.000	3,7	82.500	1,2
Selbstträgerschaft § 11 (5) FAG	19.900	0,3	20.600	0,3	20.900	0,3
Selbstträgerschaft § 11 (8) FAG	22.500	0,3	22.500	0,3	22.400	0,3
Selbstträgerschaft Krankenhaus	92.000	1,4	92.000	1,3	92.000	1,4
Vorwegabzug Pflegegeld	-88.300	-1,3	-87.500	-1,3	-84.500	-1,3
Zwischensumme	5.138.600	76,8	5.308.400	77,1	5.065.700	75,7
Gesamtsumme	6.692.800	100	6.881.500	100	6.695.400	100

Tabelle 5: Öffentliche Einnahmen

Die Gesamtsumme der öffentlichen Einnahmen erhöhte sich von 2014 auf 2015 um 188.800 Euro auf 6.881.600 Euro. Im Jahr 2016 waren diese Einnahmen um 186.100 Euro rückläufig und erreichten in etwa den Wert aus 2014.

Im Vergleich zum Jahr 2014 gingen die Einnahmen aus der Grundsteuer A und Grundsteuer B infolge Neubewertungen und daraus resultierenden Aufrollungen durch das Finanzamt zurück. Die Mindereinnahmen aus der Vergnügungssteuer im Jahr 2014 waren auf die Entfernung von Geldspielautomaten zurückzuführen.

Die Stadtgemeinde nahm die Fischereiabgabe in den Jahren 2014 und 2015 über die voranschlagsunwirksame Gebarung ein. Im Jahr 2014 leitete sie diese ordnungsgemäß an den Tourismusverband weiter. Die Einnahmen aus dem Jahr 2015 überführte sie im Jahr 2016 gemeinsam mit den Einnahmen aus 2016 in Höhe von gesamt rund 6.000 Euro ordnungsgemäß in den ordentlichen Haushalt. Die Einnahme aus der Jagdabgabe im Jahr 2016 betrug rund 200 Euro.

Bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben verzeichnete die Stadtgemeinde Oberndorf 2016 einen Rückgang. Dieser Rückgang resultierte hauptsächlich aus Mindereinnahmen beim Bedarfsausgleich sowie der Strukturhilfe.

6.3. Freie Budgetspitze

- (1) Die freie Budgetspitze stellt eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation einer Gemeinde dar. Der Vergleich der freien Budgetspitze über mehrere Jahre informiert über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde; es können Fehlentwicklungen erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen gesetzt werden.

Bei der Ermittlung der freien Budgetspitze wird der ordentliche Haushalt wertmäßig auf den laufenden Betrieb reduziert, indem die im ordentlichen Haushalt dargestellten Einnahmen und Ausgaben um die einmaligen Gebarungsfälle bereinigt werden. Zudem wird ein Sockelbetrag in Höhe von 75 % aus dem beweglichen Vermögen dem laufenden Betrieb zugeordnet. Der Sockelbetrag errechnet sich aus dem Durchschnitt der Ausgaben für das bewegliche Vermögen der drei vorangegangenen Jahre. Je höher die freie Budgetspitze ist, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde etwa für Investitionen, Rücklagenbildungen oder vorzeitige Darlehenstilgungen zur Verfügung.

Aus den Jahresrechnungen der Stadtgemeinde ergaben sich für den Zeitraum 2014 bis 2016 folgende freie Budgetspitzen:

Freie Budgetspitze			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Gesamteinnahmen	26.098.700	27.250.200	27.431.600
minus einmalige Einnahmen	1.032.400	1.516.200	1.355.900
<i>Gesamteinnahmen bereinigt</i>	25.066.300	25.734.000	26.075.700
Gesamtausgaben	26.098.700	27.250.200	27.431.600
minus einmalige Ausgaben	2.418.500	2.807.800	1.931.900
plus 75 % des beweglichen Vermögens	70.600	70.600	90.000
<i>Gesamtausgaben bereinigt</i>	23.750.800	24.513.000	25.589.700
Freie Budgetspitze	1.315.500	1.221.000	486.000
im Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen (in %)	5,25	4,74	1,86

Tabelle 6: Freie Budgetspitze

Die Stadtgemeinde bildete in ihrem Haushalt größtenteils die Einnahmen und Ausgaben, die die gemeindeeigenen Wohnungen betrafen, nicht ab (vgl. Kapitel 15.1.2). Die korrekten freien Budgetspitzen können erst dann errechnet werden, wenn die Jahresrechnungen entsprechend korrigiert wurden.

(2) Der LRH stellt fest, dass infolge unvollständiger Jahresrechnungen die dargestellten freien Budgetspitzen falsch sind.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf vertrat in ihrer Gegenäußerung die Meinung, dass unter Einbezug der dem Landesrechnungshof bekannten Zahlen aus dem Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“, vgl. Kapitel 15.1.2., eine Beurteilung der Budgetspitze und die Darstellung der Finanzentwicklung der geprüften Jahre möglich gewesen wäre, da überschüssige Einnahmen durch verbindliche Rücklagenbildung dem Instandhaltungsfonds zugeführt werden müssten, und Aufgaben durch diesen gedeckt seien.

Der Einnahmen- und Ausgabensaldo aus dem Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“ ergäbe daher EUR „0“ und hätte keinen Einfluss auf die Höhe der von der Stadtgemeinde Oberndorf berechneten Budgetspitze.

(4) Der LRH hält seine Feststellungen vollinhaltlich aufrecht.

6.4. Rücklagen und Rückstellungen

(1) Sofern es die finanzielle Lage ermöglicht, insbesondere die gesetzlichen Einnahmefähigkeiten gestatten, sollen die Gemeinden zur Vorsorge künftiger Erfordernisse Rücklagen bilden⁵⁵.

⁵⁵ § 62 GdO 1994.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Rücklagen der Stadtgemeinde Oberndorf im Zeitraum 2014 bis 2016:

Rücklagen					
Anzahl	Ansatz/Post	Zweck	2014	2015	2016
in Euro					
1	029/298	Amtsgebäude	200.000	200.000	200.000
2	163/298	Freiwillige Feuerwehr, Fahrzeuge	117.242	157.557	217.291
3	1631/298	Freiwillige Feuerwehr, Gebäude	98.000	-	-
4	211/29811	Volksschule Tagesbetreuung	-	21.294	21.429
5	213/29811	Zentrum Inklusiv- und Sonderpädagogik	-	798	799
6	2401/298	Kindergarten Sanierung	150.000	180.000	-
7	262/2981	Sportplätze	300.000	200.000	200.000
8	320/2981	Stadtkapelle	30.000	-	-
9	3691/298	Stille-Nacht-Projekt	380.000	470.000	100.000
10	612/2981	Gemeindestraßen	67.900	135.600	149.900
11	813/2981	Abfallwirtschaft	80.000	-	-
12	8151/298	Kinderspielplätze	58.000	-	-
13	851/2981	Kanal Interessentenbeiträge	1.323.452	1.331.780	1.337.928
14	912/298	Kautions Jagdpacht	-	683	683
15	912/298	Allgemeine Rücklage	364.310	369.530	374.694
Zwischensumme Rücklagen Stadtgemeinde			3.168.903	3.067.241	2.602.724
16	8594/298	Seniorenwohnhaus 1	23.854	23.917	23.955
17	8594/298	Seniorenwohnhaus 2	862	862	862
18	8594/298	Seniorenwohnhaus 3	4.628	4.645	4.663
19	8594/298	Seniorenwohnhaus 4	9.727	9.631	9.534
20	8594/2981	Beiträge Seniorenwohnheim	68.800	68.800	68.800
Zwischensumme Rücklagen Verwaltungsgemeinschaft			107.871	107.855	107.814
Gesamtsumme Rücklagen			3.276.774	3.175.096	2.710.538

Tabelle 7: Rücklagen

Die Stadtgemeinde Oberndorf stellte im Nachweis der Jahresrechnung mit Ende 2016 insgesamt 19 zweckgebundene und eine allgemeine Rücklage dar. Die Gesamthöhe der Rücklagen verringerte sich von 2014 auf 2016 um rund 566.236 Euro. Der Stand der Rücklagen betrug per Jahresende 2016 rund 2,7 Mio. Euro.

Die Rücklagen wurden auf Sparbüchern geführt. Die Rücklagen, die in der Tabelle weiß hinterlegt sind, wurden jeweils auf einem eigenen Sparbuch geführt. Die Rücklagen, die in der Tabelle grün hinterlegt sind, wurden zum Teil gesplittet und auf drei

Sparbücher aufgeteilt. Zur Wahrung der Übersicht über diese Rücklagen führte die Stadtgemeinde eine Excel-Tabelle.

Die Stadtgemeinde begründete die Splittung und Verteilung einzelner Rücklagen auf mehrere Sparbücher damit, dass die Stadtgemeinde auf Grund niedriger Zinsen diverse Sparbücher sperrte. Infolge der Sperrung konnten auf diesen Sparbüchern auch keine Einzahlungen erfolgen, weshalb die in der Tabelle grün hinterlegten Rücklagen auf mehrere Sparbücher aufgeteilt wurden.

Gemäß GHV 1998 fließen Zinsen und sonstige Erträge aus der Anlage von Rücklagen zweckgebunden den Rücklagen zu⁵⁶. Die Stadtgemeinde vereinnahmte die Zinsen aller Rücklagen im ordentlichen Haushalt; eine Zuordnung der Zinsen zu den Rücklagen erfolgte zum Teil nicht.

Die Stadtgemeinde Oberndorf war im geprüften Zeitraum Eigentümerin von 50 Mietwohnungen. Die Verwaltung und Abrechnung dieser Wohnungen erfolgte über eine GBV. Im Zuge der Einsicht in diverse Unterlagen bei der GBV stellte der LRH fest, dass diese für die Stadtgemeinde die Einnahmen aus der Vermietung, dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag sowie den Kautionen auf einem Konto einnahm. Die GBV bezeichnete die Summe dieser Einnahmen (nach Abzug allfälliger Instandhaltungsausgaben) auf diesem Konto als „Rücklagen“.

Die Stadtgemeinde informierte jährlich die Gemeindevertretung über den Stand der Rücklagen bei der GBV aus den gemeindeeigenen Wohnungen. In den Nachweisen der Rücklagen zu den Jahresrechnungen waren diese „Rücklagen“ nicht ausgewiesen.

Die Gesamtsumme der Rücklagen auf den Sparbüchern stimmte per 31. Dezember 2015 und 2016 mit der Gesamtsumme der Rücklagen im Nachweis nicht überein. Die Differenz betrug in beiden Jahren jeweils 100.000 Euro. Diesen Differenzbetrag stellte die Stadtgemeinde sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung als Vorschuss dar. Die dazu entsprechende Rücklagenentnahme vom Sparbuch und der damit verbundene Ausgleich der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfolgten erst im März 2017.

⁵⁶ § 32 Abs. 4 GHV 1998.

Die Stadtgemeinde wies im Nachweis der Rücklagen neben Rücklagen auch Rückstellungen aus. Die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen (insbesondere VRV 1997, GHV 1998, GdO 1994) sehen Rückstellungen nicht vor. Die Stadtgemeinde bildete dennoch geldmäßig nicht vorhandene und lediglich buchhalterisch ausgewiesene Rückstellungen⁵⁷.

Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte zu den Rückstellungen Folgendes mit:

„Diese Thematik wurde schon bei der Prüfung [durch die Aufsichtsbehörde; Anmerkung] im Jahr 2004 behandelt. Man hat sich darauf geeinigt den Begriff "Rückstellungen" zu wählen um diese Buchungen von den Rücklagen unterscheiden zu können. Es ist der Stadtgemeinde Oberndorf aber bewusst, das dies keine Rückstellungen im doppelten Sinn sind.

Über Buchung von Rückstellungen erfolgt der Ausgleich der Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft, Wasser und Kanal. Ebenso die Abrechnung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes sowie des Gesundheitssprengels. Die Rückstellungsbuchungen für STA/STB [Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband; Anmerkung] und Gesundheitssprengel werden bei Verrechnung mit den beteiligten Gemeinden im Folgejahr wieder aufgelöst

Einzelne Rückstellungen werden gebucht um budgetierte und noch nicht getätigte Ausgaben [z.B. für den Ankauf eines Fahrradständers; Anmerkung] einem speziellen Ansatz zuordnen zu können.

Die Trennung in Rückstellungen (buchhaltungsmäßig) und Rücklagen (geldmäßig) wird in der Jahresrechnung im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung dokumentiert, somit ist die Transparenz für jeden Gemeindevertreter gegeben. Zusätzlich werden die Rückstellungen/Rücklagen in den Erläuterungen zu den Jahresrechnungen genau aufgeschlüsselt.“

Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde war die Stadtgemeinde Oberndorf die einzige Gemeinde im Bundesland Salzburg, die im geprüften Zeitraum Rückstellungen bildete.

⁵⁷ Bei diesen Rückstellungen handelte es sich um keine Rückstellungen im Sinne der doppelten Buchhaltung.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Rückstellungen der Stadtgemeinde Oberndorf im geprüften Zeitraum:

Rückstellungen				
Ansatz/Post	Zweck	2014	2015	2016
			in Euro	
010/2981	Zentralamt	10.000	10.000	10.000
016/298	EDV	5.000	5.000	5.000
022/2981	Standesamt	11.775	18.759	7.606
025/2981	Staatsbürgerschaft	4.313	7.814	4.000
029/2981	Stadtamtsgebäude	8.000	8.000	8.000
031/298	Raumordnung- und Raumplanung	15.000	15.000	13.000
120/298	Sicherheitspolizei	10.000	10.000	10.000
213/2981	Sonderpädagogisches Zentrum	22.170	22.170	22.170
214/298	Polytechnikum	66.300	67.600	2.600
2401/2981	Kindergarten 1	965	965	965
2402/298	Kindergarten 2	-	5.000	5.000
2403/298	Kindergarten 3	500	500	500
259/298	Außerschulische Jugenderziehung	15.000	15.000	15.000
262/298	Sportplätze	14.200	24.200	20.000
263/298	Stadthalle	6.419	6.419	6.419
320/298	Musik und darstellende Kunst	5.000	5.000	5.000
362/298	Denkmalpflege	10.000	10.000	10.000
369/298	Kunst, Kultur, Veranstaltungen, Projekte	5.000	5.000	5.000
426/298	Flüchtlingshilfe	5.000	-	-
510/2981	Gesundheitssprengel	-	923	2.241
612/298	Gemeindestraßen	43.000	43.000	43.000
617/2981	Bauhof	-	11.000	11.000
649/298	Verkehrserziehung, Fahrradständer	-	-	12.000
813/2981	Abfallwirtschaft	115.887	119.310	105.172
816/298	Straßenbeleuchtung	26.500	26.500	26.500
850/2981	Kanal- und Wassergebarung	130.874	168.408	204.027
912/2989	Soll-Überschuss	82.978	92.979	100.956
Zwischensumme Rückstellungen Stadtgemeinde		613.880	698.546	655.155
85941/298	WVG SWH Oberndorf	31.121	31.121	31.121
85942/298	WVG SWH Bürmoos	45.000	45.000	45.000
Zwischensumme Rückstellungen VWG		76.121	76.121	76.121
Gesamtsumme Rückstellungen		690.001	774.667	731.275

Tabelle 8: Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen lag per Ende 2016 bei rund 731.300 Euro. Davon entfielen im Jahr 2016 rund 655.200 Euro auf die Stadtgemeinde Oberndorf und 76.100 Euro auf die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos.

Die in der Tabelle dargestellte Rückstellung für „Kanal- und Wassergebarung“ stellte die saldierte Summe der Rückstellung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung (Kanalisation) dar. Die Stadtgemeinde Oberndorf listete diese zwei Rückstellungen einzeln in der offenen Postenliste zu den Sammelkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf. Jene der Abwasserentsorgung lag im geprüften Zeitraum zwischen rund -220.000 Euro und rund -445.000 Euro (negativ; sic!); jene der Wasserversorgung zwischen rund 351.000 Euro und rund 649.000 Euro. Am Jahresende nahm die Stadtgemeinde eine Saldierung dieser zwei Rückstellungen vor und wies im Nachweis der Rücklagen den positiven Saldo als Rückstellung für „Wasser- und Kanalgebarung“ aus.

Die Buchung bzw. Darstellung der Rücklagen und Rückstellungen in der Jahresrechnung der Stadtgemeinde erfolgte im geprüften Zeitraum mangelhaft:

- eine eindeutige Unterscheidung zwischen Rücklagen und Rückstellungen bei der Buchung erfolgte nicht. Die Stadtgemeinde buchte sowohl Rücklagen als auch Rückstellungen auf der Post 298 und 2981. Eine getrennte Abfrage in der Buchhaltung nach Rücklagen und Rückstellungen war deshalb nicht möglich;
- im Jahr 2015 buchte die Stadtgemeinde beim Ansatz 813 die Ausgabe für die Rückstellung auf der Post 2981; auf der Einnahmenseite stellte sie die Einnahme aus der Rückstellung auf der Post 298 und die Einnahme aus der Rücklage auf der Post 2981 dar;
- im ordentlichen Haushalt stellte die Stadtgemeinde Oberndorf Rücklagen dar, die sodann im Nachweis der Rücklagen als Rückstellungen ausgewiesen wurden.

Auf Grund dieser Mängel war dem LRH anhand der Jahresrechnung eine lückenlose Unterscheidung zwischen Rücklagen und Rückstellungen nicht möglich. Dazu bedurfte es der Excel-Tabelle, die die Buchhaltung dazu zusätzlich führte.

Durch die gesetzlich nicht gedeckte Buchung von Rückstellungen kam es zu einer nicht korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahresrechnungen.

Laut Excel-Tabelle der Stadtgemeinde buchte sie in den Jahren 2014 bis 2016 in Summe folgende Einnahmen und Ausgaben als Rückstellungen:

Rückstellungen			
Höhe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Einnahmen	334.225,23	183.101,32	351.848,30
Ausgaben	223.554,60	267.766,93	308.457,30

Tabelle 9: Rückstellungen – Höhe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben

(2) Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Oberndorf nicht für jede Rücklage ein eigenes Sparbuch führte und nicht in allen Fällen die Zinsen der entsprechenden Rücklage zugeordnet wurden.

Der LRH kritisiert, dass die Darstellung der Rücklagen nicht vollständig war.

Der LRH bemängelt die Darstellung der Rücklage in Höhe von 100.000 Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren in den Vorschüssen der voranschlagsunwirksamen Gebarung.

Der LRH stellt fest, dass es durch die gesetzlich nicht gedeckte Buchung von Rückstellungen zu einer nicht korrekten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahresrechnungen kam. Der LRH fordert die gesetzeskonforme Darstellung der Jahresrechnungen.

Der LRH stellt fest, dass die Jahresrechnungen auf Grund des Ausweises von Rückstellungen falsch und nicht ordnungsgemäß sind.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf stellte in ihrer Stellungnahme die Sinnhaftigkeit der Anlage eines Sparbuches für jede einzelne Rücklage in Frage, da im Rahmen des Gesamthaushaltes verschiedene Rücklagen auf einem Sparbuch zusammengeführt werden könnten. Die Zinsen würden unter Rücklagen, 2/912/8230, verbucht und

kämen dem Gesamthaushalt zugute. In Zukunft würden diese prozentmäßig den jeweiligen Ansätzen zugeteilt, um der Zweckgebundenheit Rechnung zu tragen.

Die Stadtgemeinde Oberndorf werde die zweckgebundene Rücklage aus dem Instandhaltungsfonds für „Gemeindeeigene Wohnungen“ laut Jahresabrechnung der Wohnungsgenossenschaft zukünftig in ihren Rücklagennachweis aufnehmen und verwies auf ihre Argumentation zu Pkt. 15.1.2.!

Die Auflösung der Rücklage in der Höhe von EUR 100.000 wäre durch die Gemeindevertretung beschlossen und in der durchlaufenden Gebarung als Rechnungsabgrenzung dargestellt worden. Die Sparbuchabhebung dieser Summe wäre nach Liquiditätsbedarf erfolgt.

Zu Absatz vier und fünf stellte die Stadtgemeinde Oberndorf fest, dass die Rückstellungsbuchungen als Kassenbestandsverstärkungen zu betrachten seien. Diese entsprächen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GHV) und seien in der durchlaufenden Gebarung darzustellen. Die Rechtskonformität dieser Darstellung sei somit gegeben. In ihrer bereits abgegebenen Stellungnahme hätte die Stadtgemeinde Oberndorf darauf hingewiesen, dass diese Rückstellungen als bloße "Begrifflichkeit" zu verstehen seien und nicht als Rückstellung im Sinne der doppelten Buchführung.

- (4) Der LRH hält fest, dass gemäß § 32 Abs. 4 GHV 1998 die Zinserträge aus Rücklagensparbüchern den jeweiligen Rücklagen und nicht in pauschaler Form dem Gesamthaushalt zugutekommen dürfen.

Der LRH betont nochmals zum Begriff der Rückstellungen, dass der Begriff nicht nur falsch verwendet wurde, sondern auch dessen Erläuterung nicht nachvollziehbar ist, insbesondere weil keine kassenmäßige Bedeckung für diesen Begriff vorliegt.

6.5. Wertpapiere und Beteiligungen

- (1) Die Stadtgemeinde Oberndorf bildete im geprüften Zeitraum folgende Wertpapiere und Beteiligungen im Nachweis der Wertpapiere und Beteiligungen ab:

Wertpapiere und Beteiligungen			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Beteiligungen:			
Stammeinlage GOK	17.850	17.850	17.850
Stammeinlage Europasteg Errichtungs- und Betriebs GesmbH	4.288	4.287	4.288
Geschäftsanteil Volksbank Oberndorf GmbH	218	218	218
Wertpapiere:			
Bundesanleihe Deutschland	108.175	10.292	0
Bundesanleihe Österreich	165.713	330.065	402.713
Gesamtsumme	296.243	362.712	425.069

Tabelle 10: Wertpapiere und Beteiligungen

Gegenüber dem Jahr 2014 erhöhte sich der Stand der Wertpapiere und Beteiligungen um rund 128.800 Euro; Ende 2016 betragen diese rund 425.100 Euro.

Die Beteiligung an der Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH (OCB) war im Nachweis nicht enthalten. Die OCB ist durch Abspaltung zur Neugründung entstanden. Abspaltende Gesellschaft war die GOK. Die Stadtgemeinde wies lediglich ihre Beteiligung an der GOK in Höhe von 17.850 Euro (Stammeinlage) im Nachweis der Wertpapiere und Beteiligungen aus. An diesen beiden Unternehmen war die Stadtgemeinde Oberndorf mit je 51 % und die Firma VAMED Management und Service GmbH mit je 49 % beteiligt.

An der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH war die Stadtgemeinde Oberndorf mit 24,5 % beteiligt. Die restlichen 75,5 % entfielen auf die Stadt Laufen (24,5 %) und die Hypo Salzburg Impuls Leasing GmbH (51 %).

Bei dem im Nachweis dargestellten Geschäftsanteil an der Volksbank Oberndorf handelte es sich um jenen Anteil, den früher ein Kunde automatisch zu zeichnen hatte, wenn er mit der Volksbank eine Geschäftsbeziehung einging.

Im Jahr 2014 war die Stadtgemeinde Oberndorf bereits im Besitz zweier deutscher Bundesanleihen sowie einer österreichischen Bundesanleihe. Im Jahre 2015 wurde eine deutsche Bundesanleihe aufgelöst und eine weitere österreichische Bundesanleihe angekauft. Im Jahr 2016 wurde die deutsche Bundesanleihe verkauft und gleichzeitig eine österreichische Bundesanleihe gezeichnet. Diese Bundesanleihen stellen den Tilgungsträger für den endfälligen CHF-Kredit, der im Jahr 2027 ausläuft, dar.

(2) Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, alle Wertpapiere und Beteiligungen im entsprechenden Nachweis der Jahresrechnung darzustellen.

Der LRH empfiehlt, die Beteiligung der Stadtgemeinde Oberndorf an der OCB in Höhe der Stammeinlage in den Nachweis der Wertpapiere und Beteiligungen aufzunehmen.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf führte aus, dass die OCB durch Abspaltung des Küchenbetriebes zur Neugründung (Spaltungsplan § 1 Grundlagen) entstanden sei. Demnach würde das Stammkapital der OCB durch das übertragene Küchenvermögen aufgebracht, und die Gesellschafter übernehmen ihre Anteile an der Gesellschaft, ohne dafür eine Zahlung zu leisten. Im Rechnungswesen der Stadtgemeinde Oberndorf hätte daher der Gründungsvorgang der OCB zu keiner einzigen Buchung geführt.*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Beteiligung an der Stadtgemeinde Oberndorf Catering- und Betriebs-GmbH laut Firmenbuch in den Nachweis der Wertpapiere und Beteiligungen aufzunehmen, wäre bereits umgesetzt worden.

6.6. Dauerschuldverpflichtungen

- (1) Die Dauerschuldverpflichtungen sind laut VRV 1997 in einem Nachweis der Jahresrechnung darzustellen. Zu den Dauerschuldverpflichtungen zählen Miet- und Pachtzinse sowie die Leistungen aus Leasing- und Baurechtsverträgen. Des Weiteren sind bei darlehensähnlichen Dauerschuldverpflichtungen die aushaftenden Jahresanfangsbestände, die Zu- und Abgänge, die Zinsbelastungen sowie die daraus resultierenden Gesamt-Schuldendienste und gegebenenfalls erhaltene Ersätze sowie die Jahresendbestände in den Nachweis aufzunehmen.

Dauerschuldverpflichtungen stellen neben den Schulden aus Darlehensaufnahmen eine wichtige Information zur Beurteilung des Verschuldungsgrades einer Gemeinde dar. Auch wenn eine Gemeinde keine Finanzierungen über Darlehen tätigt, kann diese auf Grund der Finanzierungen über die Dauerschuldverpflichtungen überschuldet sein.

Die nachstehende Tabelle enthält die Dauerschuldverpflichtungen der Stadtgemeinde Oberndorf im Zeitraum 2014 bis 2016. Die grün hinterlegten Zeilen zeigen jene Dauerschuldverpflichtungen, die im Nachweis nicht enthalten waren:

Dauerschuldverpflichtungen				
Ansatz/Post	Zweck	2014	2015	2016
			in Euro	
010/700	Gemeindeamt - Allgemeine Mieten	5.551	6.393	4.872
016/700	EDV -Geräte-Mieten	1.704	3.581	4.342
163/700	Freiw illige Feuerw ehr, Gebäude, Miete	16.556	17.031	18.077
163/701	Freiw illige Feuerw ehr - Pachtzins	310	296	296
211/700	Volksschule, Miete Kommunikationssysteme	3.372	3.422	3.456
211/7008	Volksschule, Miete an Immobilien KG	282	282	282
212/700	Hauptschule, Miete Kommunikationssysteme	1.092	1.111	1.128
212/7008	Hauptschule, Miete an Immobilien KG	28.341	28.341	29.715
213/700	Zentrum Inklusiv- u. Sonderpädagogik, Miete Kommunikationssysteme	875	890	901
213/7001	Zentrum Inklusiv- u. Sonderpädagogik, Neubau	90.573	90.683	90.691
213/7008	Zentrum Inklusiv- und Sonderpädagogik, Miete an Immobilien KG	103	103	103
214/700	Polytechnikum, Miete Kommunikationssysteme	2.399	1.630	1.569
214/7008	Polytechnikum, Miete an Immobilien KG	70.367	74.679	74.124
215/7008	Handelsakademie, Miete an Immobilien KG	13.139	13.949	9.329
221/700	Berufsbildende mittlere Schule, Miete Feuerw ehr-Notrufeinrichtung	1.347	1.367	1.379
221/7008	Berufsbildende mittlere Schule, Miete an Immobilien KG	144.639	155.035	154.226
259/700	Jugendinfostelle, Pachtzins	2.798	2.798	2.798
262/701	Sportplätze, Pachtzins	14.798	15.038	18.052
263/700	Stadthalle, Miete Kommunikationssysteme	2.327	2.360	2.380
263/7001	Stadthalle Miete	169.703	165.925	164.572
263/7008	Stadthalle, Miete an Immobilien KG	192	192	192
3601/700	Busparkplatz, Miete	-	-	9.000
3601/7001	Automat am Busparkplatz, Miete	-	-	700
426/700	Flüchtlingsquartiere, Miete	-	20.980	13.080
426/7001	Flüchtlingsquartiere Betriebskosten	-	1.515	934
530/700	Rotes Kreuz Oberndorf, Miete	3.262	3.454	3.683
612/700	Radw eg Oichtenbrücke, Pachtzins	41	52	30
617/700	Bauhof, Miete Kommunikationssysteme Lagerräumlichkeiten etc.	4.457	4.955	4.964
617/7002	Bauhof, Gehsteigtraktor, Leasing	6.039	5.944	1.981
617/7003	Bauhof, Fahrzeug, Leasing	-	-	30.613
617/7008	Bauhof, Miete an Immobilien KG	1.377	1.356	1.356
8151/701	Kinderspielplätz, Pachtzins	8.573	8.171	8.513
8461/700	Bruckmannhaus, Miete Feuerw ehr-Notruf, Brandmeldeanlage	2.263	2.301	2.326
8463/700	Gemeindeeigene Wohnungen, Miete	-	-	608
849/7008	Sonstige Liegenschaften, Miete an Immobilien KG	4.000	3.883	2.569
850/700	Wasserversorgung, Traktor Leasing	11.424	11.368	11.350
851/700	RHV Oberndorf u. Umgebung, Kläranlage Pachtzins	7.150	6.862	6.862
8594/7001	Seniorenw ohnheim Oberndorf, Miete Neubau	134.159	140.260	146.893
85941/700	Verw altungsgemeinschaft Seniorenw ohnhaus Oberndorf, Kommunikationssystem, Miete	531	531	531
85942/700	Verw altungsgemeinschaft Seniorenw ohnhaus Bürmoos, Kommunikationssystem Miete	9.088	10.613	10.726
Zwischensumme DSV im Nachweis dargestellt		500.392	529.531	567.307
Zwischensumme DSV im Nachweis nicht dargestellt		262.440	277.820	271.896
Gesamtsumme		762.832	807.351	839.203

Tabelle 11: Dauerschuldverpflichtungen

Im geprüften Zeitraum waren zwischen 32,4 % und 34,4 % der Belastungen aus den Dauerschuldverpflichtungen in den Nachweisen der Jahresrechnungen nicht erfasst. Bei den nicht erfassten Dauerschuldverpflichtungen handelte es sich um die Mietzinszahlungen der Stadtgemeinde Oberndorf an die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG.

(2) Der LRH fordert zur Wahrung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung die Stadtgemeinde Oberndorf auf, alle Dauerschuldverpflichtungen im Nachweis darzustellen.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf gab in ihrer Stellungnahme an, dass steuerlich motivierte Immobilien-KG-Modelle nicht dazu führten, dass Mietzahlungen an diese dem Gemeindebudget entzogen würden. Die tatsächliche wirtschaftliche Belastung stelle die aus diesem Mietverhältnis verbleibende Umsatzsteuer dar. Dies sei daraus ersichtlich, dass überschüssige Liquidität im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Immobilien KG an die Stadtgemeinde Oberndorf rückgeführt werde. Im Rahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Verträge für die Bundesschulen werde auch die verbleibende Umsatzsteuer refundiert.*

Die Mietzinssumme im Jahr 2016 von EUR 271.900 beinhalte einen Anteil der Bundesschulen BHAK/BHAS und BORG von EUR 163.600.

Die verbleibende wirtschaftliche Belastung für die Stadtgemeinde Oberndorf betrage EUR 14.300 und stelle die abzuführende Umsatzsteuer dar. Im Nachweis sei somit die Belastung um EUR 257.600 zu hoch dargestellt.

Unter diesem Gesichtspunkt wären die Mietzinssummen an die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG in den Jahren 2014 – 2016 nicht in die Nachweise der Dauerschuldverpflichtungen aufgenommen worden.

Die Darstellung wäre in der Jahresrechnung 2017 bereits korrigiert worden.

Der Eindruck über die Gesamtschuldverhältnisse der Stadtgemeinde Oberndorf sei dadurch jedoch negativ beeinflusst worden.

6.7. Haftungen

6.7.1. Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die jährlichen Abgänge der Stadtgemeinde Oberndorf aus den Haftungen sowie die daraus resultierenden Endstände per 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2016:

Haftungen						
	2014		2015		2016	
	Abgang	Endstand	Abgang	Endstand	Abgang	Endstand
	in Euro		in Euro		in Euro	
RHV Oberndorf-Umgebung	688.800	9.667.300	700.300	8.967.000	709.000	8.258.000
abzüglich Ersätze für Haftungen für RHV Oberndorf-Umgebung	225.000	-	222.100	-	219.500	-
Reinhalteverband Großraum Salzburg	107.000	2.635.600	110.900	2.524.700	114.600	2.410.100
Zwischensumme Haftungen RHV Oberndorf-Umgebung sowie RHV Großraum Salzburg	570.800	12.302.900	589.100	11.491.700	604.100	10.668.100
Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH	46.800	274.800	48.800	226.000	22.200	203.800
Gemeinde Nußdorf	16.500	404.500	16.200	388.300	16.200	372.100
Volksbank Oberndorf, reg. Genossenschaft mbH	-	1.200	-	1.200	-	1.100
Tourismusverband Oberndorf	-	-	-	-	8.600	191.400
Zwischensumme restliche Haftungen	63.300	680.500	65.000	615.500	47.000	768.400
Gesamtsumme	634.100	12.983.400	654.100	12.107.200	651.100	11.436.500

Tabelle 12: Haftungen

Die Stadtgemeinde Oberndorf trat – ausgenommen im Falle der Volksbank Oberndorf und des Tourismusverbandes Oberndorf – als Bürge und Zahler auf.

Die Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf verringerten sich im geprüften Zeitraum um rund 1,5 Mio. Euro und betragen Ende 2016 rund 11,4 Mio. Euro.

Die Stadtgemeinde Oberndorf wies im geprüften Zeitraum gegenüber dem RHV Oberndorf-Umgebung 14 Haftungen und gegenüber dem RHV Großraum-Salzburg eine Haftung aus. Für die Haftungen des RHV Oberndorf-Umgebung erhielt die

Stadtgemeinde über die Kommunalkredit Public Consulting nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse in Höhe von jährlich zwischen rund 219.500 Euro und 225.000 Euro. Die Abgänge der Stadtgemeinde gegenüber den RHV lagen somit im geprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 570.800 Euro und rund 604.100 Euro. Zwei Haftungen in Höhe von gesamt rund 73.200 Euro liefen im Jahr 2017 aus; die restlichen Haftungen zwischen 2022 und 2034.

Die Stadtgemeinde buchte die Tilgungsbeiträge für die Haftungen an den RHV Großraum Salzburg als auch die Aufwendungen für die Betriebskosten an den RHV Oberndorf-Umgebung auf das Konto „Kostenbeiträge für Leistungen Betriebskosten-RHV“.

Zur Finanzierung des Neubaus des Europasteges wurde die Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH gegründet. An diesem Unternehmen war die Hypo-Leasing mit 51 % sowie die Stadtgemeinde Oberndorf und die Stadt Laufen zu je 24,5 % beteiligt. Die Haftung für diesen Steg übernahmen die Stadtgemeinde Oberndorf mit 39,84 % und die Stadt Laufen mit 60,16 % zur ungeteilten Hand. Im Haftungsnachweis der Stadtgemeinde Oberndorf war der Anteil der Haftung der Stadt Laufen am Europasteg nicht ausgewiesen⁵⁸.

Im Falle der Haftung für den Europasteg stimmte die im Nachweis dargestellte Belastung (Abgang) mit den Buchungen im ordentlichen Haushalt auf dem Haushaltsansatz 1/616/720 in keinem Jahr überein. Die Stadtgemeinde und der Geschäftsführer der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH begründeten dies wie folgt:

Die Stadtgemeinde tätigte jährlich rund 46.800 Euro und die Stadt Laufen jährlich rund 70.800 Euro an Zahlungen (Miete, Instandhaltung, etc.) auf das Konto der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH. Von diesem Konto überwies der Geschäftsführer im geprüften Zeitraum jährlich zwischen rund 48.000 Euro und 60.000 Euro an die Bank zur Kredittilgung. Bei einem Haftungsanteil von 39,84 % trug somit die Stadtgemeinde Oberndorf jährlich zwischen rund 19.100 Euro und rund 23.900 Euro zur Kredittilgung bei; die Stadt Laufen jährlich zwischen rund 28.900 Euro und 36.100 Euro (60,16 %). Der Rest verblieb auf dem Girokonto der Europasteg Errichtungs-

⁵⁸ Gemäß § 3 Abs. 4 Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018 werden Solidarhaftungen ab 1. Jänner 2018 anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenzen eingerechnet.

und Betriebs GmbH; davon wurden sämtliche Nebenkosten wie etwa Zinsen, KÖSt, Steuerberatungs- und Instandhaltungskosten beglichen sowie in den Jahren 2014 und 2015 Sondertilgungen in Höhe von gesamt 153.000 Euro getätigt. Bei einem Haftungsanteil von 39,84 % entfielen bei den Sondertilgungen rund 70.000 Euro auf die Stadtgemeinde Oberndorf.

Dadurch, dass die jährlichen Zahlungen der Stadtgemeinde an die Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH höher waren als vom Geschäftsführer zur Kredittilgung verwendet wurden, stimmte der im Haftungsnachweis dargestellte Abgang mit der im ordentlichen Haushalt auf dem Haushaltsansatz 1/616/720 dargestellten Buchung nicht überein. Der im Haftungsnachweis dargestellte Abgang stellte die Differenz zwischen dem Haftungsstand zum 1. Jänner und dem Haftungsstand zum 31. Dezember eines Jahres dar. Die Information über den Haftungsstand per 31. Dezember holte die Stadtgemeinde jährlich bei der Bank ein. Die Haftung für den Europasteg endet laut Vertrag im Jahr 2027.

Die Haftung für die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg betraf das Altstoffsammelzentrum. Dieses Altstoffsammelzentrum wurde von den Gemeinden Oberndorf, Nußdorf am Haunsberg und Göming gemeinsam in der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg errichtet. Die Haftungshöhe wird jährlich aufgrund der Einwohnerzahlen ermittelt. Diese Haftung endet im Jahr 2038.

Die in der Tabelle grün hinterlegte Haftung wies die Stadtgemeinde nicht im Nachweis aus. Bei dieser Haftung handelte es sich um die vor dem 1. Jänner 2014 gezeichneten Geschäftsanteile an der Volksbank Oberndorf reg. Genossenschaft mbH. Die Volksbank Oberndorf reg. Genossenschaft beschloss in ihrer Generalversammlung am 24. Juni 2016 die Verschmelzung mit der Volksbank Salzburg eG. Laut Firmenbuch haftete die Stadtgemeinde als Genossenschafterin im geprüften Zeitraum mit dem 5-fachen ihres Geschäftsanteiles⁵⁹.

Bei der Haftung für den Tourismusverband Oberndorf handelte es sich um eine Ausfallhaftung; diese endet im Jahr 2035. Die Übernahme dieser Haftung stand in keinem Zusammenhang mit dem Pflichtaufgabenbereich der Stadtgemeinde.

⁵⁹ Die Geschäftsanteile der Stadtgemeinde Oberndorf waren Ende 2014 und Ende 2015 mit einem Nominale von 240 Euro registriert. Nach der Verschmelzung mit der Volksbank Salzburg eG wurde ein Nominale von 20 Euro zurück bezahlt, das verbleibende Nominale war die Grundlage für die 5-fache Geschäftsanteilshaftung.

Feststellungen über das Risiko für die Stadtgemeinde Oberndorf durch die Übernahme der Ausfallhaftung für den Tourismusverband Oberndorf konnten nicht getroffen werden. Derzeit ist es dem LRH auf Grund des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 nicht möglich, Einsicht in die Buchhaltung eines Tourismusverbandes zu nehmen.

(2) Der LRH stellt fest, dass ein im Haftungsnachweis dargestellter Abgang der entsprechenden Buchung im ordentlichen Haushalt zu entsprechen hat. Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, ihren Nachweis der Haftungen in Bezug auf die Haftung für den Europasteg um Erläuterungen zu ergänzen. In diesen Erläuterungen soll für Dritte nachvollziehbar dargelegt werden, warum der gebuchte Betrag im ordentlichen Haushalt (Haushaltsansatz 1/616/720) nicht dem dargestellten Abgang im Haftungsnachweis gleicht.

Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, die Übernahme von Haftungen, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich der Stadtgemeinde fallen, künftig zu unterlassen und die bestehende möglichst zu beenden.

Der LRH weist auf die Notwendigkeit der korrekten Darstellung von Haftungen hin.

Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Oberndorf auf dem Konto „Kostenbeiträge für Leistungen Betriebskosten RHV“ auch die Tilgungsbeiträge an den RHV Oberndorf-Umgebung buchte.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf bestätigte in ihrer Gegenäußerung, dass wie im Prüfbericht (Pkt. 6.7.1) bereits festgehalten, die Vorschreibung der EUROPASTEG-Errichtungs- und Betriebs GmbH an die Stadtgemeinde Oberndorf nicht nur den Haftungsanteil, sondern auch sämtliche Nebenkosten wie etwa Zinsen, KÖSt, Steuerberatungs- und Instandhaltungskosten enthalte.

Die Jahresbilanz der EUROPASTEG-Errichtungs- und Betriebs GmbH werde der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Geschäftsführer berichte über die Bilanzentwicklung, Vermögens- und Kapitalverhältnisse und erläutere anhand der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung detailliert die in diesem Jahr getätigten Umsatzerlöse und Aufwendungen.

Durch die Öffentlichkeit der Gemeindevertretungssitzungen würden sowohl die Mitglieder dieses Gremiums als auch Dritte über die Zusammensetzung der auf dem Ansatz 1/616/7200 gebuchten Kosten informiert.

Der Tourismusverband Oberndorf habe zur Umsetzung des Stille-Nacht-Museumsbezirks ein Darlehen aufgenommen, um seinen finanziellen Beitrag für die Jubiläumsjahre 2016 und 2018 sowie darüber hinaus leisten zu können. Die Übernahme der Haftung für das Darlehen wäre von der Gemeindevertretung im Rahmen der ihr zustehenden Gemeindeautonomie beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Zu Absatz drei führte die Stadtgemeinde aus, dass die am 29. Jänner 1937 über EUR 1.100 eingegangene Haftung durch die Übernahme des Genossenschaftsanteiles einer ortsansässigen Bank bereits in den Haftungsnachweis aufgenommen worden sei.

Die Annuitäten an den RHV Oberndorf und Umgebung würden in der Buchhaltung der Stadtgemeinde Oberndorf auf eigenen Konten, getrennt in Tilgung (1/851/72029, 1/851/720291) und Zinsen (1/851/7202), verbucht. Diese Beträge würden im Nachweis als Haftungen an den ReinhaltEVERBAND Oberndorf und Umgebung ausgewiesen.

Der Kritikpunkt des LRH betreffend Annuitäten an den RHV Oberndorf und Umgebung sei daher falsch. Er betreffe die Darstellung und Verbuchung der Haftung an den RHV Großraum Salzburg.

Im Vertrag zwischen dem RHV Großraum Salzburg und dem RHV Oberndorf und Umgebung wäre unter Pkt. II.2 vereinbart worden, dass die entsorgenden Gemeinden die Bürgschaften für das notwendige Darlehen beibrächten, um laut damaliger Förderrichtlinien der KPC ein kostengünstiges Darlehen zu erwirken.

Die Rückzahlung obliege dem RHV Großraum Salzburg. Im vertraglich vereinbarten Entgelt von € 0,931/m³ gezählter Trinkwassermenge werde hierzu ein Teilbetrag der jährlich zu bemessenden Abwasserabrechnung herangezogen.

Die jährliche Abrechnung an die Mitgliedsgemeinden erfolge auf Grundlage der tatsächlich im Entsorgungsgebiet gezählten eingeleiteten Trinkwassermengen zu dem vertraglich vereinbarten, kalkulierten Mischpreis unter dem Titel „Betriebskosten“ und werde auch als solche verbucht. Ergänzend hierzu erfolge mit Abstimmung des RHV Großraum Salzburg eine jährliche Bekanntgabe der Reduktion der Darlehenshaftung. Diese bilde die Grundlage für die Erstellung des jährlichen Haftungsnachweises. Der Kritik des Landesrechnungshofes stehe somit die vertragliche Regelung zwischen RHV Großraum Salzburg und RHV Oberndorf und Umgebung entgegen.

(4) Die Argumente der Stadtgemeinde Oberndorf tragen nicht dazu bei, die Kritik des LRH zu entkräften.

6.7.2. Beitrag der Stadtgemeinde zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze

(1) Gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes (ÖStP 2012) haben sich der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene verpflichtet, verbindliche Haftungsobergrenzen gesetzlich festzulegen. Für den geprüften Zeitraum waren dementsprechende Regelungen im Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 - 2014 bzw. im Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 - 2016 für die Landes- und Gemeindeebene enthalten.

Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze wurden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehaltes der Haftungen in die Risikoklassen 1 bis 4 untergliedert. Die Risikoklassen für Haftungen der Gemeinden können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Da eine derartige Verordnung nicht erlassen wurde, werden die Haftungen der Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenzen pauschal mit 40 % der jeweils zum Jahresende ausstehenden Haftungen gewichtet.⁶⁰ Die gewichteten Haftungen sollen insgesamt 50 % aller Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben im betreffenden Rechnungsjahr nicht übersteigen (gesamtheitliche Haftungsobergrenze). Überschreiten im Einzelfall die bereits bestehenden und gewichteten Haftungen einer Gemeinde 100 % der Einnahmen der Gemeinde aus

⁶⁰ § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 - 2014 bzw. § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016, Artikel V des Landeshaushaltsgesetzes 2015 sowie § 5 Landeshaushaltsgesetz 2016.

öffentlichen Abgaben, sind Genehmigungen für neue Haftungen nur zu erteilen, wenn dadurch die gesamtheitliche Haftungsobergrenze für alle Gemeinden nicht überschritten wird.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über den Beitrag der Stadtgemeinde Oberndorf zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze der Gemeinden im Bundesland Salzburg:

Beitrag der Stadtgemeinde Oberndorf zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Einnahmen der Stadtgemeinde Oberndorf aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92)	6.470.204	6.638.849	6.613.004
Haftungsobergrenze der Stadtgemeinde Oberndorf (50 % der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben)	3.235.102	3.319.424	3.306.502
gewichtete Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf	5.192.900	4.842.389	4.574.155
Überschreitung der Haftungsobergrenze in Euro	1.957.798	1.522.965	1.267.653
Überschreitung der Haftungsobergrenze in %	61	46	38

Tabelle 13: Beitrag zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze

Die Haftungen der Stadtgemeinde waren im geprüften Zeitraum rückläufig. Die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) betragen im geprüften Zeitraum rund 6,4 Mio. Euro bzw. 6,6 Mio. Euro. Im geprüften Zeitraum überstiegen die gewichteten Haftungen der Stadtgemeinde 50 % ihrer öffentlichen Einnahmen.

(2) Der LRH stellt fest, dass die gewichteten Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf im geprüften Zeitraum höher waren als 50 % ihrer Einnahmen aus öffentlichen Abgaben. Die Stadtgemeinde Oberndorf musste deshalb die Solidarität anderer Gemeinden im Bundesland Salzburg in Anspruch nehmen.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf merkte dazu an, dass ein Großteil der Haftungen vor Inkrafttreten der Regelung über Haftungsobergrenzen (vgl. § 5 Abs. 6 Salzburger Finanzrahmengesetz) eingegangen worden sei. Die dazu abgeschlossenen Verträge seien aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

6.8. Verschuldung

6.8.1. Darlehensschulden der Stadtgemeinde Oberndorf

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die in den Nachweisen ausgewiesene Gesamtsumme der jährlichen Schuldendienste aus den Darlehen, die Ersätze sowie die Darlehensendstände per 31. Dezember der Jahre 2014 bis 2016:

Darlehensschulden						
Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen						
	2014		2015		2016	
	Schulden-	Endstand	Schulden-	Endstand	Schulden-	Endstand
	dienst	31.12.	dienst	31.12.	dienst	31.12.
	in Euro		in Euro		in Euro	
Schulden KAT 1*	675.594	9.347.830	665.838	8.750.203	659.984	8.373.515
Schulden KAT 2**	164.072	1.843.694	162.667	1.696.838	136.556	1.571.914
Schulden KAT 3***	678.203	5.261.172	670.823	4.614.035	665.833	4.295.306
Zwischensumme KAT 1 - 3	1.517.869	16.452.696	1.499.328	15.061.076	1.462.373	14.240.735
abzüglich Ersätze KAT 1	69.990	-	72.524	-	70.011	-
abzüglich Ersätze KAT 2	-	-	-	-	-	-
abzüglich Ersätze KAT 3	678.203	-	670.823	-	665.834	-
Zwischensumme Ersätze KAT 1 - 3	748.193	-	743.347	-	735.845	-
Gesamtsumme	769.676	16.452.696	755.981	15.061.076	726.528	14.240.735

*) Schulden der Kategorie 1 (KAT 1) sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird (z.B. Schulbau).

**) Schulden der Kategorie 2 (KAT 2) sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden (z.B. Abwasserentsorgung).

***) Schulden der Kategorie 3 (KAT 3) sind Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Tabelle 14: Schuldendienste und Endstände aus Fremdfinanzierungen

Im geprüften Zeitraum gingen die Schulden aus Fremdfinanzierungen der Stadtgemeinde Oberndorf jährlich zurück. Per 31. Dezember 2016 betrug der Schuldenstand rund 14,2 Mio. Euro.

Im Nachweis der Darlehensschulden und Schuldendienste wies die Stadtgemeinde bei der „Ursprünglichen Darlehenshöhe“ einen um rund 148.600 Euro zu hohen Betrag aus. Dies resultierte daraus, dass zum Projekt „Bau der Sport- und Veranstaltungshalle“ zwei Darlehen – eines in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro und eines in

Höhe von rund 148.600 Euro – ausgewiesen wurden. Beim dargestellten Darlehen in Höhe von rund 148.600 Euro handelte es sich jedoch um kein Darlehen, sondern um die bloße Darstellung des Grundstückskaufs für dieses Bauprojekt im Nachweis der Darlehensschulden und Schuldendienste. Das Geld für diesen Grundstückskauf entstammte dem Darlehen in Höhe von 3,5 Mio. Euro.

Im Jahr 2000 nahm die Stadtgemeinde Oberndorf ein Fremdwährungsdarlehen in CHF in Höhe von 799.400 Euro auf. Dieses Darlehen läuft im Jahr 2027 aus. Anstelle des jährlich aushaftenden Darlehensrestes wies die Stadtgemeinde in allen Jahren zum 31. Dezember die ursprünglich aufgenommene Darlehenssumme aus.

Im geprüften Zeitraum nahm die Stadtgemeinde zwei neue Darlehen für den Bau des neuen Rathauses sowie des BORG auf. Es wurden Angebote für Darlehen mit fixer und variabler Verzinsung eingeholt. Die Angebotseinholung erfolgte über den Finanzberater der Stadtgemeinde.

- (2) Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf,
- das Darlehen für den Bau der Sport- und Veranstaltungshalle im Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes korrekt darzustellen sowie
 - beim CHF-Darlehen per Jahresende den tatsächlich bestehenden Darlehensrest auszuweisen.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte dazu mit, dass diese Darstellung sich aus der Splittung eines Darlehens im Jahr 2002 ergebe, wobei die „ursprüngliche Darlehenshöhe“ nicht um den Splittungsbetrag vermindert worden sei. Die Gesamtdarlehenssumme habe sich dadurch nicht verändert.*

Der Anfangs- und Endstand des Darlehens sei in jedem Rechnungsjahr korrekt dargestellt worden.

Es handle sich hier um ein endfälliges CHF-Darlehen. Laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) würden Kursschwankungen in der Kameralistik nicht dargestellt.

Kursverluste oder -gewinne würden erst bei Realisierung, das erfolge in der Regel bei Rückzahlung des Darlehens oder Konvertierung, erfasst.

Der Ankauf der Wertpapiere als Tilgungsträger werde nach tatsächlichem Kurswert des endfälligen Kredites berechnet, um die Tilgungssumme sicher zu stellen.

Die Gemeindevertretung und die Gemeindeaufsicht würden laufend umfassend informiert bzw. würden im Falle von Entscheidungen der weiteren Vorgangsweise in dieser Angelegenheit die entsprechenden Beschlüsse durch das zuständige Organ gefasst.

(4) Der LRH hält fest, dass allein aus Gründen der Darstellung des Risikos aus der Fremdwährungskreditaufnahme eine Abbildung sowohl des CHF-Betrages wie auch des EUR-Betrages zum jeweiligen Stichtag erforderlich ist.

6.8.2. Schuldendienstquote

(1) Die Schuldendienstquote gibt Auskunft darüber, wieviel Prozent der öffentlichen Einnahmen aus eigenen Steuern (KZ 10), Ertragsanteilen (KZ 11) und Gebühren (KZ 12)⁶¹ für den Gesamtschuldendienst verwendet werden müssen. Je mehr Mittel eine Gemeinde dafür aufwenden muss, desto weniger Mittel stehen ihr zur Finanzierung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung. Laut dem Kommunalen Dienstleistungszentrum (KDZ) gilt eine Schuldendienstquote von 0 % bis 10,9 % als sehr gut, von 11 % bis 15,9 % als gut, von 16 % bis 20,9 % als befriedigend, von 21 % bis 26,9 % als genügend und ab 27 % als nicht genügend.

Der Gesamtschuldendienst setzte sich in der Stadtgemeinde Oberndorf aus den Schuldendiensten der Schulden der KAT 1 und KAT 2 sowie aus den jährlichen Belastungen aus den Dauerschuldverpflichtungen sowie den Haftungen zusammen. Die Schuldendienste der KAT 3 fanden keine Berücksichtigung, da diese der Stadtgemeinde vom Bund zur Gänze ersetzt wurden.

Die Summen der Dauerschuldverpflichtungen in der folgenden Tabelle weichen von den Summen der Dauerschuldverpflichtungen in der *Tabelle 11* ab. Dies deshalb, weil zur Berechnung der Schuldendienstquote die Mietrückzahlungen der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG an die Stadtgemeinde von den Dauerschuldverpflichtungen abgezogen wurden.

⁶¹ Die Beträge zu KZ 10, 11 und 12 wurden den Rechnungsquerschnitten der Stadtgemeinde entnommen.

Die nachstehende Tabelle informiert über die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde Oberndorf im Zeitraum 2014 bis 2016:

Schuldendienstquote			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Schuldendienste KAT 1 und KAT 2 (abzgl. Ersätze)	769.676	755.981	726.529
Belastungen aus den Haftungen	634.107	654.075	642.606
Dauerschuldverpflichtungen	541.597	575.656	612.571
Summe Gesamtschuldendienst	1.945.380	1.985.712	1.981.706
Eigene Steuern	1.890.039	2.045.437	1.839.873
Ertragsanteile	4.915.936	5.056.434	4.983.268
Benützungsgebühren	2.065.194	2.174.979	2.170.596
Summe öffentliche Einnahmen	8.871.169	9.276.850	8.993.736
Schuldendienstquote in %	21,9	21,4	22,0

Tabelle 15: Schuldendienstquote

Die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde lag im geprüften Zeitraum zwischen 21,4 % und 22 %.

Infolge des Beginns der Rückzahlung des Darlehens für den Neubau des Rathauses ist insbesondere ab dem Jahr 2019 ein Anstieg der Schuldendienstquote zu erwarten.

(2) Der LRH bewertet die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde Oberndorf als genügend.

6.9. Subventionen

(1) Die nachstehende Tabelle informiert über die im geprüften Zeitraum gewährten Subventionen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden jene Subventionen, die in den Nachweisen 2014 bis 2016 ausgewiesen wurden, nach Ansatz und Post zusammengefasst dargestellt. Subventionen, die nicht im Nachweis enthalten waren, wurden – insofern Wertangaben vorhanden waren – in der folgenden Tabelle erfasst und grün hinterlegt:

Subventionen				
Ansatz/Post	Zweck	2014	2015	2016
			in Euro	
061/757	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	3.327	5.758	2.442
163/729	Landesfeuerwehrverband Salzburg	169	164	164
189/729	Angelobung Präsenzdiener	-	-	4.010
249/7571	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	3.471	4.230	3.867
259/600	Strom Infostelle Streetwork	0	89	110
259/700	Mietzinse Infostelle Streetworker	2.798	2.798	2.798
259/755	Lfd. Transferzahlung an Regionalverband Streetwork	17.196	1.954	18.294
259/757(1)	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	51.437	58.551	49.739
259/729	Jugendbetreuungsverein, Projekt Midnight Sports & Music und Sports4Fun und Projekt "Jugend und Kultur" 2014	2.856	709	988
259/729	Ferienaktionen, Freifahrtscheine, S-Pässe, Autofreier Tag, Schikurs, Kletterturm Move 4 fun	11.323	8.952	8.180
262/670	OSK, Versicherungen	3.461	4.192	3.499
262/701	OSK, Pacht	14.798	15.038	18.052
269/757	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	28.582	28.231	29.474
270/7571	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	550	633	1.068
322/7571	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	7.000	7.000	7.000
369/7291	SalzART Festival	6.000	-	-
369/7291	Salzburger Kunstvereinigung, Straßentheater	2.100	2.150	2.200
369/7293	Stadler Thomas, Jugendprojekt	-	-	1.400
369/7293	Schiffertheater Laufen	-	-	3.000
369/72931	BORG Oberndorf, Fairtrade	500	-	-
369/757	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	7.429	13.125	9.865
390/7541	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	225	-	-
429/757	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	1.960	1.960	1.800
426/757	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	-	-	7.692
480/777	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	4.278	-	-
480/778	Solarförderungen	-	-	839
530/7573	Bergrettung	-	-	2.418
771/7571	Tourismusverband Oberndorf, infrastruktureller Zuschuss	-	10.000	-
782/775	Summe Subvention(en) lt. Nachweis	4.000	4.000	4.000
828/757	Werbegemeinschaft Oberndorf	1.212	1.403	1.461
/	Bildungswerk "Freunde! sucht Wirtschaft", gratis Aula	676	-	-
/	Maurer Thomas, gratis Aula	-	451	-
/	BORG, Maturaball, gratis Aula	-	581	-
/	Modellfluggruppe Weitwörth - Oberndorf, gratis Stadthalle	-	2.181	-
/	Pro Mente Salzburg, gratis Stadthalle	-	1.311	-
/	Flachgauer Blasmusikverband, gratis Stadthalle	-	1.296	-
/	M. Haydn Chor Lamprechtshausen, gratis Stadthalle	-	1.341	-
Zwischensumme nicht ausgewiesene Subventionen		63.089	54.607	67.413
Zwischensumme ausgewiesene Subventionen		112.259	123.488	116.947
Gesamtsumme		175.348	178.094	184.360

Tabelle 16: Subventionen

Mangels einer konkreten Bewertung konnte beispielsweise die Subvention an den Tourismusverband Oberndorf für die unentgeltliche Nutzung von Gemeindevorrichtungen in die Tabelle nicht aufgenommen werden. Laut einer Niederschrift der Gemeindevertretung hätte diese im Jahr 2016 etwa rund 2.000 Euro betragen. Ein Abgleich mit den Hallenplänen ergab zudem, dass die Stadtgemeinde Oberndorf neben den in der Tabelle genannten Einrichtungen weiteren, wie etwa der Feuerwehr oder dem Schulsportverein, die Stadthalle wöchentlich gratis zur Verfügung stellte. Auch diese Subventionen sind mangels einer Wertangabe in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Subventionen der Stadtgemeinde Oberndorf lagen im geprüften Zeitraum mindestens zwischen rund 175.300 Euro und rund 184.300 Euro. Ein Ausmaß von zumindest 30,7 % und 36,6 % der Subventionen fehlten im Subventionsnachweis.

Gemäß GdO 1994 hat die Beschlussfassung über die Erteilung einer Subvention in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Anstelle dieser fasste in der Stadtgemeinde Oberndorf teilweise die Gemeindevorsteherung den Beschluss.

Vereinzelt wurden Subventionen ohne Vorliegen eines Ansuchens bzw. Beschlusses der Gemeindevertretung ausbezahlt. Dies betraf beispielsweise eine Subvention an die Pfadfinder (Steuern und Abgaben), zwei Subventionen an den OSK (Steuern und Abgaben sowie Versicherung und Pacht für das OSK-Gebäude) sowie die Subvention an das Eltern-Kind-Zentrum (Betriebskosten für die Nutzung der Stadthalle).

Die Stadtgemeinde wies im Nachweis der Subventionen ordnungsgemäß auch indirekte Subventionen (kein Geldfluss) aus. Da eine Kennzeichnung der indirekten Subventionen im Nachweis nicht erfolgte, war ein Abgleich der Subventionsnachweise mit der Buchhaltung erschwert möglich.

Die Stadtgemeinde Oberndorf forderte im geprüften Zeitraum von den Subventionsnehmern die Vorlage von Verwendungsnachweisen.

(2) Der LRH stellt fest, dass im geprüften Zeitraum im Durchschnitt zumindest 34,4 % der ausgewiesenen Subventionen im Subventionsnachweis nicht enthalten waren.

Der LRH fordert die Stadtgemeinde Oberndorf auf, Subventionen ausschließlich in der Gemeindevertretung zu beschließen.

Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Oberndorf Subventionen ausbezahlt, obwohl dafür zum Teil keine Ansuchen bzw. keine Beschlüsse der Gemeindevertretung vorlagen.

Der LRH fordert aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit die Stadtgemeinde Oberndorf auf, künftig alle direkten und indirekten Subventionen im Nachweis abzubilden. Zudem empfiehlt der LRH, im Nachweis die indirekten Subventionen als solche zu kennzeichnen, um einen Abgleich der direkten Subventionen mit der Buchhaltung zu erleichtern.

(3) *Die Anregung, den Subventionsnachweis zu vervollständigen und auch indirekte Subventionen (Bereitstellung von Infrastruktur an örtliche Vereine und Institutionen) darzustellen, sei laut Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf bereits aufgenommen worden.*

Die Zahlungen an den Regionalverband Flachgau-Nord seien als Beiträge zu betrachten, welche die Stadtgemeinde Oberndorf als Verbandsmitglied zu leisten habe.

Die Empfehlung, Subventionen nunmehr ausschließlich in der Gemeindevertretung zu beschließen, sei bereits aufgenommen worden.

Ein Ansuchen sei bei Gewährung einer Subvention gesetzlich nicht zwingend erforderlich. Die kritisierten Ansuchen betrafen großteils Vereine, die Jugendarbeit leisteten oder sich mit der Kinderbetreuung beschäftigten.

6.10. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Die GHV 1998⁶² regelt für die Gemeinden die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung. Die voranschlagsunwirksame Gebarung gliedert sich in Verwahrgelder und Vorschüsse. Verwahrgelder haben den Charakter einer Verbindlichkeit. Es handelt sich dabei um Einnahmen, die nicht endgültig der Gemeinde gehören, sondern an Dritte weiter zu leiten sind. Beispiele dafür sind etwa die Lohn- und Umsatzsteuer und die Dienstnehmerbeiträge an die Krankenkassen. Vorschüsse haben den Charakter einer Forderung. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die die Gemeinde für einen Dritten ausgibt und von diesem ersetzt erhält. Beispielsweise werden die so genannten Barverläge (Handkassen) als Vorschüsse gebucht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die schließlichen Reste der Einnahmen und Ausgaben der Verwahrgelder der Jahre 2014 bis 2016:

Verwahrgelder						
	2014		2015		2016	
	Schließl. Rest	Schließl. Rest	Schließl. Rest	Schließl. Rest	Schließl. Rest	Schließl. Rest
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	in Euro		in Euro		in Euro	
Allgemeine Verwahrgelder	-	1.675.732	-	1.125.847	-35	652.566
Verrechnung Immobilien KG	-	131.718	-	99.903	-	40.553
VWG Seniorenwohnhäuser	-	309.883	-	477.083	-	110.456
Summe restlicher Verwahrgeldkonten	9.196	270.985	12.914	209.533	14.337	157.618
Gesamtsumme	9.196	2.388.317	12.914	1.912.367	14.302	961.194

Tabelle 17: Verwahrgelder

Die Gesamtsumme der schließlichen Reste bei den Ausgaben der Verwahrgelder ging im geprüften Zeitraum jährlich zurück. Grund dafür war der Rückgang bei den allgemeinen Verwahrgeldern sowie der Rückgang der Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Oberndorf gegenüber der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG und gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos. Über die Allgemeinen Verwahrgelder wurden etwa die Rückstellungsbuchungen abgewickelt.

⁶² § 54 GHV 1998.

Die schließlichen Reste bei den Einnahmen der Verwahrgelder erhöhten sich im geprüften Zeitraum geringfügig.

Die nachstehende Tabelle zeigt die schließlichen Reste der Einnahmen und Ausgaben der Vorschüsse der Jahre 2014 bis 2016:

Vorschüsse						
	2014		2015		2016	
	Schließl. Rest Einnahmen	Schließl. Rest Ausgaben	Schließl. Rest Einnahmen	Schließl. Rest Ausgaben	Schließl. Rest Einnahmen	Schließl. Rest Ausgaben
	in Euro		in Euro		in Euro	
Forderung Finanzamt	1	-	67.677	-	168.270	-
Sonstige Vorschüsse	26.418	-	38.977	2.376	25.521	1.496
RHV Oberndorf-Umgebung	133.248	-	57.871	5	190.025	-
Regionalverband Flachgau-Nord	42.742	-	49.758	-	11.984	-
Reinigungsmittel	5.803	-	7.631	-	7.084	51
Verrechnung Immobilien KG	191.226	-	116.807	-	-	-
VWG Seniorenw ohnhäuser	43.511	145	664	1.094	50.515	35
Summe restlicher Vorschusskonten	71.439	9.113	182.932	69.138	218.226	95.419
Gesamtsumme	514.388	9.258	522.317	72.613	671.625	97.000

Tabelle 18: Vorschüsse

Die Gesamtsumme der schließlichen Reste bei den Einnahmen der Vorschüsse stieg im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2014 um rund 31 % an. Der Grund dafür lag insbesondere im Anstieg der Forderungen der Stadtgemeinde Oberndorf gegenüber dem RHV Oberndorf-Umgebung. Im Jahr 2016 betrug diese per Jahresende rund 190.000 Euro.

Bei den Forderungen der Stadtgemeinde gegenüber dem RHV Oberndorf-Umgebung und dem Regionalverband Flachgau-Nord handelte es sich im geprüften Zeitraum etwa um Miet- und Betriebskosten, Personalkosten und EDV-Vergütungen. Diese Verbände leisteten monatliche Akontozahlungen an die Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde erstellte die Endabrechnungen für die entsprechenden Jahre im Februar oder März des darauffolgenden Jahres. Die offenen Forderungen laut Endabrechnungen entsprachen dem jährlichen schließlichen Rest bei den Einnahmen der Vorschüsse.

Neben diesen Verbänden stellte die Stadtgemeinde das Reinigungslager bei den Vorschüssen der voranschlagsunwirksamen Gebarung dar.

Die Einkäufe der Reinigungsmittel wurden als Ausgabe bei den Vorschüssen gebucht. Die laufenden Abfassungen nach Stück/Behältnissen notierte ein Bauhofmitarbeiter handschriftlich. Am Jahresende wurden diese handschriftlichen Aufzeichnungen nach durchgeführter Inventur in eine Excel-Datei übertragen. Anhand dieser Excel-Datei nahm die Buchhaltung der Stadtgemeinde die Zuteilung der Ausgaben für Reinigungsmittel auf die einzelnen Ansätze vor. Laut Auskunft der Buchhaltung entsprach der schließliche Rest bei den Einnahmen der Vorschüsse dem Ergebnis der Inventur.

Die Stadtgemeinde verwaltete im geprüften Zeitraum zwischen zehn und zwölf Handkassen (Barverläge). Bis auf zwei Handkassen im Jahr 2016 wies die Stadtgemeinde Oberndorf keine Barverläge separat in den Vorschüssen mittels eigener Kontennummer aus. Die restlichen Barverläge waren in dem Sammelkonto „Sonstige Vorschüsse“ enthalten. Entgegen der Bezeichnung „Bibliothek Handkasse“ handelte es sich hierbei um keinen Barverlag (vgl. Kapitel 7.1).

- (2) Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberndorf, mit dem RHV Oberndorf-Umgebung höhere Akontozahlungen zu vereinbaren, um derart hohe Vorschüsse wie im Jahr 2016 zu vermeiden.

Der LRH fordert eine einheitliche Darstellung der Barverläge in der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Stadtgemeinde Oberndorf.

- (3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf stellte fest, dass Akontozahlungen bei Voranschlagserstellung kalkuliert werden würden. Der hohe Vorschuss im Jahr 2016 begründe sich in der Betriebskostenabrechnung 2016 des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung an die Stadtgemeinde. Diese ergebe nach Abrechnung der tatsächlich eingeleiteten Trinkwassermengen eine Gutschrift in der Höhe von EUR 121.400 und habe bei den Akontozahlungen natürlich noch nicht berücksichtigt werden können.*

Für die Handkassen/Barverläge der Außenstellen, wie Kindergärten, Schulen, Seniorenwohnhäuser, werde ein einheitliches Abrechnungsblatt erstellt.

7. Kassenwesen

7.1. Kassenbestand

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt den Kassenbestand der Stadtgemeinde Oberndorf der Jahre 2014 bis 2016 je zum 31. Dezember:

Kassenbestand			
Bestände	2014	2015	2016
		in Euro	
Barbestand aus Nebenkassen	100,00	200,00	200,00
Konto 1	483.309,54	479.095,01	391.000,78
Konto 2	343.944,60	347.645,54	164.480,40
Konto 3	303.293,54	172.931,49	-183.443,35
Konto 4	66.610,29	198.736,61	152.913,06
Konto 5	66.860,03	-	-
Konto 6	46.413,10	-	-
Konto 7	-	34.135,48	-
Konto 8	643,74	4.400,72	4.390,78
Konto 9	-	18.443,36	4.872,64
Gesamtsumme	1.311.174,84	1.255.588,21	534.414,31

Tabelle 19: Kassenbestand

Der Zahlungsverkehr der Stadtgemeinde Oberndorf erfolgte größtenteils bargeldlos über die in der Tabelle dargestellten Bankkonten.

Die im Kassenbestand ausgewiesenen Barbestände aus Nebenkassen betrafen im geprüften Zeitraum die Nebenkassen im Meldeamt sowie im Standesamt.

Das Konto 3 wies im geprüften Zeitraum als einziges Konto einmalig einen negativen Kontostand aus. Laut Kassenabschluss der Jahresrechnung 2016 verringerte sich der Kontostand per 31. Dezember 2016 in Höhe von minus 183.443,35 Euro auf minus 113.832 Euro per 20. März 2017.

Um die Liquidität der Stadtgemeinde Oberndorf ganzjährig zu gewährleisten, beschloss die Gemeindevertretung Kassenkredite mit unterschiedlichen Laufzeiten und Konditionen aufzunehmen. Im geprüften Zeitraum verfügte sie bei vier Banken über

fünf Kassenkredite in Höhe von gesamt rund 1,2 Mio. Euro. Laut Auskunft der Stadtgemeinde kam im Bereich der Kassenkredite das Bestbieterprinzip nicht zur Anwendung, weil man mit allen Banken Geschäftsbeziehungen pflegen wollte. Vor Ablauf eines Kassenkredites forderte die Stadtgemeinde die jeweilige Bank schriftlich auf, ein neues Angebot zu legen. Aus den Niederschriften der Gemeindevertretung ging hervor, dass die vorgelegten Angebote von dieser stets beschlossen wurden. Die Kassenkredite wurden der Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß vorgelegt.

Die Stadtgemeinde erstellte wöchentlich (jeden Montag) einen Tagesabschluss⁶³ für die Konten, die dem Zahlungsverkehr dienten. Die Tagesabschlüsse wurden fortlaufend nummeriert, von der Leiterin der Finanzverwaltung und vom Bürgermeister unterzeichnet sowie abgelegt.

Eine Kassenordnung⁶⁴ war in der Stadtgemeinde Oberndorf vorhanden. Die Namen und die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen waren im Kassenraum an einer für die Parteien gut sichtbaren Stelle ausgehängt⁶⁵. Der Bürgermeister, dem die Anordnungsbefugnis im Zahlungsverkehr oblag, erließ schriftliche Bestellermächtigungen, die die Befugnisse nach Art und Höhe festlegten⁶⁶.

Bis Ende des Jahres 2017 erfolgte die Abwicklung der Einnahmen (Lesegebühren) und Ausgaben (Medienankäufe, Abos, etc.) der öffentlichen Bibliothek der Stadtgemeinde Oberndorf nicht über das Girokonto der Stadtgemeinde, sondern über ein Konto, welches von einem Bibliotheksmitarbeiter als Privatperson für die Bibliothek (im Folgenden: Bibliothekskonto) eröffnet wurde. Die Stadtgemeinde verfügte über keine Zugriffsberechtigungen auf dieses Konto; das Bibliothekskonto wurde nicht im Kassenbestand der Stadtgemeinde geführt. Die Stadtgemeinde verlangte bis einschließlich des Jahres 2014 nicht die Vorlage der Kontoauszüge.

⁶³ Gemäß § 58 Abs. 2 GHV 1998 sind auf den Tagesabschlussblättern die Gesamtsummen der in den Büchern und Hilfsaufzeichnungen verrechneten Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeindegasse aufzunehmen und daraus der buchmäßige Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand) zu ermitteln. Dieser ist dem tatsächlichen Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand) gegenüberzustellen. Dabei ist nachzuweisen, inwieweit sich der Kassen-Ist-Bestand aus Zahlungsmitteln, Kontoguthaben und sonstigen Werten zusammensetzt.

⁶⁴ § 34 Abs. 4 GHV 1998.

⁶⁵ § 34 Abs. 5 GHV 1998.

⁶⁶ § 23 Abs. 1 GHV 1998.

Die Stadtgemeinde stellte in ihrer Buchhaltung jährlich die von der Bibliothek gemeldeten Einnahmen und Ausgaben über den Verrechnungszahlweg im ordentlichen Haushalt dar. Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben wurde als offene Forderung – fälschlicherweise unter dem Titel „Bibliothek Handkasse“ – gegenüber der Bibliothek in der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesen.

Im Jahr 2015 legte der Bibliotheksmitarbeiter der Stadtgemeinde eine Korrektur seiner Abrechnung für das Jahr 2014 vor. Die ursprüngliche Abrechnung wies um 1.800 Euro zu hohe Einnahmen bzw. um 147,74 Euro zu hohe Ausgaben aus. Die Stadtgemeinde verlangte daraufhin erstmals die Vorlage der Kontoauszüge des Bibliothekskontos, um die von der Bibliothek an die Stadtgemeinde übermittelten Abrechnungen prüfen zu können. Bei diesem Abgleich stellte die Stadtgemeinde fest, dass die Bibliothek auch im Jahr 2006 keine korrekte Abrechnung an die Stadtgemeinde übermittelte. So wies die Abrechnung 2006 um 89,80 Euro zu niedrige Einnahmen bzw. um 1.994,30 Euro zu niedrige Ausgaben aus. Auf Grund dieser festgestellten Mängel nahm die Stadtgemeinde im Jahr 2015 die nötigen Korrekturbuchungen vor. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte durch die Stadtgemeinde jährlich ein Abgleich der vorgelegten Abrechnung mit den Kontoauszügen des Bibliothekskontos.

Die Stadtgemeinde teilte dem LRH im Zuge der Prüfung mit, dass das Bibliothekskonto Ende des Jahres 2017 geschlossen wurde und die Einnahmen und Ausgaben der Bibliothek seit 1. Jänner 2018 von der Stadtgemeinde über das Girokonto der Stadtgemeinde abgewickelt werden.

Die Stadtgemeinde Oberndorf war im geprüften Zeitraum Eigentümerin von 50 Mietwohnungen. Die Verwaltung und Abrechnung dieser Wohnungen erfolgte über eine GBV. Im Zuge der Einsicht in diverse Unterlagen bei der GBV stellte der LRH fest, dass diese für die Stadtgemeinde die Einnahmen aus der Vermietung, dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag sowie den Kautionen auf einem Konto einnahm. Die GBV bezeichnete die Summe dieser Einnahmen (nach Abzug allfälliger Instandhaltungsausgaben) als „Rücklagen“.

Die Stadtgemeinde informierte jährlich die Gemeindevertretung über den Stand der Rücklagen bei der GBV aus den gemeindeeigenen Wohnungen. Im Nachweis des Kassenbestandes war dieses Konto nicht ausgewiesen.

(2) Der LRH kritisiert, dass Teile der Gebarung (z.B. Lesegebühren, Medienankäufe, Abos) der öffentlichen Bibliothek der Stadtgemeinde Oberndorf bis Ende 2017 über ein privates Konto, welches nicht Teil des Kassenbestandes der Stadtgemeinde war, abgewickelt wurden.

Der LRH fordert, dass die Stadtgemeinde Oberndorf verstärkt auf das Vollständigkeitsprinzip achtet.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte mit, dass ab 1. Jänner 2018 die Gebarung der Bibliothek über ein Bankkonto der Stadtgemeinde Oberndorf abgewickelt werde.

Bezugnehmend auf den wiederholten Kritikpunkt „Gemeindeeigene Wohnungen“ werde auf die Argumentation unter Kapitel 15.1.2. verwiesen.

7.2. Nebenkassen und Handkassen

(1) Zur Erbringung bestimmter Einnahmen und zur Leistung bestimmter Ausgaben können Nebenkassen eingerichtet werden. Sie sind Teile der Gemeindekasse und haben mit dieser monatlich abzurechnen.⁶⁷

In der Stadtgemeinde Oberndorf gab es im geprüften Zeitraum zwei Nebenkassen; je eine im Meldeamt und eine im Standesamt. Diese Nebenkassen rechneten mindestens einmal im Monat mit dem Girokonto der Stadtgemeinde ab.

Handkassen (Barverläge) können zur Bestreitung geringfügiger Ausgaben eingerichtet werden. Handkassen sind von der Gemeindekasse bevorschusste Kassen und sind mit dieser spätestens vor Ablauf des Finanzjahres abzurechnen.⁶⁸

Bis Ende des Jahres 2015 verfügten in der Stadtgemeinde zehn Außenstellen (drei Kindergärten, Krabbelstube, Bauhof, Wasserwerk, Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnikum, Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik) je über eine Handkasse. Im Jahr 2016 kamen zwei weitere Handkassen im Bereich des Stille-Nacht-

⁶⁷ § 33 Abs. 2 GHV 1998.

⁶⁸ § 33 Abs. 3 GHV 1998.

Museumsbezirkes hinzu. Die Vorschüsse an die Handkassen wurden ordnungsgemäß in der voranschlagsunwirksamen Gebarung als offene Forderung dargestellt.

Der LRH überprüfte an zwei Tagen im Jänner 2018 diverse Handkassen in den Außenstellen der Stadtgemeinde. Es wurden Kassenstürze durchgeführt und die Führung der Kassenbücher im geprüften Zeitraum überprüft⁶⁹. Der LRH stellte dazu Folgendes fest:

- die Bargeldbestände in den Handkassen stimmten mit den in den Kassenbüchern ausgewiesenen Buchbeständen überein;
- bis auf das Polytechnikum stellten die Außenstellen im geprüften Zeitraum keine Einnahmen in den Kassenbüchern dar. Die nicht korrekte Führung der Kassenbücher wurde laut Auskunft der Außenstellen von der Stadtgemeinde nicht beanstandet;
- im Kassenbuch des Wasserwerkes fanden im geprüften Zeitraum keine Bewegungen statt;
- der Bauhof tätigte im geprüften Zeitraum einmalig eine Ausgabe; diese diente der Begleichung einer Paketzustellung.

(2) Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde Oberndorf, infolge keiner bzw. geringer Bewegungen die Handkassen im Wasserwerk und im Bauhof aufzulösen.

Der LRH regt an, alle Handkassen mit einem einheitlichen Kassenbuch auszustatten. Von den Außenstellen ist die korrekte Führung der Kassenbücher einzufordern. Der LRH empfiehlt, die Nebenkassen und Handkassen zumindest zum Monatsultimo mit der Hauptkasse abzurechnen.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte mit, dass der Empfehlung, die Handkassen des Wasserwerkes und des Bauhofes aufzulösen, entsprochen werde.

Sie verwies weiters auf Punkt 6.10. Für die Handkassen/Barverläge der Außenstellen, wie Kindergärten, Schulen, Seniorenwohnhäuser, werde ein einheitliches Abrechnungsblatt erstellt.

⁶⁹ Von der Prüfung betroffen waren folgende Außenstellen: Kindergärten, Krabbelstube, Bauhof, Wasserwerk, Volksschule, Neue Mittelschule, Polytechnikum, Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik. Im Falle der Bibliothek konnte infolge der Neueinrichtung der Handkasse per 1. Jänner 2018 nur ein Kassensturz durchgeführt werden.

Die Nebenkassen der Stadtgemeinde Oberndorf, Stille-Nacht-Museum und Meldeamt, würden monatlich abgerechnet.

Laut § 33 Abs. 2 und 3 GHV seien Handkassen/Verlagskassen zumindest jährlich abzurechnen. Eine Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung bestehe nicht.

8. Belegprüfung

- (1) Mit der Einführung einer neuen Software führte die Stadtgemeinde ein neues System für die Belegablage ein. Bis zum Abschluss der Jahresrechnung 2014 im Mai 2015 erfolgte die Belegablage nach Ansätzen. Ab Mai 2015 erfolgte diese nach der fortlaufenden Belegnummer.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Belege der Stadtgemeinde und stellte dazu Folgendes fest:

- den Rechnungen waren Lieferscheine und Bestellscheine angeschlossen;
- die Stadtgemeinde beglich Rechnungen, die nicht an sie adressiert waren. Es handelte sich dabei um Rechnungen, die an Außenstellen der Stadtgemeinde (Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Wasserwerk und das Musikum) adressiert waren;
- zum Teil nahm der Amtsleiter die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor und ordnete zugleich die Begleichung der Rechnungen an.

- (2) Der LRH fordert die Stadtgemeinde dazu auf, darauf zu achten, dass die Rechnungen ordnungsgemäß ausgestellt sind und den korrekten Adressaten („Stadtgemeinde Oberndorf – *Außenstelle*“) aufweisen.

Der LRH fordert die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Anordnung der Zahlung einer Rechnung haben durch zwei Personen zu erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip ist auch einzuhalten, wenn Personen abwesend sind (Vertretungsregelungen).

- (3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf führte an, dass Außenstellen und Lieferanten mittels Informationsschreiben bereits aufgefordert worden wären, die Rechnungsadresse den Vorgaben entsprechend zu ändern.*

Weder die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) noch die Gemeindehaushaltsverordnung (GHV) schließen die vom Landesrechnungshof kritisierte Vorgehensweise aus.

(4) Der LRH hält fest, dass die im letzten Absatz getätigte Aussage auf ein mangelhaftes Kontrollverständnis schließen lässt.

9. Öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte

- (1) Laut Haushaltsbeschluss hub die Stadtgemeinde im geprüften Zeitraum sowohl öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) als auch privatrechtliche Entgelte ein. Sie wies im geprüften Zeitraum dazu folgende offene Forderungen aus:

Offene Forderungen aus öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten				
	2014	2015	2016	Veränderung 2014-2016
	in Euro			in %
Öffentliche Abgaben:				
Grundsteuer A und B	15.632,50	8.269,50	6.291,42	-59,8
Kanalbenützungsgebühr	5.418,77	11.346,84	4.880,02	-9,9
Müllabfuhrgebühr	9.305,77	9.619,55	7.556,62	-18,8
Kanal- und Wasseranschlussgebühr	39.571,94	9.634,30	4.930,00	-87,5
Getränkesteuer	18.784,76	18.784,76	18.784,76	0,0
Vergnügungssteuer	6.536,00	6.536,00	6.451,00	-1,3
Kommunalsteuer	5.661,52	6.533,28	4.205,66	-25,7
Summe sonstiger Abgabenrückstände	9.850,45	13.978,36	10.777,14	9,4
Zwischensumme	110.761,71	84.702,59	63.876,62	-42,3
Privatrechtliche Entgelte:				
Beitrag Kindergarten und Krabbelstube inkl. Essensbeitrag	5.143,09	3.415,01	5.894,46	14,6
ZIS-Beitrag inkl. Essensbeitrag	4.461,83	5.656,83	1.186,87	-73,4
Volksschulbeitrag inkl. Essensbeitrag	2.825,87	5.970,72	3.299,09	16,7
Zwischensumme	12.430,79	15.042,56	10.380,42	-16,5
Gesamtsumme	123.192,50	99.745,15	74.257,04	-39,7

Tabelle 20: Offene Forderungen aus öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten

Gegenüber dem Jahr 2014 verringerten sich im Jahr 2016 die offenen Forderungen aus öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadtgemeinde um 39,7 %.

Die Stadtgemeinde wies in ihrer Liste über die offenen Forderungen eine Vielzahl an Forderungen aus, deren Fälligkeit länger als fünf Jahre zurück lag. Die älteste offene Forderung stammte aus dem Jahr 1999; es handelte sich dabei um die Abgabenrückstände aus der Getränkesteuer.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde erfolgte in der Regel eine Mahnung. Bei erfolglosem Verstreichen der Mahnfrist wurde der Fall einem Dritten (Rechtsanwalt, Inkassobüro, etc.) zur Hereinbringung der Außenstände übergeben⁷⁰. Laut Auskunft der Stadtgemeinde entstanden ihr dadurch keine Kosten. In einigen Fällen führte die Übergabe der offenen Forderungen an Dritte zum Abschluss einer Ratenzahlung mit dem Abgabenschuldner. In den restlichen Fällen wurden gerichtliche Schritte eingeleitet.

In den Fällen, in denen die Stadtgemeinde keine Information über den Verfahrensstand von den zur Hereinbringung beauftragten Dritten erhielt, stellte sie in der Regel keine Nachfragen an. So stammte etwa in zwei Fällen die letzte Mitteilung über den Verfahrensstand aus dem Jahr 2010.

Die Häufigkeit der Abgabenvorschreibungen erfolgte ordnungsgemäß. Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden gesetzeskonform vorgeschrieben.

Die Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen erfolgten durch das zuständige Organ.

In Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) gilt die BAO 1961. Seit 1. Jänner 2010 gilt die BAO auch für Länder und Gemeinden. Laut Auskunft der Stadtgemeinde wendete sie auch auf privatrechtliche Entgelte die Regelungen der BAO an.

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß dem Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung, Zahl 11-22924/1-1993, vom 24. Februar 1993, die Beleihung eines Dritten (z.B. Inkassobüro) mit den Aufgaben der Abgabeneinhebung oder -eintreibung nicht vorgesehen ist.

⁷⁰ Laut Mitteilung der Stadtgemeinde werden seit ca. Herbst 2017 mit der Hereinbringung von offenen Forderungen nur noch Rechtsanwälte beauftragt. Im April 2017 erfolgte der letzte Auftrag an ein Inkassobüro.

(2) Der LRH bemängelt, dass die Stadtgemeinde Oberndorf nach Übergabe der offenen Forderungen an Dritte keine Nachfragen über den Verfahrensstand tätigte, auch wenn die letzte Mitteilung bereits Jahre zurück lag. Der LRH forderte die Stadtgemeinde noch während der laufenden Prüfung auf, die Verfahrensstände zu eruieren, um gegebenenfalls weitere Schritte (z.B. Abschreibung der offenen Forderung) setzen zu können.

Der LRH fordert, beauftragte Dritte, die keine Information über den Verfahrensstand in vertretbarer Zeit übermitteln, vom Mandat zu entheben.

Der LRH weist auf die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde bezüglich Abgabeneinhebung und -eintreibung hin.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf führte in ihrer Gegenäußerung aus, dass es dem Grunde nach im Wesen der Beauftragung von Dritten (Rechtsanwälten) liege, dass durch diese der Verfahrensstand terminisiert und laufend verfolgt werde. Offene Forderungen könnten mit einem Exekutionstitel 30 Jahre lang geltend gemacht werden. Teilweise seien laufende Verfahren anhängig, wo die Abgabenschuld älter als 5 Jahre sei. Die Verfahrensdauer sei durch die Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.*

Seit April 2017 wären ausschließlich Rechtsanwälte zur Eintreibung offener Forderungen beauftragt worden (vgl. Mayer, Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren, AnwBl 2014, 301 [302]).

(4) Der LRH hält fest, dass Forderungen, die im Bestand der Stadtgemeinde Oberndorf sind, einer laufenden Beobachtung durch die Stadtgemeinde bedürfen.

Der LRH hält fest, dass die Ansicht des Herrn Professor Dr. Mayer keinen Rechtsbestand darstellt.

10. Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten

- (1) Die nachstehende Tabelle informiert über die Gebührenhaushalte der Stadtgemeinde Oberndorf sowie über die Haushalte der Kindergärten der Jahre 2014 bis 2016. Die Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten wurden um einmalige Gebäurungsfälle sowie um die Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen bereinigt:

Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten									
	2014			2015			2016		
	Ein- nahmen	Aus- gaben	Über- schuss/ Abgang	Ein- nahmen	Aus- gaben	Über- schuss/ Abgang	Ein- nahmen	Aus- gaben	Über- schuss/ Abgang
in tausend Euro									
Gebührenhaushalte:									
Abwasserentsorgung	1290,9	1381,7	-90,8	1351,4	1446,7	-95,3	1300,9	1386,6	-85,7
Wasserversorgung	393,6	148,8	244,8	430,0	175,0	255,0	417,1	167,5	249,6
Abfallentsorgung	691,8	573,9	117,9	689,5	581,8	107,7	744,2	652,1	92,1
Friedhof	45,5	15,7	29,8	52,5	17,3	35,2	47,0	10,8	36,2
Zwischensumme	2421,8	2120,1	301,7	2523,4	2220,8	302,6	2509,2	2217,0	292,2
Haushalte der Kindergärten:									
Kindergarten I	220,0	437,7	-217,7	224,8	431,9	-207,1	251,1	494	-242,9
Kindergarten II	206,6	342,8	-136,2	201,3	362,7	-161,4	194,4	391,1	-196,7
Kindergarten III inkl. Krabbelstube)	161,2	297,3	-136,1	171,5	328,3	-156,8	135,1	341,0	-205,9
Zwischensumme	587,8	1077,8	-490,0	597,6	1122,9	-525,3	580,6	1226,1	-645,5
Gesamtsumme	3009,6	3197,9	-188,3	3121,0	3343,7	-222,7	3089,8	3443,1	-353,3

Tabelle 21: Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten

Gemäß FAG 2008 war die Gemeinde im geprüften Zeitraum berechtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen einzuheben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wurden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht überstieg.⁷¹ Im FAG 2017 findet sich dieselbe Regelung⁷².

⁷¹ § 15 Abs. 3 Zif 4 FAG 2008.

⁷² § 17 Abs. 3 Zif 4 FAG 2017.

In Summe erzielten die Gebührenhaushalte im geprüften Zeitraum jährlich einen Überschuss zwischen rund 292.200 Euro und rund 302.600 Euro. Der Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung“ erzielte als einziger Gebührenhaushalt einen Abgang.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wurden im geprüften Zeitraum als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (in der Tabelle grün hinterlegt) geführt. Derartige Betriebe stellen in einer Gemeinde eine Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmungen dar. Sie verfügen über ein Betriebsstatut sowie über weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktionen und müssen mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden; über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen sie nicht. Zudem hat die buchhalterische Abwicklung über einen eigenen Rechnungskreis zu erfolgen; dies erfolgt unter dem Abschnitt 85.

Aus den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erwirtschaftete die Stadtgemeinde Oberndorf im geprüften Zeitraum Überschüsse zwischen rund 154.000 Euro und rund 163.800 Euro. Diese Überschüsse waren auf die jährlich positiven Ergebnisse bei der Wasserversorgung zurückzuführen; die Ergebnisse der Abwasserentsorgung waren jährlich negativ.

Die Stadtgemeinde wies auch die Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos in den Jahresrechnungen als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit aus. Da die Verwaltungsgemeinschaft nicht Bestandteil der Prüfung durch den LRH war, fand diese in der Tabelle keine Berücksichtigung.

Gemäß dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 hat die Gemeinde für den Besuch des Kindergartens von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einen Beitrag einzuheben. Dieser Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) unter Berücksichtigung der der Gemeinde für die Erhaltung und den Betrieb des Kindergartens erwachsenden Kosten durch Verordnung tarifmäßig festzusetzen. In der Verordnung kann unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen auch eine soziale Staffelung der Tarife vorgesehen werden. Dabei ist für eine ganztägige Betreuung ein monatlicher Mindestbeitrag in der Höhe von 72 Euro, für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr jedoch in der

Höhe von 116 Euro vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 Euro pro Monat. Für den Besuch des Kindergartens während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit des Kindergartens muss sichergestellt sein.⁷³

Die Stadtgemeinde Oberndorf verfügte im geprüften Zeitraum über drei Kindergärten. Im Kindergarten I und II waren „Alterserweiterte Kindergruppen“ untergebracht; im Kindergarten III gab es eine Krabbelstube.

In den Haushaltsbeschlüssen 2014 bis 2016 legte die Stadtgemeinde Oberndorf Mindestbeiträge für den Besuch der Krabbelstube und der Kindergärten fest. Eine Unterscheidung zwischen Kinder unter bzw. über dem dritten Lebensjahr erfolgte in den Haushaltsbeschlüssen nicht. Diese Unterscheidung wurde lediglich in den jährlich dazu erlassenen Verordnungen vorgenommen.

Gegenüber dem Jahr 2014 erhöhten sich die Abgänge in den Kindergärten im Jahr 2016 um 31,7 %. Laut Auskunft der Stadtgemeinde war dies insbesondere auf den erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen sowie auf den erhöhten Bedarf an Integrationsmaßnahmen in den Kindergärten (Sprachförderung, etc.) infolge der Migrationsbewegung zurückzuführen.

(2) Der LRH fordert, den Gebührenhaushalt für die Abwasserentsorgung zumindest kostendeckend gemäß FAG 2017 zu führen.

Der LRH stellt fest, dass mit den Beiträgen für den Besuch der Kindergärten eine Kostendeckung nicht gegeben war. Der LRH empfiehlt, die Beiträge für den Besuch der Kindergärten anzuheben, um den Abgang zu verringern.

Der LRH bemängelt, dass sich die Haushaltsbeschlüsse und die dazu erlassenen Verordnungen bei der Kinderbetreuung textlich unterscheiden. Der LRH fordert die Stadtgemeinde auf, künftig in den Haushaltsbeschlüssen anstelle der monatlichen Beiträge für die Krabbelstube die monatlichen Beiträge für Kinder unter drei Jahren auszuweisen.

⁷³ § 32 Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007.

- (3) Die Stadtgemeinde Oberndorf hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Gebührenhaushalte Wasser und Kanal gegenseitig kostendeckend kalkuliert würden. Überschüsse und Abgänge blieben diesem Rechnungskreis erhalten.

Bei den Kindergartenbeiträgen handle es sich um privatrechtliche Entgelte, welche für jedes Kindergartenjahr durch die Gemeindevertretung festgesetzt würden. Die vom Land Salzburg gesetzlich festgelegten Mindestbeiträge würden durch die Stadtgemeinde eingehalten und lägen höher als diese. Bei den Kindergartenbeiträgen werde durch die Gemeindevertretung auf die Ausgewogenheit von Abgangsdeckung und der Belastung von jungen Familien mit Kleinkindern Rücksicht genommen; sie stellten somit eine familienpolitische Entscheidung dar.

Die Anregung der textlichen Anpassung der Haushaltsbeschlüsse und der erlassenen Verordnungen werde aufgenommen.

11. Verträge und Vertragsverwaltung

(1) Die Vertragsverwaltung in der Stadtgemeinde Oberndorf erfolgte elektronisch durch die Führung einer Excel-Datei (im Folgenden: „Vertragsdatei“) sowie physisch durch die Ablage der Verträge in Ordner und Mappen. Die Vertragsdatei informierte über:

- a) den Vertragspartner,
- b) den Vertragsinhalt,
- c) in welchem Ordner der jeweilige Vertrag abgelegt wurde (Ablage-Ordner),
- d) über den Status und
- e) über das Datum des Vertragsabschlusses.

Die Verwaltung der Vertragsdatei erfolgte dezentral durch mehrere Bedienstete. Ein Prozess zur einheitlichen Vorgangsweise bei der Aufnahme von Verträgen in die Vertragsdatei wurde nicht definiert. Der LRH stellte zur Vertragsdatei folgende Mängel fest:

- a) die Vertragsdatei war unvollständig. So fehlten etwa Versicherungsverträge, Wartungsverträge sowie diverse Verträge, die mit EDV-Unternehmen abgeschlossen wurden. Zudem wurden Verträge zu Sonderprojekten (z.B. Europasteg) in der Regel nicht einzeln in der Vertragsdatei erfasst, sondern lediglich ein Hinweis zum Ablage-Ordner gesetzt;
- b) vereinzelt waren Verwaltungsakte angeführt, die nicht Gegenstand eines Vertrages waren;
- c) zum Teil befand sich im Feld „Vertragspartner“ nicht der Name des Vertragspartners, sondern ein Hinweis auf den Vertragsinhalt;
- d) zum Teil fehlte das Datum des Vertragsabschlusses;
- e) eine Unterscheidung zwischen aufrechten und abgelaufenen Verträgen erfolgte nicht;
- f) mangels des Feldes „Vertragstyp“ war eine Abfrage nach Vertragstypen (z.B. Mietverträge) nicht möglich;
- g) die Vertragsdatei enthielt keine Auskunft über die Auswirkungen der Verträge auf den Gemeindehaushalt.

Die physische Vertragsverwaltung erfolgte in der Stadtgemeinde Oberndorf uneinheitlich. Einerseits wurden Verträge alphabetisch, sortiert nach dem Anfangsbuchstaben des Vertragspartners, abgelegt. Andererseits wurden Verträge nach Sachgebieten zusammengefasst, die in der Regel in der thematisch zuständigen Abteilung abgelegt waren.

Die physische Vertragsverwaltung oblag der jeweils zuständigen Sachbearbeitung. Der LRH nahm vereinzelt in die Vertragsablage Einsicht und stellte dazu Folgendes fest:

- die Verträge waren nicht angemessen gegen Vernichtung geschützt (z.B. feuerfester versperrbarer Stahlschrank);
- in keinem Ordner erfolgte eine Unterteilung in gültige und abgelaufene Verträge;
- zum Teil lagen Verträge nur in Kopie in der Stadtgemeinde auf;
- hinsichtlich der Versicherungspolizzen gab es keine einheitliche Vorgehensweise. Diese wurden vom Versicherungsunternehmen entweder an die Stadtgemeinde oder an dessen Versicherungsvertreter übermittelt. Laut Auskunft der Stadtgemeinde waren deshalb zum Teil die aktuellen Versicherungspolizzen weder im Original noch in Kopie vorhanden.

Über eine Fristenmanagement-Funktion verfügte die elektronische Vertragsdatei nicht. Das Fristenmanagement (Überwachung von Vertragslaufzeiten, die Einhaltung von Kündigungsfristen und das frühzeitige Reagieren auf auslaufende Verträge) oblag der jeweils zuständigen Sachbearbeitung. Ebenso die Prüfung der Vertragsinhalte auf ihre Einhaltung, Richtigkeit und Plausibilität. Der LRH nahm vereinzelt in Verträge Einsicht und stellte dazu Folgendes fest:

- a) in einem Beratungsauftrag aus dem Jahr 2005 übertrug die Stadtgemeinde an einen Finanzberater die Besorgung diverser Aufgaben. Für die Besorgung dieser Aufgaben wurde ein Honorar in einer bestimmten Höhe festgesetzt. Entgegen des vertraglich vereinbarten Honorars stellte dieser Finanzberater unter Bezugnahme auf den Beratungsauftrag der Stadtgemeinde jährlich einen geringeren Betrag in Rechnung. Der Grund dafür war der Stadtgemeinde unbekannt;
- b) die Stadtgemeinde teilte dem LRH mit, dass mit demselben Finanzberater auch ein Vertrag über die Betreuung der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG im

Jahr 2005 abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag wurde 2012 gekündigt. Der Stadtgemeinde Oberndorf war – laut eigenen Aussagen – nicht bewusst, dass auch in dem unter a) genannten Beratungsauftrag unter anderem die „laufende Betreuung in Sachen Handhabung der „Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG““ geregelt war. Die Stadtgemeinde sagte zu, diesen Passus aus dem Beratungsauftrag aus dem Jahr 2005 zu entfernen;

- c) obwohl es Aufgabe des Vertragspartners der Stadtgemeinde gewesen wäre, berechnete die Stadtgemeinde in einigen Fällen die Indexanpassung selbst. Anschließend informierte sie ihren Vertragspartner darüber, welchen Betrag die Stadtgemeinde künftig auf Grund der Indexanpassung zur Einzahlung bringen wird;
- d) die Verträge waren ordnungsgemäß vom Bürgermeister und Vizebürgermeister unterzeichnet.

(2) Der LRH bewertet die Vertragsverwaltung in der Stadtgemeinde Oberndorf als unzureichend. Derzeit sind weder in der EDV noch handschriftlich alle Verträge erfasst. Die Inhalte der elektronischen Vertragsdatei sind teilweise fehlerhaft. Der LRH empfiehlt der Stadtgemeinde, alle Verträge systematisch in der EDV zu erfassen und die Originalverträge zentral abzulegen. Außenstellen sollten – wenn nötig – lediglich Kopien von den Verträgen verwalten. Insgesamt empfiehlt der LRH die grundsätzlich gute Idee einer elektronischen Vertragsverwaltung deutlich zu verbessern.

Der LRH empfiehlt dringend, die Verträge in adäquater Form sicher (feuer-, wasser- und diebstahlgeschützt) zu verwahren.

Der LRH regt an, einen Prozess zur einheitlichen Aufnahme von Verträgen in die Vertragsdatei zu definieren. Um die Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollte die Aufnahme von Verträgen in die Vertragsdatei durch eine zuständige Person erfolgen.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf merkte in ihrer Gegenäußerung an, dass sie im Zuge der Neuerrichtung des Rathauses Oberndorf plane, die zentrale Vertragsverwaltung auf ein elektronisches System umzustellen. Die bereits begonnene elektronische Erfassung solle dadurch – wie angeregt – verbessert werden.*

Durch die verbesserte räumliche Ausstattung des neuen Amtsgebäudes werde es möglich sein, die Verträge in einem einheitlichen Archiv unterzubringen, womit die erforderliche Archivierungssituation erreicht werde. Zur Umsetzung dieser Maßnahme sei die Einsetzung einer Projektgruppe vorgesehen. Erste Gespräche dazu hätten bereits stattgefunden, Referenzprojekte würden in Zusammenarbeit mit dem EDV-Anbieter, mit dem es bereits im März 2017 Vorgespräche gegeben habe, ausgewählt.

Die Erfassung der Verträge sei dem Sekretariat der Amtsleitung zugewiesen. Aufgrund von Personalwechseln in diesem Bereich (Karenz etc.) hätte sich auch ein Wechsel der zuständigen Personen in den letzten Jahren ergeben.

12. Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadtgemeinde Oberndorf gehörte dem Abschnitt 1 des politischen Bezirk Salzburg-Umgebung-Flachgau an. Auf Grund der Anzahl der Einwohner, der Objekte und der Fremdenbetten war sie der Ortsklasse 3 nach der Salzburger Feuerwehrordnung zuzuordnen. Die darin festgelegte Soll-Stärke von zwei Löschzügen mit vier Löschgruppen wurde übertroffen, organisatorisch waren drei Löschzüge aufgestellt. Die Feuerwehr verfügte Ende 2016 über 78 aktive Mitglieder, die anzustrebende doppelte Mannschaftsstärke für zwei Löschzüge wären zumindest 84 Feuerwehrleute gewesen. Die Feuerwehr hatte eine Mannschaftsreserve und eine Feuerwehrjugend.⁷⁴

Die Freiwillige Feuerwehr betrieb ein Kommandofahrzeug, ein Mannschaftstransportfahrzeug, ein Löschfahrzeug, ein Tanklöschfahrzeug und ein Rüstlöschfahrzeug. Die zugehörigen Stellplätze waren in einer Zeugstätte vorhanden. Diese verfügte über Lagerflächen, Funkraum, Atemschutzwerkstatt mit Füllstation, Kommandoraum, Funktionärsraum, Bereitschaftsraum mit Küche und Getränkelager und Sanitäranlagen getrennt nach Geschlechtern. Auch ein Schulungsraum war vorhanden. Dieser wurde gemeinsam mit der Ortstelle des Österreichischen Roten Kreuzes genutzt. Im Kellergeschoss waren die Räume der Feuerwehrjugend, weitere Lagerräume, die Schlauchwaschanlage und der Serverraum untergebracht. Dieser gab seine Überwärme an den Schlauchturm ab.

Eine Drehleiter wurde gemeinsam mit anderen Gemeinden aus dem Abschnitt betrieben und erhalten. Sie war ebenfalls in der Zeugstätte eingestellt. Ein Feuerwehrboot samt Anhänger und Versorgungsfahrzeug war in einem Bootshaus an der Salzach stationiert. Diese zusätzlichen Fahrzeuge und Stellplätze waren mit dem Landesfeuerwehrverband abgestimmt.

In einer Entfernung von maximal zehn Minuten PKW-Fahrzeit⁷⁵ von der Zeugstätte in Oberndorf befanden sich Zeugstätten der Freiwilligen Feuerwehren Göming, Laufen, Lamprechtshausen, Eching und Nußdorf am Haunsberg.

⁷⁴ § 16 Salzburger Feuerwehrordnung

⁷⁵ Laut Googlemaps vom 18. September 2017 16:00 bis 16:20 Uhr.

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden von der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf 20 Brandeinsätze, 25 Fehlausrückungen, acht Brandsicherheitswachen sowie 116 technische Einsätze durchgeführt.

Bei Leistungen außerhalb der Kernaufgaben – wie etwa Beistellung von Personal oder Geräten für Dritte – wurden vor Aufnahme der Tätigkeiten Vereinbarungen über die Leistungsbedingungen unterzeichnet.⁷⁶ Nach erfolgter Durchführung meldete die Feuerwehr die aufgewendeten Mann- und Gerätestunden an die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde. Diese verrechnete die vereinbarten Sätze.⁷⁷ Einnahmen für Mannschaften wurden anschließend an die Mannschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen. Bei Anschaffungen von Feuerwehrausrüstung oder Geräten durch die Stadtgemeinde erfolgten keine Zuschüsse aus dieser Mannschaftskasse im geprüften Zeitraum.

Die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr beliefen sich laut der Jahresrechnung 2016 auf rund 117.800 Euro ohne Mieten und Anlagen. Der LRH errechnete die Kosten für Abnutzung von Fahrzeugen, Gebäuden und Geräten im gleichen Jahr mit rund 78.600 Euro.⁷⁸ Für Einsatzleistungen und Subventionen wurden rund 27.800 Euro vereinnahmt. Der Abgang für die Freiwillige Feuerwehr der Stadtgemeinde Oberndorf betrug im Jahr 2016 insgesamt rund 160.000 Euro bzw. 53.100 Euro je vorhandenem Löschzug.⁷⁹

(2) Der LRH stellt fest, dass bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Oberndorf der Abgang pro Löschzug etwa dem Durchschnittswert der bisher geprüften Feuerwehren entsprach. Die Ausstattung entsprach den gesetzlichen Vorgaben, beziehungsweise war sie mit dem Landesfeuerwehrverband abgestimmt.

(3) Die Stadtgemeinde Oberndorf nahm die Feststellung zur Kenntnis.

⁷⁶ Vorlagen des Landesfeuerwehrverbands.

⁷⁷ § 41f Salzburger Feuerwehrgesetz.

⁷⁸ Da Zeugstätten, Geräte und Fahrzeuge in den Gemeinden unterschiedlich finanziert wurden, hat der LRH für seine Vergleiche zwischen den Gemeinden die maximalen Kostensätze des Landesfeuerwehrverbands als Grundlage für seine Kostenberechnungen herangezogen.

⁷⁹ Der vergleichbare Aufwand schwankte in den fünf bis dato überprüften Gemeinden zwischen rund 46.600 Euro und rund 101.600 Euro je vorhandenem Löschzug.

13. Bediensteten- und Brandschutz

- (1) Die Stadtgemeinde Oberndorf hatte das Bedienstetenschutzgesetz 2000 samt den dazu erlassenen Verordnungen zu erfüllen.⁸⁰ Sie bediente sich im geprüften Zeitraum einer externen Beratung bei dieser Aufgabe. Die vom Gesetzgeber geforderten Dokumente waren vorhanden und die notwendigen wiederkehrenden Unterweisungen, Prüfungen und Begehungen waren dokumentiert. Bei Beanstandungen wurden die zugrundeliegenden Ursachen zeitnah verbessert. Zwei Kontrollpersonen waren im geprüften Zeitraum nicht formal bestellt.⁸¹
- (2) Der LRH konnte bei der Durchsicht der Unterlagen und Befragungen der Bediensteten keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Stadtgemeinde Oberndorf ihre Verpflichtungen nach dem Bedienstetenschutzgesetz 2000 und den verschiedenen Vorschriften zum Brandschutz nicht grundsätzlich erfüllt hätte.
- (3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass am 19. Dezember 2017 zwölf Kontrollorgane neu bestellt worden seien. Deren Schulungen hätten im März 2018 stattgefunden.*

⁸⁰ Gesetz vom 7. Juni 2000 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Bediensteten-Schutzgesetz – BSG) StF: LGBl. Nr. 103/2000 idgF.

⁸¹ § 54 BSG 2000.

14. Beschaffungen und Bauvorhaben

14.1. Rahmenbedingungen

- (1) Die Stadtgemeinde Oberndorf war bei ihren Beschaffungen öffentlicher Auftraggeber nach dem Bundesvergabegesetz 2006. Das galt auch für ihre ausgegliederten Rechtsträger wie die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG oder die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos.

Drei Bedienstete besuchten bis zum Jahr 2009 regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Vergabewesen. Da die Stadtgemeinde Oberndorf seit Jänner 2010 die Dienste der Bundesbeschaffung GmbH in Anspruch nahm, wurden ab diesem Zeitpunkt Fortbildungen nur mehr vereinzelt besucht.

14.2. Einkauf allgemein

- (1) Der Einkauf von Verbrauchsgütern (Reinigungsmaterial, Bürobedarf), die Beschaffung von Dienstleistungen (Reinigung) oder die Lieferung von Energie erfolgten nach Anforderung durch die Bedarfsträger von einem Bediensteten als zentraler Einkaufsstelle. Nach Einholung von Preisauskünften zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts wurden bei Summen von über 5.000 Euro Vergleichsangebote eingeholt. Bei wiederkehrenden Einkäufen (wie etwa bei Strom oder Gas) wurden Marktbeobachtungen zumindest in mehrjährigen Abständen und Vergleiche mit den Preisen der Bundesbeschaffung GmbH durchgeführt. Diese führten bei günstigeren Preisen zu einem Wechsel der Lieferanten.

Bei der Beschaffung von Leistungen über der Grenze für die Direktvergabe (100.000 Euro ohne Umsatzsteuer) wurde das Angebot der Bundesbeschaffung GmbH abgerufen (Hochleistungskehrmaschine 2015) oder deren Beratung in Anspruch genommen (Mehrzweckfahrzeug für den Bauhof 2015). Die Stadtgemeinde erwarb im Jahr 2014 über den Landesfeuerwehrverband ein Fahrzeug für die Ortsfeuerwehr. Dieser bediente sich bei seinen Beschaffungen ebenfalls der Bundesbeschaffung GmbH.

14.3. Bauvorhaben

- (1) Der LRH prüfte einige Bauprojekte der Stadtgemeinde Oberndorf aus den Jahren 2014 bis 2016 hinsichtlich der Einhaltung des Vergaberechts. Dabei beurteilte er auch, wie die Stadtgemeinde ihrer Verantwortung als Bauherrin in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projektabwicklung entsprach.

Eine Prüfung von geringfügigeren Arbeiten oder im Auftrag Dritter ausgeführter Projekte (etwa Umbau BORG) wurde nicht vorgenommen.

14.3.1. Franz Xaver Gruber Straße (2014)

- (1) Die Asphaltoberfläche der Franz Xaver Gruber Straße sowie die Einfassungen und Entwässerungen entsprachen nicht mehr dem Stand der Technik. Die Kostenschätzung der Stadtgemeinde vom März 2014 bezifferte die Gesamtkosten mit 129.500 Euro. Im Voranschlag 2015 wurden Kosten von 129.600 Euro beschlossen.

Die Stadtgemeinde beauftragte im März 2014 ein Planungsbüro mit den Arbeiten für ein Sanierungskonzept und dem Vergabeverfahren für die Bauleistungen.

Die Vergaben im Unterschwellenbereich wurden unter Anwendung der Losregelung als Direktvergaben mit jeweils mehreren Vergleichsangeboten oder als nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Bauleistungen) durchgeführt. Im Oktober wurden die Bauleistungen mit einem Wert von rund 114.000 Euro beauftragt. Für Leistungen außerhalb der ursprünglichen Aufträge lagen Informationen der Örtlichen Bauaufsicht über Höhe und Ursache der jeweiligen Zusatzaufträge vor.

Die Gesamtkosten beliefen sich laut Jahresrechnung 2014 auf 129.745,34 Euro.

14.3.2. Schopperweg (2014 bis 2015)

- (1) Der Schopperweg war ein steiler Verbindungsweg zwischen der Altach und dem Kalvarienberg. Die Oberfläche des Weges war laut Auskunft der Stadtgemeinde aufgrund seiner Steilheit in Verbindung mit Niederschlägen arg in Mitleidenschaft gezogen und entsprach nicht mehr den Anforderungen. Um die Sicherheit – vor allem im Winter – gewährleisten zu können war es notwendig, die Lage des Weges und die Oberfläche zu erneuern. Im Zuge dieser Arbeiten wurde auch eine Straßenbeleuchtung hergestellt, die Entwässerung verbessert und eine Stützmauer errichtet. Bei den Planungen wurde auch festgestellt, dass der Verlauf des Weges nicht mehr dem Katasterstand entsprach. Der Katasterstand wurde korrigiert.

Die Kostenschätzung der Stadtgemeinde vom August 2014 bezifferte die Gesamtkosten mit 218.700 Euro. Davon wurden 20.400 Euro im Voranschlag 2014 und 198.300 im Voranschlag des Folgejahres beschlossen.

Die Vergaben im Unterschwellenbereich wurden unter Anwendung der Losregelung als Direktvergaben mit jeweils mehreren Vergleichsangeboten oder als Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Bauleistungen) durchgeführt. Bis August 2015 wurden Aufträge im Wert von 179.600 Euro vergeben. Für Leistungen außerhalb der ursprünglichen Aufträge lagen Informationen der Örtlichen Bauaufsicht über Höhe und Ursache der jeweiligen Zusatzaufträge vor.

Die Ausgaben beliefen sich laut den Jahresrechnungen im Jahr 2014 auf 6.000,00 Euro, im Jahr 2015 auf 195.998,32 Euro und im Jahr 2016 auf 4.207,95 Euro – also Gesamtkosten von 206.209,27 Euro inkl. Umsatzsteuer.

14.3.3. Umbau Kindergarten I (2015)

- (1) Das Gebäude des Kindergarten I war das älteste Kindergartengebäude der Stadtgemeinde und bedurfte einer teilweisen Sanierung und einer Qualitätsverbesserung. Ein ortsansässiges Planungsbüro erstellte im Oktober 2013 eine Kostenschätzung für die Baukosten über rund 585.000 Euro. Unter Berücksichtigung von Preisgleitung,

Planungskosten sowie Reserven wurden 625.000 Euro im Voranschlag 2015 beschlossen.

Die Vergaben im Unterschwellenbereich wurden unter Anwendung der Losregelung als „Freihändige Vergabe“ – teilweise mit Vergleichsangeboten – oder als „Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung“ durchgeführt. So wurden bis zum Baubeginn Werkverträge mit einem Wert von rund 351.000 Euro an zehn Unternehmen beauftragt. Bei diesen Aufträgen wurden jeweils mehrere Bieter zur Abgabe von Preisauskünften aufgefordert und es lagen teilweise Vergleichsangebote vor.

Bei einem Gewerk waren sowohl der geschätzte Auftragswert als auch die Auftragssumme über dem zulässigen Wert für Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung. In der zugehörigen Auftragserteilung wurde auf eine Vergabe nach den Bestimmungen der „ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen“ verwiesen.

Für Leistungen außerhalb der ursprünglichen Aufträge lagen Informationen der Örtlichen Bauaufsicht über die voraussichtlichen Kosten und die Ursache für die jeweiligen Zusatz- oder Nachtragsaufträge vor. Der Umfang dieser Beauftragungen ohne Vergleichsangebote belief sich auf rund 288.000 Euro.

Die diesem Bauvorhaben zuordenbaren Rechnungen beliefen sich bis zum Ende des Jahres 2015 auf rund 639.000 Euro für Bau- und Lieferleistungen und weitere rund 82.000 Euro für Planungsleistungen. Das ergab Gesamtkosten von rund 711.000 Euro.⁸²

14.3.4. Sanierung Zeugstätte (2014) – Freiwillige Feuerwehr Sanierung Gebäude (2015)

- (1) Bei der Zeugstätte der Freiwilligen Feuerwehr Oberndorf stand im Jahr 2014 die Sanierung der Einfahrtstore, die Verlängerung aller Stellplätze und die Erweiterung der Lagerflächen an. Im Voranschlag 2014 waren dafür 172.000 Euro vorgesehen. Nach weiteren Planungen eines ortsansässigen Planungsbüros wurden 210.000 Euro für das Jahr 2015 genehmigt.

⁸² Die ebenfalls im Jahr 2015 durchgeführte Dachsanierung ist darin nicht enthalten.

Die Vergaben im Unterschwellenbereich wurden unter Anwendung der Losregelung als „Freihändige Vergaben“ mit teilweisen Vergleichsangeboten durch „Unverbindliche Preisauskünfte“ durchgeführt. In den Vorbemerkungen der vorgelegten Leistungsverzeichnisse wurde auf die Bestimmungen der „ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen“ hingewiesen. Die Zuschlagsfrist war darin mit 29. oder 30. September 2014 angegeben. Der Beginn der Arbeiten war mit 9., 15. oder 20. September 2014 festgesetzt.

Die diesem Projekt zugeordneten Kosten beliefen sich laut Jahresrechnung 2015 auf rund 214.000 Euro.

14.3.5. Straßenbau allgemein 2015 – 2016

- (1) Unter diesem Haushaltsansatz waren mehrere zeitlich und räumlich getrennte Straßenbauten zusammengefasst. Daraus betrachtete der LRH folgende drei Bauvorhaben näher:

„Raimund Traintinger Straße – Oberndorf Mitte“

Im Zuge einer Wohnbebauung errichtete eine Wohnbaugenossenschaft die Gemeindestraße. Die Stadtgemeinde kam nur für jenen Teil der Kosten auf, die nicht als Anliegerleistungen oder als innere Aufschließung der Siedlung notwendig waren. Die Beauftragung und Abwicklung oblag der Wohnbaugenossenschaft.

„Verlegung Untersbergstraße (ab 2016 mit Gehsteigerstellung)“

Im Bereich des „neuen Rathauses“ wurde durch eine Wohnbaugenossenschaft die Zufahrt für eine Wohnbebauung errichtet und die Untersbergstraße verlegt. Die Beauftragung und Abwicklung oblag der Wohnbaugenossenschaft.

„Wallnerweg/Uferstraße“

Zum Schutz vor abrollenden Steinen wurde eine Steinschlichtung und ein Steinschlagzaun errichtet.

Die Vergaben im Unterschwellenbereich wurden unter Anwendung der Losregelung als Direktvergaben – teilweise mit Vergleichsangeboten - durchgeführt bzw. von den

Wohnbaugenossenschaften abgewickelt und die anteiligen Kosten an die Stadtgemeinde verrechnet.

Für die drei beschriebenen Vorhaben waren 228.100 Euro im Voranschlag 2016 vorgesehen. Insgesamt wurden 278.400 Euro im Voranschlag 2016 für den „Straßenbau Allgemein“ genehmigt.

Letztlich beliefen sich die Kosten dieser drei Straßenbauten für die Stadtgemeinde Oberndorf nach der Jahresrechnung 2016 auf rund 161.600 Euro. Die genehmigten Budgetmittel wurden bei den anderen Bauvorhaben nicht ausgeschöpft - die Gesamtzahlungen aus dem Ansatz beliefen sich auf rund 167.600 Euro.

14.3.6. Planung Neubau Rathaus (2014 – 2016)

- (1) Im Februar 1997 fand eine konstituierende Sitzung über die Ausrichtung eines „Architektinnenwettbewerbs“ statt. Ziel war es, statt dem vorhandenen Gemeindeamt ein neues Gebäude zu errichten. Der Raumbedarf für den damaligen Amtsbetrieb mit 15 Bediensteten war mit zumindest 575 m² Bürofläche erwünscht. Geplant waren 24 Bedienstete und eine Bürofläche von 695 m².⁸³ Der Kostenrahmen war mit maximal 2,2 Mio. Euro vorgesehen.

Der Wettbewerb brachte ein Siegerprojekt hervor. Dieses schätzte die Bauwerkskosten auf rund 3,12 Mio. Euro. Aufgrund der damals „gespannten finanziellen Situation“ der Stadtgemeinde Oberndorf wurde das Projekt nicht weiter verfolgt.

Anlässlich einer Mängelfeststellung im September 2001 vom damaligen Bürgermeister gemeinsam mit dem Amtsleiter und dem Bauamtsleiter wurde in einem Protokoll festgehalten, dass die Räumlichkeiten des Amtsgebäudes nicht den Bestimmungen des Bedienstetenschutzgesetzes 2000 entsprochen hätten.

Im Zuge des „Investitionspaket zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft“ ersuchte die Stadtgemeinde Oberndorf die Sanierung bzw. Neuerrichtung

⁸³ Gänge, Stiegen, Sanitärräume etc. waren darin nicht enthalten.

ihres Amtsgebäudes in dieses aufzunehmen. Sie beantragte entsprechende Fördermittel. Dieses Ersuchen wurde nicht positiv beantwortet.

Im Dezember 2007 erstellte der Bauamtsleiter ein aktualisiertes Raum- und Funktionsprogramm für einen Neu- oder Umbau des Rathauses. Eine Bestandsaufnahme der Nutzflächen des bestehenden Rathauses datierte mit 16. September 2013.

Eine GBV verfügte über geeignete Grundstücke in der Nähe des bestehenden Amtsgebäudes. Im Auftrag dieser GBV entwickelte ein Architekt unter Berücksichtigung des Raum- und Funktionsprogramms eine Entwurfsplanung. Für 22 Stellplätze, 280 m² Archivfläche und fast 1.500 m² bewertete Nutzfläche schätzte er die Bruttoerrichtungskosten auf rund 3,9 Mio. Euro.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2013 wurde der Ankauf der Grundstücke mehrheitlich beschlossen. Für die Bauabwicklung sicherte sich die GBV die Betrauung mit „Projektmanagement, der örtlichen Bauaufsicht und den Büroleistungen mit der Kostenberechnungsgrundlage (Ausschreibung) und der technischen und geschäftlichen Oberleitung“ sowie eines Architektenwettbewerbs unter Gewährung eines „Nachlass in Höhe von 15 % auf die Honorarordnung der Architekten“.

Die GBV und die Stadtgemeinde Oberndorf schlossen eine Vereinbarung ab. Diese sah für die Leistungen „Kostenermittlungsgrundlagen, 50 % der technischen Oberleitung, geschäftliche Oberleitung und örtliche Bauaufsicht“ einen Werklohn von knapp 120.000 Euro vor. Basis für diesen Werklohn waren reine Baukosten in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Woher diese angenommenen Baukosten stammten, war nicht ersichtlich.

Alle bis dato geschätzten Kosten lagen über den förderfähigen Kosten nach den GAF-Richtlinien. Das Raum- und Funktionsprogramm wurde daher mehrmals überarbeitet und mit Verwaltungsgebäuden ähnlicher Gemeinden verglichen, um sowohl eine angemessene Nutzfläche als auch realistische Schätzkosten zu erhalten.

Die erworbenen Grundstücke und das reduzierte Raum- und Funktionsprogramm dienten als Grundlage für einen „Architektinnenwettbewerb“. Im Juni 2015 wurden die

Architekturbüros im Land Salzburg im Rahmen eines „geladenen, anonymen einstufigen Realisierungswettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren“ zur Einreichung ihrer Planungen eingeladen. Dieser führte zu 27 Entwurfsarbeiten die im Oktober 2015 von einem Preisgericht beurteilt wurden. Mit dem siegreichen Architekten wurde im März 2016 der Werkvertrag über die Planungsleistungen geschlossen. Anschließend erfolgte die Suche nach einem Auftragnehmer für die Leistungen des Projektmanagement mit Hilfe eines externen Beraters. Dabei ging die Stadtgemeinde von Projektkosten in Höhe von 3,6 Mio. Euro aus. Diese entsprachen auch den Richtlinien des GAF. Der billigste Preis stammte von der GBV, die auch mit den ursprünglich vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Preis beauftragt wurde.

Die GBV als Auftragnehmerin für das Projektmanagement erstellte gemeinsam mit der Stadtgemeinde Oberndorf die Leistungsverzeichnisse für die weiteren Planungsleistungen und holte Preisauskünfte für die einzelnen Teilleistungen ein. Sie bereitete auch die jeweiligen Beauftragungen durch die Stadtgemeinde vor.

Weil bei diesem Projekt die Bauarbeiten erst nach dem geprüften Zeitraum begannen, wurden nur die Vergaben der Planungs- und Baubetreuungsleistungen geprüft.

(2) Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde und ihre Planer die Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen mit den Nutzern abstimmten und hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilten. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeindeorgane waren aus den Protokollen ersichtlich bzw. waren die Beschaffungen mit dem Vorschlag zur Kenntnis genommen worden.

Der LRH fand bei den geprüften Vergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadtgemeinde Oberndorf das Bundesvergabegesetz nicht im Wesentlichen eingehalten hätte. Formale Mängel in den Unterlagen waren allerdings vorhanden. Bei einem Auftrag zum „Umbau Kindergarten I“ wurde ein unzulässiges Vergabeverfahren gewählt.

Bei einigen geprüften Projekten lagen die Angebots- und Auftragssummen unter den geschätzten Kosten. Bei den Auftragserweiterungen waren in Tabellen die Zusatzleistungen der Höhe nach beziffert und deren Ursachen angeführt worden. Letztlich

wurden aber die genehmigten Mittel fast immer zur Gänze ausgeschöpft. Um transparenter darstellen zu können, wie sich die Kosten der Bauprojekte entwickelten, empfiehlt der LRH der Stadtgemeinde Oberndorf eine strukturierte Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung – etwa nach ÖNORM B 1801 – einzuführen.

Der LRH merkt kritisch an, dass die überwiegende Anwendung von Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung – also Direktvergaben („Freihändige Vergaben“) aber vor allem nicht-offene Verfahren mit wiederkehrenden gleichen Bietern – den Wettbewerb einschränkt. Dadurch kann erfahrungsgemäß nicht davon ausgegangen werden, dass immer der beste Preis für die Stadtgemeinde Oberndorf erzielt wird.

- (3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf führte nach Rücksprache mit ihrem Planer in ihrer Stellungnahme aus, dass beim Umbau des Kindergartens I für das Gewerk „Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff“ als Vergabeverfahren ein „nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gewählt worden sei. Der Auftragswert von 100.205,17 Euro liege somit unter dem zulässigen Auftragswert von bis zu 1.000.000 Euro für dieses Verfahren.*

Sie merkte an, dass bei größeren Projekten eine Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung durchgeführt werde. Bei kleineren Bauvorhaben werde im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine angepasste Verfolgung im Zuge der Bauherren- bzw. Baubesprechungen durchgeführt.

Sie merkte weiters an, dass durch die Wahl des Direktvergabe-Verfahrens die regionale Wirtschaft und deren Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt werden könnten. Damit werde die Kaufkraft in der Region gehalten und regionale Arbeitsplätze gesichert. Des Weiteren ermögliche die Direktvergabe, das Wissen von Auftragnehmern über bestehende Anlagen zu berücksichtigen und zusätzlich einen besseren Support sicherzustellen.

Die Stadtgemeinde stellte fest, dass es bei der Erbringung von Straßenbauleistungen in Salzburg einen eingeschränkten Bieterkreis gebe. Dieser wäre zudem bei den Ausschreibungen immer wieder abgeändert bzw. erweitert worden.

(4) Der LRH stützt seine Aussage betreffend der Wahl eines unzulässigen Vergabeverfahrens auf die von der Stadtgemeinde im Zuge der Prüfung vorgelegten Unterlagen: In der übermittelten „Auftragserteilung“ wurde unter dem Punkt „Art des Ausschreibungsverfahrens“ das „Verhandlungsfahren ohne Vergabebekanntmachung“ angeführt. Es wurde darin auch auf „Vergabegespräche“ verwiesen. Anders lautende Unterlagen wurden weder im Zug der Prüfung noch mit der Stellungnahme vorgelegt. Der LRH kann daher seinen erhobenen Sachverhalt und die daraus abgeleitete Beurteilung nicht ändern.

Der LRH entnimmt den Ausführungen der Stadtgemeinde Oberndorf, dass eine angepasste Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung von Bauvorhaben durchgeführt wurde. Aus den Protokollen der Gremien der Stadtgemeinde Oberndorf war nicht ersichtlich, dass nach den Grundsatzbeschlüssen oder den Auftragserteilungen weitere Informationen über den Fortgang der Bauvorhaben erfolgt wären. Im Zug der Prüfung wurden keine einheitlichen und strukturierten Unterlagen als Grundlage vorgefunden. Der LRH hält daher an seiner Empfehlung fest, eine strukturierte Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung zur laufenden und einfachen Information der Entscheidungsträger einzuführen. Nur so können diese bei Abweichungen aktiv steuernd eingreifen.

Der LRH nimmt die Ausführungen der Stadtgemeinde Oberndorf zur Berücksichtigung der Regionalförderung, den Vorteilen bei wiederkehrender Beauftragung der gleichen Unternehmer und die Feststellung eines eingeschränkten Bieterkreises zur Kenntnis. Diese Argumente bestätigen den vom LRH erhobenen Sachverhalt bezüglich der Anwendung von Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung.

Sie können inhaltlich nichts an der kritischen Anmerkung des LRH ändern, dass durch diesen eingeschränkten Wettbewerb nicht der beste Preis für die Stadtgemeinde Oberndorf erzielt worden wäre.

15. Sonstige Feststellungen

15.1. Wohnungswesen

15.1.1. Vergabe von bzw. Vergabevorschläge für Wohnungen

(1) Im geprüften Zeitraum standen 50 Mietwohnungen im Eigentum der Stadtgemeinde Oberndorf, die von dieser vergeben wurden. Neben der Vergabe der gemeindeeigenen Mietwohnungen stand der Stadtgemeinde laut eigener Auskunft ein Vorschlagsrecht zur Vergabe von 484 weiteren, im Gemeindegebiet gelegenen und von verschiedenen GBV errichteten Miet- bzw. Mietkaufwohnungen zu. Darüber hinaus hatte die Stadtgemeinde fallweise auch ein einmaliges Vorschlagsrecht bei von GBV errichteten Neubauten von Eigentums- und Mietkaufwohnungen. Die folgende Grafik zeigt eine Übersicht der Wohnungen zum Stand Jänner 2018, an denen die Stadtgemeinde das Vorschlagsrecht zur Vergabe besaß.

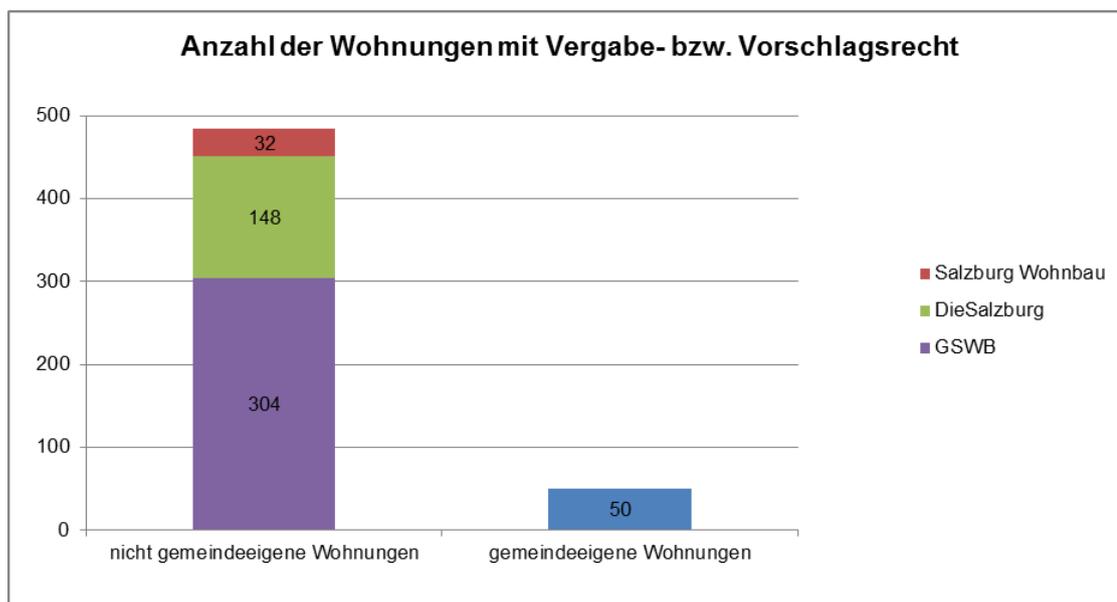


Abbildung 2: Anzahl der Wohnungen mit Vergabe- bzw. Vorschlagsrecht

Der Prozess der Vergabe der gemeindeeigenen wie auch der Erstellung des Vergabevorschlags der nicht gemeindeeigenen Wohnungen wurde gestartet, indem die Stadtgemeinde Oberndorf ein standardisiertes Formular zur Wohnungsvormerkung zur Verfügung stellte. Über dieses Formular wurden neben Eigenschaften der ge-

wünschten Wohnung (Miet-, Mietkauf-, Eigentumswohnung, Größe oder Zimmer, etc.) und Informationen des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf bzw. Arbeitgeber, Nettoeinkommen, gegenwärtige Wohnverhältnisse, etc.) auch die Begründung des Wohnungsbedarfs abgefragt. Die ausgefüllten Formulare wurden von den Interessenten an die Stadtgemeinde übermittelt. Dort wurden die Informationen in einer Datenbank gesammelt und für zwei Jahre in Evidenz gehalten.

Sobald eine gemeindeeigene Wohnung verfügbar war oder eine GBV eine Wohnung als verfügbar an die Stadtgemeinde meldete, wurden auf Basis der Eigenschaften der verfügbaren Wohnung passende Interessenten aus der Datenbank herausgefiltert. Aus diesem Interessentenkreis wurde von der Stadtgemeinde Oberndorf ein gereihter Vergabevorschlag von bis zu fünf Personen erstellt. Als Kriterien zur Reihung der Vergabevorschläge dienten nach Auskunft der Stadtgemeinde neben dem Zeitpunkt der Wohnungsvormerkung insbesondere persönliche oder familiäre Notsituationen oder die Verlagerung der beruflichen Tätigkeit ins Gemeindegebiet.

Der von der Stadtgemeinde erstellte Vergabevorschlag wurde in weiterer Folge der „Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben“ der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach erfolgter Beschlussfassung wurde der ausgewählte Wohnungsinteressent durch die Stadtgemeinde schriftlich verständigt. Darin erging die Aufforderung, sich mit der entsprechenden GBV in Verbindung zu setzen, die alle weiteren Angelegenheiten der Wohnungsvergabe (Vertragserrichtung, Einzug, Abrechnung, etc.) erledigte. Dies galt auch für die gemeindeeigenen Wohnungen, bei denen sämtliche Verwaltungstätigkeiten ebenfalls von einer GBV übernommen wurden.

Die GBV waren lediglich bei den gemeindeeigenen Wohnungen an den Vergabevorschlag der Stadtgemeinde Oberndorf gebunden. Im Falle der nicht gemeindeeigenen Wohnungen bestand keine Bindung der GBV an den Vergabevorschlag, der folglich zurückgewiesen werden konnte. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Oberndorf wurde den Vergabevorschlägen von den GBV lediglich in Ausnahmefällen nicht Folge geleistet.

Die Verwaltung der Wohnungsvormerkungen und Erstellung der Vergabevorschläge wurde von einer Arbeitskraft der Stadtgemeinde erledigt. Die Tätigkeit erforderte nach Auskunft der Stadtgemeinde im Durchschnitt ein wöchentliches Arbeitspensum von

acht bis zehn Stunden. Eine Vertretung für die dafür zuständige Person war nicht vorgesehen.

Der LRH versuchte die Auswahl und Reihung der Interessenten für die Vergabevorschläge über eine Stichprobe nachzuvollziehen. Dokumentierte Kriterien zur Reihung der Interessenten für die Vergabevorschläge lagen nicht vor. Die Stadtgemeinde Oberndorf führte zwar Aufzeichnungen über den Vergabeprozess, die Auswahl und Reihung der Interessenten konnte dem LRH mangels vollständiger Dokumentation jedoch nicht abschließend belegt werden.

- (2) Der LRH fordert, die Vergabe bzw. die Auswahl von Vergabevorschlägen für Wohnungen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der LRH empfiehlt, schriftliche Richtlinien für die Vergabe bzw. der Auswahl von Vergabevorschlägen für Wohnungen auszuarbeiten und anzuwenden.

Der LRH stellt fest, dass für die Verwaltungstätigkeit der Wohnungsvormerkungen und Erstellung der Vergabevorschläge keine Vertretungsregelung vorgesehen war. Um ein effektives IKS zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, entsprechende Vertretungsregelungen zu implementieren.

Der LRH betrachtet die Erstellung und Beschlussfassung von Vergabevorschlägen für nicht gemeindeeigene Wohnungen durch die Stadtgemeinde Oberndorf, die keinerlei Bindungswirkung für die vergebenden GBV besitzen, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll.

- (3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sich die Erstellung von Vergabevorschlägen nach der Verfügbarkeit von Wohnungen in Verbindung mit durch den Wohnungssuchenden im standardisierten Formular ausgefüllten Anforderungen richte. Die Reihung erfolge nach der Vorgabe des Wohnsitzes, dem Einlangen der Ansuchen und nach sozialen Kriterien. Durch den Umstand, dass sehr viele Wohnungswerber die zugewiesenen Wohnungen ablehnen würden bzw. dem Vergabevorschlag nicht näher träten, in Verbindung mit dem Umstand, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens für Genossenschaftswohnungen die Stadtgemeinde als Vermittlerin erst nach Urgenz über die Annahme bzw. Ablehnung einer*

Wohnungszuweisung Kenntnis erlange, sei die vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens als schwierig zu bezeichnen.

Die Anregung des Landesrechnungshofs werde der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Die Vertretung erfolge über die Amtsleitung.

Die Anregung des Landesrechnungshofs in Bezug auf die Vergabe von nicht gemeindeeigenen Wohnungen werde der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

15.1.2. Verwaltung und Abrechnung gemeindeeigener Wohnungen

- (1) Die Stadtgemeinde Oberndorf war im geprüften Zeitraum Eigentümerin von insgesamt 50 im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnungen. Von diesen 50 Wohnungen befanden sich 35 Wohnungen im Objekt 1, zehn Wohnungen im Objekt 2 sowie fünf Wohnungen im Objekt 3. Die Objekte 1 und 2 standen zur Gänze im Eigentum der Stadtgemeinde. In Objekt 3 war die Stadtgemeinde Wohnungseigentümerin von fünf Wohnungen; die restlichen Wohnungen des Objektes 3 standen im Eigentum Dritter. Die Erstellung der Mietverträge sowie sämtliche sonstige Verwaltungs- und Abrechnungstätigkeiten wurden von der GBV durchgeführt. In zumindest zwei Mietverträgen war bei der angegebenen Bankverbindung der falsche Kontoinhaber genannt. Der Grund lag nach Aussage der GBV in der standardisierten Erstellung der Mietverträge. Eine Änderung in zukünftigen Mietverträgen wurde in Aussicht gestellt.

Für die zur Gänze im Gemeindeeigentum stehenden Objekte 1 und 2 wurden von der GBV im geprüften Zeitraum neben laufenden (Haus-)Verwaltungstätigkeiten⁸⁴ auch die Planung, Budgetierung, Beauftragung und Abwicklung größerer Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Nach Auskunft der GBV wurden laufende kleinere Wartungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten vom objektzuständigen Hausverwalter ohne Rücksprache mit der Stadtgemeinde Oberndorf vergeben. Bei größeren Sanierungsmaßnahmen wurden vom Hausverwalter Angebote eingeholt, die an die Stadtgemeinde zur Freigabe weitergeleitet wurden. Eine betragsmäßig festgelegte Grenze,

⁸⁴ Dazu zählten etwa: Die Obsorge der ordnungsgemäßen Hausbetreuung, die laufende Überprüfung der Liegenschaft und Veranlassung notwendiger Schadenbehebungen, die Anordnung notwendiger Wartungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten etc.

ab wann die Zustimmung der Stadtgemeinde erforderlich ist, existierte nach Auskunft der GBV nicht.

Im Jahr 2016 wurden größere Sanierungsmaßnahmen in Objekt 1 und Objekt 2 durchgeführt. Der Beschluss über ein Sanierungsvolumen laut Kostenschätzung in Höhe von rund 209.000 Euro wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 6. April 2016 getätigt. Die Sanierungsmaßnahmen für Objekt 1 und 2 sollten aus vorhandenen Rücklagen, für deren Verwaltung die GBV zuständig war (siehe dazu unten), bedeckt werden. Der im Amtsbericht zu den Sanierungsmaßnahmen genannte Stand der Rücklagen zum 15. März 2016, der auch der Gemeindevertretung vorgelegt wurde, war um rund 87.000 Euro zu niedrig. Dies resultierte aus einer unvollständigen Meldung des Rücklagenstandes durch die GBV.

Darüber hinaus erfolgten auch sämtliche mit den Objekten 1 und 2 in Zusammenhang stehenden Abrechnungstätigkeiten (insbesondere Mieten, Betriebskosten, laufende Wartungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten wie auch größere Sanierungsmaßnahmen, etc.) durch die GBV. Auch der gesamte Zahlungsverkehr sowie Kautionen wurden von der GBV getrennt nach Objekten über jeweils ein (Treuhand-)Konto abgewickelt. Über die (Treuhand-)Konten waren lediglich Personen der GBV verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt. Kautionen wurden nach Auskunft der GBV nicht auf separaten Konten geführt.

Hinsichtlich der von der GBV für die Objekte 1 und 2 erbrachten Leistungen gab es keine schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadtgemeinde Oberndorf. Es existierte lediglich ein von der GBV an die Stadtgemeinde Oberndorf adressiertes Leistungsverzeichnis vom Juli 2016. Das Schreiben enthält eine Aufstellung der Leistungen der GBV betreffend der Objekte 1 und 2 sowie der diesbezüglich von der GBV verrechneten Beträge. Eine schriftliche vertragliche Vereinbarung über die Führung eines entsprechenden (Treuhand-)Kontos zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs existierte weder bei der Stadtgemeinde noch bei der GBV.

Losgelöst von fehlenden schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen wies die Stadtgemeinde Oberndorf in den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 weder Einnahmen, noch Ausgaben, noch Rücklagen im Zusammenhang mit den gemeindeeigenen Wohnungen in den Objekten 1 und 2 aus. Folglich waren in den Jahresrechnungen

2014 bis 2016 insbesondere Einnahmen, Ausgaben bzw. Rücklagen in der nachfolgend dargestellten Größenordnung nicht enthalten:

Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen Wohnungen Objekt 1 + 2			
	2014	2015	2016
	in Euro		
Mieteinnahmen (nach Berücksichtigung von Zinsen und Spesen)	78.034	87.660	87.855
Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag (EVB*)	17.782	20.025	19.989
Instandhaltungsausgaben	-53.712	-45.360	-272.034
Stand Rücklagen 31. Dezember (inkl. EVB* und Mieteinnahmen mit Zinsen, abzüglich Instandhaltungsausgaben)	489.198	551.523	387.333

*) Der EVB ist ein für Erhaltungs- sowie nützliche Verbesserungsarbeiten zweckgebundener Betrag, der von der GBV als Teil des Mietentgeltes eingehoben wurde.

Tabelle 22: Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen Wohnungen Objekt 1 und 2

Im Gegensatz zu den gemeindeeigenen Wohnungen in Objekt 1 und 2 waren in den Jahresrechnungen 2014 bis 2016 die Einnahmen und Ausgaben aus den gemeindeeigenen Wohnungen in Objekt 3 enthalten.

(2) Der LRH kritisiert, dass kein schriftlicher Vertrag mit der GBV abgeschlossen wurde. Der LRH fordert, für sämtliche ausgelagerte Leistungen bezüglich der gemeindeeigenen Wohnungen schriftliche vertragliche Grundlagen zu schaffen.

Der LRH kritisiert, dass ein großer Teil der Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen im Zusammenhang mit den gemeindeeigenen Wohnungen in den Jahresrechnungen nicht enthalten war. Der LRH weist ausdrücklich auf die Gebote der Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit hin.

Der LRH fordert, sämtliche Einnahmen, Ausgaben sowie Rücklagen in Bezug auf die gemeindeeigenen Wohnungen vollständig in der Jahresrechnung zu erfassen.

- (3) Die Stadtgemeinde führte aus, dass die damalige Marktgemeinde Oberndorf im Jahr 1982 den Beschluss (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.1982, Top 8) gefasst hätte, die Verwaltung von gemeindeeigenen Wohnungen mit Wirkung vom 01.01.1983 an eine GBV zu vergeben.

Dieser Vergabe der Hausverwaltung ginge, wie aus den Niederschriften der Gemeindevertretung aus den Jahren 1982 ff zu entnehmen sei, eine intensive Diskussion voran, deren Inhalt die Kosten der Erhaltung, Instandsetzung, Höhe der Mietzinse etc. gewesen wären. Aus den Niederschriften sei ersichtlich, dass ab der Vergabe der Hausverwaltung die Einnahmen der Mieten aus den Objekten auf ein eigenes bei der GBV angesiedeltes Konto geflossen wären und daraus die notwendigen Erhaltungsarbeiten bzw. Zuschüsse geleistet worden wären (siehe dazu z. B. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.07.1983, Top 10, und vom 17.08.1983, Top 8).

Die Einnahmen der Mieten aus den betroffenen Objekten wären durch die GBV auf einem eigenen Konto angelegt und verzinst worden (siehe Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.1983, Top 8).

„Die Marktgemeinde Oberndorf stellt uns (Anm. der GBV) zur Vornahme notwendiger Reparaturen bei ihren gemeindeeigenen Wohnhäusern einen Betrag in der Höhe von S 403.000,-- zur Verfügung. Die Genossenschaft als Hausverwalterin und Inkassant der Mietzinse hat bei der Gemeinde diese Finanzierungsvorlage in 15 Jahren abzustatten. Dies ergibt 14 Raten à S 27.000,-- und im letzten Jahr eine Rate von S 25.000,--. Diese Rückzahlungen sind jeweils im Dezember, erstmals im Dezember 1984, zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 1976 wertgesichert, wobei jeweils der Index für Juli des laufenden Jahres gelten soll. Indexstichtag ist Jänner 1985. Der verbleibende Restbetrag aus dem in der Miete eingehobenen Kapitaldienst, aus dem vorerst auch noch die Rückzahlungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten sind, verbleiben der Genossenschaft als Hausverwalterin gegen Verrechnung zur Durchführung laufender Reparaturen. Sofern diese Rücklage größer werden sollte als es zur Vorsorge für laufende Reparaturen notwendig ist, wird der übersteigende Betrag auf einem eigenen Konto angelegt und verzinst. Wir weisen allerdings darauf hin, daß die laufenden Wertsteigerungen den ohnedies nicht sehr hohen finanziellen Freiraum aus den Mieteinkünften immer mehr einengen. Wertsteigerungen können von der Genossenschaft

also nur insoweit an die Gemeinde abgeführt werden, als sie in den Mieteinkünften Deckung finden.“

(Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretung vom 17. August 1983, S. 8 bzw. S. 188).

Dies werde durch die seit der Übernahme der Hausverwaltung durch die GBV erstellten Mietverträge untermauert. Darin finde sich der Hinweis, dass aus dem Hauptmietzins alle notwendigen Reparaturen zur ordnungsgemäßen Erhaltung und für nützliche Verbesserungen der Wohnhäuser zu verwenden seien.

In den gleichen Mietverträgen werde darauf verwiesen, dass das gegenständliche gemeindeeigene Wohnhaus von der GBV verwaltet werde.

Die Bindung der Rücklagen wäre, wie aus den Niederschriften abzuleiten sei, für die Erhaltung und Sanierung der Objekte vorgesehen gewesen und wäre auch seit Vergabe der Hausverwaltung ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt worden.

Die GBV verwalte detailliert sämtliche Mieten, Kautionszahlungen, Betriebskosten und Instandhaltungen. Über diese und die Entwicklung des Instandhaltungsfonds hätte die Stadtgemeinde durch die GBV eine jährliche Aufstellung erhalten.

Diese seit Anfang der 1980er Jahre gepflogene Vorgangsweise werde in einem noch zu erstellenden schriftlichen Vertrag mit der GBV detailliert festgehalten. Basis dazu bilde das bereits erwähnte und bestehende Leistungsverzeichnis der GBV. Auf Grundlage dieser Vereinbarung würden die Daten in die Buchhaltung der Stadtgemeinde übernommen werden.

- (4) Der LRH hält fest, dass ihm im Zuge der Prüfung die in der Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf genannten Schriftstücke nicht vorgelegt wurden. Ungeachtet dessen bleiben die oben geäußerten Kritikpunkte des LRH unverändert aufrecht.

Der LRH begrüßt die in der Gegenäußerung genannte Absicht, der Erstellung eines schriftlichen Vertrags mit der GBV, sowie die Übernahme der Einnahmen und Ausgaben bzw. Rücklagen in die Buchhaltung der Stadtgemeinde.

15.2. Bindung von Personalressourcen

- (1) Die Stadtgemeinde beschäftigte im geprüften Zeitraum Personal, das zur Gänze oder teilweise an Dritte weiterverrechnet wurde. Aus den Stellenplänen 2014 bis 2016 – diese wurden jährlich der Aufsichtsbehörde übermittelt – ging dazu Folgendes hervor:
- a) bis Ende des Jahres 2015 waren bei der Stadtgemeinde zwei Personen im Ausmaß von 1,5 VZÄ angestellt, die dem Regionalverband Flachgau-Nord zur Gänze dienstzugewiesen waren. Diese Dienstposten entfielen per Jänner 2016;
 - b) ein Bediensteter des Bauamtes erledigte im Ausmaß von 90 % seines Beschäftigungsausmaßes Arbeiten für den RHV Oberndorf-Umgebung;
 - c) drei Mitarbeiter des Bauhofes hielten Rufbereitschaftsdienste für den RHV Oberndorf-Umgebung ab, wofür sie eine Rufbereitschaftszulage erhielten;
 - d) Mitarbeiter des Bauhofes leisteten (zusätzlich zum Rufbereitschaftsdienst) jährlich durchschnittlich 666 Arbeitsstunden für den RHV Oberndorf-Umgebung. Umgelegt auf einen vollzeitbeschäftigten Bauhofmitarbeiter bedeutete dies, dass ein Mitarbeiter jährlich rund ein Drittel seiner Arbeitszeit für Arbeiten den RHV Oberndorf-Umgebung betreffend aufwendete.

Im Zuge der Prüfung des LRH wurde zudem bekannt, dass die Mitarbeiter des Personalamtes auch die Lohnverrechnung für die Mitarbeiter der GOK, OCB und ROB durchführten. Im geprüften Zeitraum erhielt die Stadtgemeinde dafür Dienstleistungserlöse in Höhe von jährlich durchschnittlich rund 60.600 Euro.

Zwei Mitarbeiter der Finanzverwaltung erledigten im Rahmen einer Nebenbeschäftigung die Buchhaltung für den Regionalverband Flachgau-Nord und den RHV Oberndorf-Umgebung. Dafür erhielten sie eine Mehrleistungszulage.

Durch die Bereitstellung von Personal für Dritte bzw. durch die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte hatte die Stadtgemeinde insbesondere folgende zusätzliche Tätigkeiten auszuführen:

- Durchführung aller dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten für Personen, die nicht bzw. nur zum Teil für die Gemeinde tätig waren;

- Berechnungen und (zum Teil anteilige) Weiterverrechnungen des Personals der Stadtgemeinde, der EDV, der Versicherungsbeiträge, der Rufbereitschaftszulagen sowie der Mehrleistungszulagen samt Nebenkosten etc. sowie die damit in Verbindung stehenden buchhalterischen Arbeiten.

Zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zählt insbesondere die kommunale Daseinsvorsorge. Der Betrieb eines Museumsbezirkes bzw. das Vergabewesen von Wohnungen, die nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, zählen nicht dazu.

Im Jahr 2016 übernahm die Stadtgemeinde den Betrieb des Stille-Nacht-Museumsbezirkes; dafür stellte sie zwei Personen mit einem VZÄ von 1,5 ein. Zusätzlich zu diesem Personal waren weitere Mitarbeiter aus der Verwaltung infolge der Übernahme des Betriebs des Stille-Nacht-Museumsbezirkes etwa mit folgenden zusätzlichen Arbeiten betraut: Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Organisation und Betreuung von Veranstaltungen, Bestellung von Werbeartikel, Entgegennahme von Reservierungen für den Leopold-Kohr-Saal, Bestuhlung dieses Saals bzw. monatliche Abrechnung der Handkasse mit der Hauptkasse der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde bezifferte das Ausmaß dieser Tätigkeiten mit 0,5 VZÄ.

Der Stadtgemeinde Oberndorf wurde von einer GBV das Recht eingeräumt, bei insgesamt 484 Mitwohnungen Vergabevorschläge zu unterbreiten. Mit dieser Aufgabe war ein Bediensteter im Ausmaß von rund sieben bis neun Wochenstunden betraut.

Bis zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos im Jahr 2006 führte die Stadtgemeinde ein eigenes Seniorenwohnhaus. Durch die Gründung dieser Verwaltungsgemeinschaft kamen – im Vergleich zur Zeit vor Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft – etwa folgende zusätzliche Tätigkeiten auf die Stadtgemeinde zu:

- Durchführung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten für das im Seniorenwohnhaus Bürmoos tätige Personal (Neuanstellungen, Lohnverrechnung, etc.);
- Berechnungen und anteilige Weiterverrechnungen des Personals der Stadtgemeinde, des Leihpersonals für die Pflege, der EDV, der Versicherungen, der Betriebskosten sowie Instandhaltungen, etc.;

- Erstellung des jährlichen Voranschlags sowie der Jahresrechnung für die Verwaltungsgemeinschaft.

Auch durch die Gründung des Abfallentsorgungshofes Oberndorf-Nußdorf-Göming hatte die Stadtgemeinde infolge der damit notwendigen anteiligen Weiterverrechnungen von Kosten (Personal, Versicherungen, etc.) zusätzliche Arbeiten zu vollziehen. Per 1. Jänner 2016 übernahm die Gemeinde Nußdorf das Personal für den Abfallentsorgungshof von der Stadtgemeinde.

Dem Organisationshandbuch der Stadtgemeinde bzw. diversen eingesehen Unterlagen war zu entnehmen, dass die Stadtgemeinde weitere Dienstleistungen erbrachte, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich der Gemeinde fielen. Dazu zählten etwa: Unterstützung bei der Antragstellung auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Mitgliederbetreuung hinsichtlich des Kriegsopferverbandes, Unterstützung bei der Antragstellung auf Pension sowie die fallweise Berechnung von Indexanpassungen⁸⁵.

Insbesondere die Bediensteten des Personalamtes sowie der Finanzverwaltung hatten die Mehrheit der hier beschriebenen zusätzlichen Arbeiten zu bewältigen.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Stadtgemeinde Oberndorf in ihrem Stellenplan Personal führt, das zur Gänze bzw. zum Teil Aufgaben für Dritte erledigt. Der LRH weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe einer Gemeinde ist, Personal für Dritte bereit zu stellen bzw. Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

Der LRH stellt fest, dass die „institutionelle Kooperation“, wie etwa im Falle der Verwaltungsgemeinschaft Seniorenwohnhäuser Oberndorf-Bürmoos, für die Bediensteten der Stadtgemeinde einen beachtlichen Arbeitsmehraufwand mit sich brachte.

(3) *Die Stadtgemeinde gab in ihrer Gegenäußerung an, dass seitens des Landes Salzburg bzw. des Bundes immer wieder auf die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit verwiesen werde. Zahlreiche österreichweite Beispiele würden hier immer wieder in den diversen Medien und Aussendungen vorgestellt. In den GAF-Richtlinien*

⁸⁵ Obwohl es Aufgabe des Vertragspartners der Stadtgemeinde gewesen wäre, führte sie fallweise Indexanpassungen durch und informierte anschließend den Vertragspartner darüber, welchen Betrag die Stadtgemeinde künftig auf Grund der Indexanpassung zur Einzahlung bringen wird.

des Landes Salzburg werde die interkommunale Zusammenarbeit besonders gefördert.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsatzinformationen erscheine die Kritik an der gelebten Zusammenarbeit seitens der Stadtgemeinde Oberndorf und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen hinterfragbar. Eine Zusammenarbeit könne nur durch dazu bereitgestelltes Personal erfolgen. Die Darstellung dieses Personalaufwandes im Stellenplan sei notwendig, um die Transparenz zu gewährleisten. Als Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung hätte die Stadtgemeinde Oberndorf im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, die über die Aufgaben anderer Gemeinden hinausgingen.

Die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos sei durch das Land aufsichtsbehördlich genehmigt worden. Diese Form der interkommunalen Kooperation ermögliche den beteiligten Gemeinden, in Summe acht Gemeinden, die Nutzung von zahlreichen Synergien und stelle ein positives Beispiel der Zusammenarbeit von Gemeinden dar.

Der Arbeitsmehraufwand für die Stadtgemeinde entspreche der Tatsache und sei im Stellenplan abgebildet. Die Aufwendungen würden weiterverrechnet werden.

15.3. Asylwesen

- (1) Die Gemeindevertretung beschloss im Dezember 2014 sowie im Februar 2015 mit dem Land Salzburg eine Leistungsvereinbarung betreffend die Unterbringung von Asylwerbenden zu unterzeichnen. Zeitgleich beauftragte die Gemeindevertretung die ehrenamtliche „Arbeitsgruppe Asyl“ mit der Durchführung der Leistungserbringung im Rahmen der Unterbringung. Dazu zählten etwa die Beratung und die soziale Betreuung von Asylwerbenden. Die Arbeitsgruppe bestand aus Gemeindevertretern sowie externen Personen. Da die Arbeitsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügte, war der Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Stadtgemeinde mit dem Land Salzburg notwendig.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung durch die Arbeitsgruppe erfolgte laut Auskunft der Stadtgemeinde durch das Land Salzburg.

Das Land Salzburg rechnete direkt mit der Arbeitsgruppe über ein von der Stadtgemeinde im Februar 2015 eingerichtetes „Asylkonto“ ab. Die Zeichnungsberechtigung lag bei zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe Asyl. Die Stadtgemeinde Oberndorf gewährte der Arbeitsgruppe einen Vorschuss in Höhe von 12.500 Euro, um die Liquidität der Arbeitsgruppe zu gewährleisten. Die Stadtgemeinde kontrollierte die Kontobewegungen mit den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Belegen.

Mangels Rechtspersönlichkeit der Arbeitsgruppe schloss zu Beginn der Flüchtlingskrise die Stadtgemeinde vorerst mit einer Person aus der Arbeitsgruppe einen freien Dienstvertrag zur Betreuung der Asylwerbenden ab. Nachträglich wurden freie Dienstverträge mit weiteren Personen abgeschlossen. In den Dienstverträgen wurde festgehalten, dass die Jahresstunden für die Betreuung der Asylwerbenden in den gemeindeeigenen Wohnungen aller freien Dienstnehmer in Summe 780 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden dürfen. Dies entsprach jährlichen Personalkosten in Höhe von gesamt 21.840 Euro. Eine Überprüfung seitens der Stadtgemeinde, ob diese Auflage eingehalten wurde, erfolgte nicht. Im Jahr 2015 wurde diese Summe um rund 18.400 Euro überschritten. Die Personalkosten wurden der Arbeitsgruppe Asyl vorgeschrieben und von dieser an die Stadtgemeinde refundiert.

Im Dezember 2015 ging aus der „Arbeitsgruppe „Asyl“ der „Verein Soziales Netzwerk“ hervor. Infolge des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung zwischen diesem Verein und dem Land Salzburg kam es Ende Februar 2016 zur Auflösung der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und dem Land Salzburg. Das „Asylkonto“ wurde Ende April 2016 abgerechnet und an den Verein Soziales Netzwerk übertragen. Die Schließung dieses Kontos erfolgte im Juli 2016. Die offene Forderung der Stadtgemeinde gegenüber der Arbeitsgruppe Asyl in Höhe von rund 17.700 Euro wurde vom Verein übernommen und auf Basis einer Ratenzahlung beginnend ab Juni 2016 an die Stadtgemeinde refundiert. Die Ratenzahlung wurde vom Verein mündlich beantragt; seitens der Stadtgemeinde erfolgte keine bescheidmäßige Erledigung.

(2) Der LRH kritisiert, dass von der Stadtgemeinde nicht kontrolliert wurde, ob seitens der freien Dienstnehmer das Jahreskontingent im Ausmaß von höchstens 780 Stunden pro Jahr für die Betreuung der Asylwerbenden eingehalten wurde. Der LRH beanstandet, dass die Stadtgemeinde für die Ratenzahlung kein schriftliches Ansuchen einforderte und auf eine bescheidmäßige Erledigung verzichtete.

(3) *Die Stadtgemeinde Oberndorf wies in ihrer Gegenäußerung darauf hin, dass sie, wie bereits dargestellt, bis zur Gründung des Vereins „Soziales Netzwerk Oberndorf“ mangels Rechtspersönlichkeit der ehrenamtlich Aktiven (AG Asyl) zur Betreuung von Asylwerbenden die Leistungsvereinbarung mit dem Land Salzburg und die Anstellung eines freien Dienstnehmers zur Betreuung dieser Personen übernommen hätte.*

Beauftragt zur Abwicklung der in der Leistungsvereinbarung geforderten Maßnahmen sei die ehrenamtlich tätige Arbeitsgruppe Asyl gewesen. Die Kontrolle sei durch das Land Salzburg erfolgt. Die Zusammenarbeit der Sozialarbeiter (freie Dienstnehmer) mit den Stellen des Landes sei als eng zu bezeichnen gewesen. Die vom Land in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Mindest-Betreuungsstunden seien mit diesem abgestimmt gewesen.

Der Antrag auf Ratenzahlung sei mündlich erfolgt, die Rückzahlung sei vollständig erfolgt.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

16. Anhang:

16.1. Gegenäußerung der Stadtgemeinde Oberndorf



Landesrechnungshof Salzburg
Herrn Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Bürgermeister: Peter Schröder, DW 22
E-mail: buergemeister@oberndorf.salzburg.at

Zahl: 2717-8 AP 006 ni
Datum: 06.04.2018

Ihre Zahl 003/3/193/28-2018 v. 26.02.2018

Feststellung zur Prüfung der Stadtgemeinde Oberndorf; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Hillinger,

zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur erfolgten „Prüfung der Stadtgemeinde Oberndorf“ darf wie folgt Stellung genommen werden. Die Stellungnahme bezieht sich innerhalb der mit (2) codierten Bewertungen (grau hinterlegt) auf die einzelnen Absätze, und diese wurden durchnummeriert.

Zu Punkt 2.2. Kenndaten zur Stadtgemeinde Oberndorf

Auf die Stellungnahmen der Stadtgemeinde unter dem Hauptpunkt 6. Haushalts- und Finanzsituation sowie die dazugehörigen Unterpunkte 6.1. bis 6.10. und den Punkt 15.1.2. Verrechnung von gemeindeeigenen Wohnungen wird verwiesen.

Das Weglassen wesentlicher Kenndaten in Tabelle 1, Seite 15, ist für die Stadtgemeinde Oberndorf nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Daten vorhanden waren und diese im Prüfbericht des Landesrechnungshofes als Arbeitsgrundlage verwendet wurden.

Zu Punkt 3.1.1. Gemeindevertretung

Abs. 1

Die Einhaltung der vierwöchigen Frist zur Übermittlung wurde in Fällen überschritten, die mit einem hohen Arbeitsanfall der Gemeindeverwaltung und/oder mit Feiertagen zusammengefallen sind (z. B. Budgetsitzung Mitte Dezember und vermehrter Arbeitsanfall vor Weihnachten als zentrale Stille-Nacht-Gemeinde, anschließende Weihnachtsfeiertage; weiteres Beispiel: erhöhter Arbeitsaufwand durch Katastrophendienst im Rahmen der Hochwassersituation etc., kurzfristige Aufeinanderfolge von Sitzungen). Die Stadtgemeinde ist bestrebt, bei der Übermittlung der Niederschriften die gesetzlich vorgesehene Frist auch in Zukunft einzuhalten.

Abs.2

Die Darstellung der Anwesenheit von Mandataren wird, wie im Prüfbericht festgehalten, übernommen.

Abs. 3

Die kritisierten Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen von anderen Organen gemäß Gemeindeordnung erfolgen sollen, wurden auf Grund der Transparenz sowie der politischen Entscheidungsfindung und Mitgestaltung der Gemeindevertretung zugeteilt und dadurch zur Kenntnis gebracht.

Abs. 4

Die Frage der Berichterstattung von Vorsitzenden der Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Eine zukünftige Umsetzung der Empfehlung wird der Gemeindevertretung zur Diskussion, Meinungsbildung und Beschlussfassung im Rahmen der Berichterstattung über den Prüfbericht vorgelegt.

Abs. 5

Die Anregung der Protokollierung der Berichterstattung des Überprüfungsausschusses in der Gemeindevertretung wird berücksichtigt.

Zu Punkt 3.1.2. Gemeindevorsteherung

Abs. 1

Die Einhaltung der vierwöchigen Frist zur Übermittlung wurde in Fällen überschritten, die mit einem hohen Arbeitsanfall der Gemeindeverwaltung und/oder mit Feiertagen zusammengefallen sind (z. B. Budgetsitzung Mitte Dezember und vermehrter Arbeitsanfall vor Weihnachten als zentrale Stille-Nacht-Gemeinde, anschließende Weihnachtsfeiertage; weiteres Beispiel: erhöhter Arbeitsaufwand durch Katastrophendienst im Rahmen der Hochwassersituation etc., kurzfristige Aufeinanderfolge von Sitzungen). Die Stadtgemeinde ist bestrebt, bei der Übermittlung der Niederschriften die gesetzlich vorgesehene Frist auch in Zukunft einzuhalten.

Abs. 2

Ab dem Jahr 2017, nach Einholung einer Rechtsauskunft bei der Abteilung 1 – Gemeindevorsteherung, die zum Inhalt hatte, dass die Möglichkeit einer Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung an (nichtöffentlichen) Sitzungen der Gemeindevorsteherung gemäß Salzburger Gemeindeordnung nicht vorgesehen ist, wurde eine Teilnahmemöglichkeit von Personen, die nicht diesem Organ angehören, nicht mehr gewährt.

Abs. 3

Der Hinweis auf Einladungen und Niederschriften, dass die Sitzungen der Gemeindevorsteherung nicht öffentlich sind, außer sie ist als ermächtigter Ausschuss tätig, wird aufgenommen.

Abs. 4

Die kritisierten Beschlussfassungen der Gemeindevorsteherung, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen vom Bürgermeister gemäß Gemeindeordnung erfolgen sollten, wurden auf Grund der Transparenz sowie der politischen Entscheidungsfindung und Mitgestaltung durch den Bürgermeister der Gemeindevorsteherung zugeteilt und dadurch zur Kenntnis gebracht.

Abs. 5

Die Formulierung von Umlaufbeschlüssen wird in Zukunft so gewählt, dass aus dem Wortlaut dieser die konkrete Beschlussfassung ohne mündliche Erklärung ersichtlich ist.

Zu Punkt 3.1.3. Bürgermeister

Im § 39 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist vorgesehen, dass in Gemeinden über 5000 Einwohner jedenfalls eine Beauftragung eines Mitgliedes der Gemeindevorsteherung, unbeschadet der Verantwortung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen aber auch des übertragenen Wirkungsbereiches, zu erfolgen hat. Der Bürgermeister ist bei der Auswahl der Angelegenheiten als auch bei der Auswahl der Mitglieder der Gemeindevorste-

hung frei. Es gilt weder Proporz noch sind die zu verteilenden Angelegenheiten bestimmt. Der Bürgermeister kommt jedenfalls seiner Verpflichtung nach, wenn er eine Angelegenheit an ein Mitglied der Gemeindevorstehung delegiert (z. B. Kindergartenangelegenheiten). Die delegierungsfähigen Bereiche sind nicht so eng zu sehen und richten sich nicht an die Aufgabenaufteilung der Pflichtausschüsse und deren Inhalte. Die Aufgaben können auch ausschussübergreifend bzw. themenübergreifend sein.

Die Delegation ist nicht durch die Gemeindevertretung zu bestätigen (ist erst bei Pflichtausschüssen und Ressortbildung über 8000 Einwohner im § 39 Abs. 1 so vorgesehen). Es handelt sich hier um keine Beschlussfassung sondern um eine Entscheidung (Delegation) des Bürgermeisters. Die Information darüber an die Gemeindevertretung kann auch unter dem Punkt „Allfälliges“ erfolgen.

Zu Punkt 3.2.1. Überprüfungsausschuss gemäß § 54 GdO 1994

Abs. 1

Die Anregung der Trennung der beiden Organe wird aufgenommen. In Zukunft erfolgt eine getrennte Einladung und Protokollierung.

Abs. 2

Die Anregung wird den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses nach Vorliegen des Endberichtes mitgeteilt.

Abs. 3

Für die Protokollierung der Sitzung des Ausschusses ist die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung anzuwenden. Diese sieht keine wörtliche Protokollierung, außer bei Verlangen eines Mitgliedes des Ausschusses, sondern nur des wesentlichen Inhalts der Sitzung vor.

Abs. 4 und 5

Aus der Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom April 2014 geht eindeutig und klar hervor, dass dieser mittels Beschlussfassung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt die Jahresrechnung 2013 einstimmig zur Beschlussfassung empfahl. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ kam man überein, dass man einzelne Themen näher betrachten möchte bzw. Vergleiche über mehrere Jahre anzustellen.

Die Wortmeldung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom Mai 2014 ist in diesem Sinne zu verstehen. Es ist seitens der Stadtgemeinde kein Widerspruch erkennbar. Prüfungsschwerpunkte können durch den Ausschuss festgelegt werden, wie dies auch im Prüfbericht festgehalten wurde.

Abs. 6

Wird an den Überprüfungsausschuss weitergeleitet.

Abs. 7

Die Anregung auf den Einladungen und Niederschriften, auf die Öffentlichkeit der Sitzung hinzuweisen, wird aufgenommen.

Zu Punkt 3.2.2. Ausschüsse gemäß § 33 GdO 1994

Abs. 1

Die Anregung auf den Einladungen und Niederschriften, auf die Öffentlichkeit der Sitzung hinzuweisen, wird aufgenommen.

Abs. 2

Derzeit handelt es sich bei dem Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen um keinen durch die Gemeindevertretung ermächtigten Ausschuss zur

Vergabe von Wohnungen. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt seit 15.11.2017 in der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil.

Auf Grund der hohen Anzahl von Vorschlägen zur Wohnungsvergabe und der zeitnahen Behandlung nach den Freimeldungen der Wohnungen bzw. Absagen von Wohnungszuweisungen ist eine Vorberatung im genannten Ausschuss als nicht praktikable Vorgangsweise anzusehen, da es sich immer nur um eine bruchstückhafte Vorinformation handeln kann. Eine gleichzeitige Ermächtigung des Ausschusses durch die Gemeindevertretung wäre hier der praktikablere Weg.

Abs. 3

Die Anregung, Subventionen in einem eigenen Tagesordnungspunkt von Ausschüssen zu behandeln, wird aufgenommen.

Abs. 4

Die Anwesenheit des Bürgermeisters bei Ausschüssen, denen er weder als Mitglied noch als beratendes Mitglied angehört, wird – wie angeregt – in Zukunft dokumentiert.

Abs. 5

Die vorgeschlagene Führung der Abwesenheit von Mandataren in der Niederschrift von Ausschüssen wird übernommen. Hingewiesen wird darauf, dass die angesprochene Konsequenz nur bei einem ermächtigten Ausschuss greift.

Zu Punkt 3.3. Arbeitsgruppen

Abs. 1

Es wird festgehalten, dass seit 15.11.2017 die Vergabe von Wohnungen nicht mehr in der Arbeitsgruppe Wohnungsvergaben sondern in der Gemeindevertretung erfolgt. Die Arbeitsgruppe Asyl hat durch die Übernahme der Tätigkeit durch den Verein „Soziales Netzwerk“ ihre Arbeit eingestellt.

Abs. 2

Die Gemeindevertretung wird über die Empfehlung zur Einsetzung und Handhabung von Arbeitsgruppen informiert. Es obliegt jedoch der Gemeindevertretung im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber zu entscheiden, ob sie Arbeitsgruppen zur Vorberatung von Themen einsetzen will. Da es sich, wie bereits angeführt, bei den Arbeitsgruppen um kein Organ der Gemeinde handelt, ist auch die zwingende Aufnahme einer Niederschrift nicht vorgesehen.

Zu Punkt 4. Abrechnung Sitzungsgelder

Abs. 1

Im Jahr 2015 wurde auf das Sitzungsmanagement-Programm „Session“ zur Abrechnung der Sitzungsgelder umgestellt. Teilweise wurden die Arbeitsgruppen fälschlicherweise in das Programm eingegeben. Dies wurde bereits behoben. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis werden verschiedene Sitzungen an einem Sitzungstag abgewickelt.

Abs. 2

Die Empfehlung wird geprüft.

Zu Punkt 5.1. Stellenplan, Stellenbeschreibungen und Personalakten

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Führen von Stellenbeschreibungen gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Anregung der Erstellung von Stellenbeschreibungen für jeden Bediensteten wird aufgenommen, wobei grundsätzlich festgehalten werden darf, dass aufgrund des vorliegenden Organisationshandbuches sowie der Ermächtigungen zur Bestell- und Anordnungsbefugnis und der Zeichnungsbefugnis eine bereits bestehende, klare Aufgabenzuteilung gegeben ist. In Zusammenhang mit den Organigrammen ist für jeden Mitarbeiter klar ersichtlich, welche Aufgaben, welchen Verantwortungsbereich mit Kompetenzen er hat und wie seine organisatorische Einordnung als Grundlage für seinen Arbeitsbereich aussieht.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass Stellenbeschreibungen oft die kurzfristige Notwendigkeit des flexiblen Einsatzes von Mitarbeitern hemmen können. Dies ist auch im Widerspruch zur derzeit in der Stadtgemeinde Oberndorf gelebten Unternehmenskultur zu sehen, in der diese Bereitschaft zur Flexibilität gelebt wird.

Zu Punkt 5.2. Personalausgaben und Bezüge der Gemeindeorgane

Abs. 1

Die Erläuterung ergibt sich aus dem vorliegenden Prüfbericht und entspricht dem genehmigten Stellenplan.

Abs. 2

Eine nachträgliche Weiterverrechnung wird geprüft. Hingewiesen darf darauf werden, dass die Stadtgemeinde Oberndorf rund 95 % der Anteile am Reinhalteverband trägt. Die Wirtschaftlichkeit einer Verrechnung in diesem Bereich wird stark hinterfragt, da die Unterstützung sich vor allem auf Protokollierung (zwei Sitzungen pro Jahr und Organ), einfachen Schriftverkehr und Telefonate beschränkt hat.

Zu Punkt 5.3. Mehrdienstleistungen

Abs. 1

Im Stadtamt gelten fixe Dienstzeiten. Diese sind gleichzeitig die Öffnungszeiten für den Parteienverkehr, mit Ausnahme von zwei Stunden (07.00 – 09.00 Uhr jeweils am Donnerstag).

Gemäß § 19 Abs. 1 Gem-VBG hat der Dienstvorgesetzte die Einhaltung der Dienstzeit zu kontrollieren. Abweichungen von der Dienstzeit durch Mehrleistungen oder Zeitausgleich werden auf einem monatlich zu führenden Formular dokumentiert und durch den Dienstvorgesetzten angeordnet bzw. genehmigt.

Mit Bezug des neuen Rathauses ist die Einführung eines Zeiterfassungssystems unter Berücksichtigung der notwendigen Parameter geplant.

Abs. 2

Die Forderung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Teilzeitbeschäftigten ist bereits umgesetzt.

Abs. 3

Die Möglichkeit einer rückwirkenden Abwicklung der abgerechneten Mehrleistungen wird rechtlich geprüft und dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorgelegt.

Abs. 4

Die Empfehlung der Neuorganisation der Ablage wird im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Rathauses und der dort vorhandenen Raumreserven geprüft.

Abs. 5

Die im Rahmen der Einführung der Zeiterfassung zu bildende Projektgruppe wird sich auch mit dieser Thematik befassen.

Zu Punkt 5.4. Nebenbeschäftigung

Abs. 1 bis 4

Wie dem Landesrechnungshof bekannt, wurde in einem Fall die fragliche Beschäftigung bereits eingestellt.

Im zweiten Fall wird der Empfehlung Rechnung getragen. Das dortige Rechtsverhältnis soll in Absprache mit der Gemeindeaufsicht dahingehend eine Neuregelung finden, dass das Beschäftigungsausmaß des Bediensteten zur Stadtgemeinde im notwendigen Ausmaß erhöht wird und der Bedienstete mittels Dienstzuweisung dem Rechtsträger überlassen wird. Die Leistungen werden dem Rechtsträger durch die Stadtgemeinde weiterverrechnet.

Zu Punkt 5.5. Dienstzuweisungen

Abs. 1

Der fehlende schriftliche Vertrag über die Dienstzuweisung wird abgeschlossen.

Abs. 2

Betreffend der kritisierten Funktionszulage ist festzuhalten, dass der Dienstnehmer ab 01.01.2018 einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht. Die Haltung der Stadtgemeinde, dass Verantwortlichkeit und Haftung eines Geschäftsführers immer zu 100 Prozent gegeben sind, wird an dieser Stelle nochmals bekräftigt.

Zu Punkt 5.6. Zulagen

Abs. 1

Im Stadtamt Oberndorf besteht derzeit noch keine elektronische Zeiterfassung. Geleistete Über- bzw. Mehrstunden werden schriftlich festgehalten und sind zu begründen.

Zum Hinweis, dass durch die leitenden Gemeindebediensteten jede Mehrleistung abgerechnet wurde, wird Folgendes festgehalten:

In der Stadtgemeinde war es jahrzehntelange Praxis, dass die Bediensteten in leitenden Positionen nicht alle Mehr-/Überstunden dokumentiert haben. Zeitliche Mehrleistungen wurden frühestens ab einer halben Stunde bzw. teilweise erst ab einer Stunde dokumentiert, sodass die Erbringung der lt. Zulagen- und Nebengebührenkatalog geforderten Mehr- bzw. Überstunden jedenfalls stets gewährleistet war und nicht alle Mehrleistungen abgegolten wurden. Der Regelung im Zulagen- und Nebengebührenkatalog wurde entsprochen. Dies wurde bei der Prüfung ausführlich erläutert.

Ab Jänner 2018 werden von den Bediensteten in leitenden Positionen sämtliche Mehr- und Überstunden dokumentiert und das mit der Funktionszulage geforderte Stundenkontingent rechnerisch berücksichtigt.

Bei dieser Gelegenheit ist es uns wichtig auszuführen, dass die leitenden Mitarbeiter der Stadtgemeinde Oberndorf einen sehr hohen Aufgaben- und Verantwortungsbereich abzudecken haben. Neben den in fast allen Gemeinden des Landes bestehenden Einrichtungen dürfen als gemeindespezifische Einrichtungen in der Stadtgemeinde das Krankenhaus Oberndorf (100%ige Rechtsträgerschaft liegt bei der Stadtgemeinde) mit den angeschlossenen Gesellschaften, die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser, der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG, die Europasteg Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, die Bauvorhaben der Stadtgemeinde, auch im Auftrag des Bundes, sowie zahlreiche Projekte, die auch im Zusammenhang mit der Stellung als Zentralgemeinde der Region und der Zusammenarbeit mit der Stadt Laufen/Oberbayern stehen, angeführt werden (siehe dazu auch die Aufgabenstellung der Stadtgemeinde gemäß vorliegendem Prüfbericht).

Aus diesem Aufgabenbereich ergibt sich die Notwendigkeit von regelmäßigen Mehrleistungen der leitenden Gemeindebediensteten. Darüber hinaus nehmen leitende Gemeindebedienstete regelmäßig an Sitzungen der Organe und bei den laufenden Projekten (im Prüfungszeitraum z. B. Entwicklung Stille-Nacht-Museumsbezirk, Asylkrise, Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 200-Jahr-Jubiläum 2016, verbunden mit den Feierlichkeiten 2018 zum Jubiläum „200 Jahre Stille Nacht!“, Hochwasserschutz etc.) der Stadtgemeinde als Experten teil. Des Weiteren sind die leitenden Mitarbeiter als Hilfsorgane bei der Durchführung der zahlreichen Wahlen tätig.

Insbesondere seien die zahlreichen Projekte, die über ein geordnetes Maß der Aufgabenstellung einer Gemeinde hinausgehen, hier nochmals erwähnt. So werden z. B. in Abwicklung der Schulbauten für den Bund (BHAK/BHAS, BORG) zeitintensive Tätigkeiten durch die Mitarbeiter durchgeführt, welche nicht im hoheitlichen Bereich der Gemeinde liegen (Vertragsabwicklungen, Baubetreuung, Ausschreibung von Leistungen, Abrechnungen mit dem Bund etc.) Auch auf die Umsetzung des PPP-Modells zur Führung und zum Betrieb des A.Ö. Krankenhauses und der Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser darf nochmals verwiesen werden.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen wird das Erfordernis der rückwirkenden Korrektur nicht gesehen. Darüber hinaus wäre die rechtliche Durchsetzbarkeit derartiger Ansprüche vor dem Hintergrund der einschlägigen Judikatur höchst zweifelhaft.

Wie bereits mehrmals erwähnt, wird bei Bezug des neuen Rathauses auf ein Zeiterfassungssystem umgestellt. Darin wird auch die Regelung des Zulagen- und Nebengebührenkataloges Berücksichtigung finden.

Abs. 2

Der Zulagen und Nebengebührenkatalog wird überarbeitet und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Punkt 5.7. Urlaub

Abs. 1

§ 42 Gem-VBG sieht eine Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vor. Aufgrund der unterschiedlichen Dienstzeiten wurde in allen Einrichtungen außer den Schulen davon Gebrauch gemacht. Das derzeit gültige Gem-VBG besagt nicht, dass der Urlaub nur halb- oder ganztägig gewährt werden darf.

Abs. 2

Während des Prüfzeitraumes 2014 bis 2016 wurden gegenüber einem Urlaubsanspruch von 39.614 Urlaubsstunden, versehentlich um 5,75 Urlaubsstunden zuviel bei austretenden Beschäftigten gewährt, das entspricht 0,01 % der von der Stadtgemeinde gewährten Urlaubsstunden.

Zu Punkt 5.8. Zeitguthaben und Zeitausgleich

Abs. 1

Die Zuständigkeit zur Umsetzung dieser Empfehlung liegt gemäß Salzburger Gemeindeordnung nicht bei der Gemeindevorstellung, sondern beim Bürgermeister.

Die Empfehlung wird im Rahmen der Einführung der elektronischen Zeiterfassung in der dazu einzusetzenden Projektgruppe geprüft.

Abs. 2 und 3

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass es Aufgabe der Stadtgemeinde Oberndorf mit ihren ca. 310 Bediensteten sein wird, hier eine Regelung für alle Bereiche mit individuellen Ansätzen zu finden. Hier ist ein System zu finden, welches nicht zu einer weiteren

Arbeitsüberlastung des Personalbüros bzw. der Außenstellen kommt. Eine tagesaktuelle Auflistung ohne Begleitmaßnahmen führt zu einer Ausweitung des Personalbedarfes bzw. zu einer Mehrbelastung des bestehenden Personals und ist gesetzlich nicht erforderlich. Verwiesen darf auch darauf werden, dass die Bewertung des Zeitguthabens und Zeitausgleichs erst nach Monats- bzw. Quartalsabschluss erfolgen kann.

Zu Punkt 6.1. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

Dem Vorwurf falscher Rechnungsabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 tritt die Stadtgemeinde Oberndorf entschieden entgegen. Die Darstellung einzelner Kriterien mit Absolutbeträgen durch **Addition der Einnahmen und Ausgaben** lässt einen völlig falschen Eindruck über das tatsächliche Ausmaß der Thematik entstehen.

Die gewählte Darstellung kann nicht als sachliche und seriöse finanztechnische Bewertung betrachtet werden.

Richtig ist, dass die Jahresrechnungen 2014 – 2016 im Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“ nicht vollständig sind.

Zur Klarstellung der Fehlbeträge werden die beanstandeten Jahre wie folgt dargestellt:

	2014	2015	2016
Mieteinnahmen	78.034,00	87.660,00	87.855,00
Ausgaben für Instandhaltungen	-53.712,00	-45.360,00	-272.034,00
Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag	17.782,00	20.025,00	19.989,00
Saldo gemeindeeigene Wohnungen	+42.104,00	+62.325,00	-164.190,00
Voranschlagswirksames Gebarungsvolumen der Stadtgemeinde Oberndorf, gerundet auf Euro 100	26.899.400,00	29.044.200,00	31.363.400,00
Abweichung in Prozent	0,156 %	0,215 %	0,524 %

Die dargestellten Einnahmen und Ausgaben der gemeindeeigenen Wohnungen haben weder Einfluss auf den Kassenbestand noch auf das Soll-Ergebnis des Gemeindehaushaltes, da Überschüsse zwingend dem Instandhaltungsfonds zugeführt werden müssen und Abgänge durch diesen gedeckt sind. Erst der Gesamtsaldo in Höhe des Instandhaltungsfonds müsste als Rücklagenbildung im Nachweis der Stadtgemeinde dargestellt werden.

Die Rückstellungen der Stadtgemeinde Oberndorf sind als Kassenbestandsverstärkungen zu betrachten und entsprechen den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und Gemeindehaushaltsverordnung (GHV). Die Rückstellungen wurden rechtskonform gebildet und sind daher nicht in die Berechnung der Abweichungen aufzunehmen.

Aufgrund der Relation zum Gebarungsvolumen wird der „Wesentlichkeit“ der Beträge in der Größenordnung von „1 Million“ Euro aus dargestellten Gründen widersprochen.

Zu Punkt 6.3. Budgetspitze

Die Stadtgemeinde Oberndorf vertritt die Meinung, dass unter Einbezug der dem Landesrechnungshof bekannten Zahlen aus dem Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“, vgl. Kapitel 15.1.2., eine Beurteilung der Budgetspitze und die Darstellung der Finanzentwicklung der geprüften Jahre möglich gewesen wäre, da überschüssige Einnahmen durch verbindliche Rücklagenbildung dem Instandhaltungsfonds zugeführt werden müssen und Aufgaben durch diesen gedeckt sind.

Der Einnahmen- und Ausgabensaldo aus dem Teilbereich „Gemeindeeigene Wohnungen“ ergibt daher EUR „0“ und hat keinen Einfluss auf die Höhe der von der Stadtgemeinde Oberndorf berechneten Budgetspitze.

Zu Punkt 6.4. Rücklagen und Rückstellungen

Die Sinnhaftigkeit der Anlage eines Sparbuches für jede einzelne Rücklage wird in Frage gestellt, da im Rahmen des Gesamthaushaltes verschiedene Rücklagen auf einem Sparbuch zusammengeführt werden können. Die Zinsen werden unter Rücklagen, 2/912/8230, verbucht und kommen dem Gesamthaushalt zugute. In Zukunft werden diese prozentmäßig den jeweiligen Ansätzen zugeteilt, um der Zweckgebundenheit Rechnung zu tragen.

Abs. 2

Die Stadtgemeinde Oberndorf wird die zweckgebundene Rücklage aus dem Instandhaltungsfonds für „Gemeindeeigene Wohnungen“ laut Jahresabrechnung der Wohnungsgenossenschaft zukünftig in ihren Rücklagennachweis aufnehmen.

Verweis auf Argumentation Pkt. 15.1.2.!

Abs. 3

Die Auflösung der Rücklage in der Höhe von EUR 100.000 wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen und in der durchlaufenden Gebarung als Rechnungsabgrenzung dargestellt. Die Sparbuchabhebung dieser Summe erfolgte nach Liquiditätsbedarf.

Abs. 4 und 5

Die Rückstellungsbuchungen der Stadtgemeinde sind als Kassenbestandsverstärkungen zu betrachten. Diese entsprechen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GHV) und sind in der durchlaufenden Gebarung darzustellen. Die Rechtskonformität dieser Darstellung ist somit gegeben. In ihrer bereits abgegebenen Stellungnahme hat die Stadtgemeinde Oberndorf darauf hingewiesen, dass diese Rückstellungen als bloße "Begrifflichkeit" zu verstehen sind und nicht als Rückstellung im Sinne der doppelten Buchführung.

Zu Punkt 6.5. Wertpapiere und Beteiligungen

Abs. 1 und 2

Die OCB entstand durch Abspaltung des Küchenbetriebes zur Neugründung (Spaltungsplan § 1 Grundlagen). Demnach wurde das Stammkapital der OCB durch das übertragene Küchenvermögen aufgebracht und die Gesellschafter übernahmen ihre Anteile an der Gesellschaft, ohne dafür eine Zahlung zu leisten. Im Rechnungswesen der Stadtgemeinde Oberndorf führte daher der Gründungsvorgang der OCB zu keiner einzigen Buchung.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Beteiligung an der Stadtgemeinde Oberndorf Catering- und Betriebs-GmbH laut Firmenbuch in den Nachweis der Wertpapiere und Beteiligungen aufzunehmen, wurde bereits umgesetzt.

Zu Punkt 6.6. Dauerschuldverpflichtungen

Steuerlich motivierte Immobilien-KG-Modelle führen nicht dazu, dass Mietzahlungen an diese dem Gemeindebudget entzogen werden. Die tatsächliche wirtschaftliche Belastung stellt die aus diesem Mietverhältnis verbleibende Umsatzsteuer dar. Dies ist daraus ersichtlich, dass überschüssige Liquidität im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Immobilien KG an die Stadtgemeinde Oberndorf rückgeführt wird. Im Rahmen der mit dem Bund abgeschlossenen Verträge für die Bundesschulen wird auch die verbleibende Umsatzsteuer refundiert.

Die Mietzinssumme im Jahr 2016 von EUR 271.900 beinhaltet einen Anteil der Bundesschulen BHAK/BHAS und BORG von EUR 163.600.

Die verbleibende wirtschaftliche Belastung für die Stadtgemeinde Oberndorf beträgt EUR 14.300 und stellt die abzuführende Umsatzsteuer dar. Im Nachweis ist somit die Belastung um EUR 257.600 zu hoch dargestellt.

Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Mietzinssummen an die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG in den Jahren 2014 – 2016 nicht in die Nachweise der Dauerschuldverpflichtungen aufgenommen.

Die Darstellung wurde in der Jahresrechnung 2017 bereits korrigiert.

Der Eindruck über die Gesamtschuldverhältnisse der Stadtgemeinde Oberndorf wird dadurch jedoch negativ beeinflusst.

Zu Punkt 6.7.1. Haftungen der Stadtgemeinde Oberndorf

Abs. 1

Wie im Prüfbericht (Pkt. 6.7.1) bereits festgehalten, enthält die Vorschreibung der EURO-PASTEG-Errichtungs- und Betriebs GmbH an die Stadtgemeinde Oberndorf nicht nur den Haftungsanteil sondern auch sämtliche Nebenkosten wie etwa Zinsen, KÖSt, Steuerberatungs- und Instandhaltungskosten.

Die Jahresbilanz der EUROPASTEG-Errichtungs- und Betriebs GmbH wird der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Geschäftsführer berichtet über die Bilanzentwicklung, Vermögens- und Kapitalverhältnisse und erläutert anhand der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung detailliert die in diesem Jahr getätigten Umsatzerlöse und Aufwendungen.

Durch die Öffentlichkeit der Gemeindevertretungssitzungen werden sowohl die Mitglieder dieses Gremiums als auch Dritte über die Zusammensetzung der auf dem Ansatz 1/616/7200 gebuchten Kosten informiert.

Abs. 2

Der Tourismusverband Oberndorf hat zur Umsetzung des Stille-Nacht-Museumsbezirks ein Darlehen aufgenommen, um seinen finanziellen Beitrag für die Jubiläumsjahre 2016 und 2018 sowie darüber hinaus leisten zu können. Die Übernahme der Haftung für das Darlehen wurde von der Gemeindevertretung im Rahmen der ihr zustehenden Gemeindeautonomie beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abs. 3

Die am 29. Jänner 1937 über EUR 1.100 eingegangene Haftung durch die Übernahme des Genossenschaftsanteiles einer ortsansässigen Bank wurde bereits in den Haftungsnachweis aufgenommen.

Abs. 4

Die Annuitäten an den RHV Oberndorf und Umgebung werden in der Buchhaltung der Stadtgemeinde Oberndorf auf eigenen Konten, getrennt in Tilgung (1/851/72029, 1/851/720291) und Zinsen (1/851/7202), verbucht. Diese Beträge werden im Nachweis als Haftungen an den Reinhaltverband Oberndorf und Umgebung ausgewiesen.

Der Kritikpunkt des LRH betreffend Annuitäten an den RHV Oberndorf und Umgebung ist daher falsch. Er betrifft die Darstellung und Verbuchung der Haftung an den RHV Großraum Salzburg.

Im Vertrag zwischen dem RHV Großraum Salzburg und dem RHV Oberndorf und Umgebung wurde unter Pkt. II.2 vereinbart, dass die entsorgenden Gemeinden die Bürgschaften für das notwendige Darlehen beibringen, um laut damaliger Förderrichtlinien der KPC ein kostengünstiges Darlehen zu erwirken.

Die Rückzahlung obliegt dem RHV Großraum Salzburg. Im vertraglich vereinbarten Entgelt von € 0,931/m³ gezählter Trinkwassermenge wird hierzu ein Teilbetrag der jährlich zu bemessenden Abwasserabrechnung herangezogen.

Die jährliche Abrechnung an die Mitgliedsgemeinden erfolgt auf Grundlage der tatsächlich im Entsorgungsgebiet gezahlten eingeleiteten Trinkwassermengen zu dem vertraglich vereinbarten, kalkulierten Mischpreis unter dem Titel „Betriebskosten“ und werden auch als solche verbucht. Ergänzend hierzu erfolgt mit Abstimmung des RHV Großraum Salzburg eine jährliche Bekanntgabe der Reduktion der Darlehenshaftung. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des jährlichen Haftungsnachweises.

Der Kritik des Landesrechnungshofes steht somit die vertragliche Regelung zwischen RHV Großraum Salzburg und RHV Oberndorf und Umgebung entgegen.

Zu Punkt 6.7.2. Beitrag der Stadtgemeinde zur gesamtheitlichen Haftungsobergrenze

Ein Großteil der Haftungen wurde vor Inkrafttreten der Regelung über Haftungsobergrenzen (vgl. § 5 Abs. 6 Salzburger Finanzrahmengesetz) eingegangen. Die dazu abgeschlossenen Verträge wurden aufsichtsbehördlich genehmigt.

Zu Punkt 6.8.1. Darlehensschulden der Stadtgemeinde Oberndorf

Abs. 1

Diese Darstellung ergibt sich aus der Splittung eines Darlehens im Jahr 2002, wobei die „ursprüngliche Darlehenshöhe“ nicht um den Splittungsbetrag vermindert wurde.

Die Gesamtdarlehenssumme hat sich dadurch nicht verändert.

Der Anfangs- und Endstand des Darlehens wurde in jedem Rechnungsjahr korrekt dargestellt.

Abs. 2

Es handelt sich hier um ein endfälliges CHF-Darlehen. Laut Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) werden Kursschwankungen in der Kameralistik nicht dargestellt. Kursverluste oder -gewinne werden erst bei Realisierung, das erfolgt in der Regel bei Rückzahlung des Darlehens oder Konvertierung, erfasst.

Der Ankauf der Wertpapiere als Tilgungsträger wird nach tatsächlichem Kurswert des endfälligen Kredites berechnet, um die Tilgungssumme sicher zu stellen.

Die Gemeindevertretung und die Gemeindeaufsicht werden laufend umfassend informiert bzw. werden im Falle von Entscheidungen der weiteren Vorgangsweise in dieser Angelegenheit die entsprechenden Beschlüsse durch das zuständige Organ gefasst.

Zu Punkt 6.9. Subventionen

Abs. 1

Die Anregung, den Subventionsnachweis zu vervollständigen und auch indirekte Subventionen (Bereitstellung von Infrastruktur an örtliche Vereine und Institutionen) darzustellen, wurde bereits aufgenommen.

Die Zahlungen an den Regionalverband Flachgau-Nord sind als Beiträge zu betrachten, welche die Stadtgemeinde Oberndorf als Verbandsmitglied zu leisten hat.

Abs. 2

Die Empfehlung wurde bereits aufgenommen und werden Subventionen nunmehr ausschließlich in der Gemeindevertretung beschlossen.

Abs. 3

Ein Ansuchen ist bei Gewährung einer Subvention gesetzlich nicht zwingend erforderlich. Die kritisierten Ansuchen betrafen großteils Vereine, die Jugendarbeit leisten oder sich mit der Kinderbetreuung beschäftigen.

Abs. 4

Auf die Ausführungen zu Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Punkt 6.10. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Abs. 1

Die Akontozahlungen werden bei Voranschlagserstellung kalkuliert. Der hohe Vorschuss im Jahr 2016 begründet sich in der Betriebskostenabrechnung 2016 des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung an die Stadtgemeinde. Diese ergab nach Abrechnung der tatsächlich eingeleiteten Trinkwassermengen eine Gutschrift in der Höhe von EUR 121.400 und konnte bei den Akontozahlungen natürlich noch nicht berücksichtigt werden.

Abs. 2

Für die Handkassen/Barverläge der Außenstellen, wie Kindergärten, Schulen, Seniorenwohnhäuser, wird ein einheitliches Abrechnungsblatt erstellt.

Zu Punkt 7.1. Kassenbestand

Abs. 1

Ab 1. Jänner 2018 wird die Gebarung der Bibliothek über ein Bankkonto der Stadtgemeinde Oberndorf abgewickelt.

Abs. 2

Bezugnehmend auf den wiederholten Kritikpunkt „Gemeindeeigene Wohnungen“ wird auf die Argumentation unter Kapitel 15.1.2. verwiesen.

Zu Punkt 7.2. Nebenkassen und Handkassen

Abs. 1

Der Empfehlung, die Handkassen des Wasserwerkes und des Bauhofes aufzulösen, wird entsprochen.

Abs. 2

Verweis auf Punkt 6.10.

Für die Handkassen/Barverläge der Außenstellen, wie Kindergärten, Schulen, Seniorenwohnhäuser, wird ein einheitliches Abrechnungsblatt erstellt.

Die Nebenkassen der Stadtgemeinde Oberndorf, Stille-Nacht-Museum und Meldeamt, werden monatlich abgerechnet.

Laut § 33 Abs. 2 und 3 GHV sind Handkassen/Verlagskassen zumindest jährlich abzurechnen. Eine Verpflichtung zur monatlichen Abrechnung besteht nicht.

Zu Punkt 8. Belegprüfung

Abs. 1

Außenstellen und Lieferanten wurden mittels Informationsschreiben bereits aufgefordert, die Rechnungsadresse den Vorgaben entsprechend zu ändern.

Abs. 2

Weder die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) noch die Gemeindehaushaltsverordnung (GHV) schließen die vom Landesrechnungshof kritisierte Vorgehensweise aus.

Zu Punkt 9. Öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte

Abs. 1 und 2

Dem Grunde nach liegt es im Wesen der Beauftragung von Dritten (Rechtsanwälten), dass durch diese der Verfahrensstand terminisiert und laufend verfolgt wird. Offene Forderungen können mit einem Exekutionstitel 30 Jahre lang geltend gemacht werden. Teilweise sind laufende Verfahren anhängig, wo die Abgabenschuld älter als 5 Jahre ist. Die Verfahrensdauer ist durch die Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

Abs. 3

Seit April 2017 wurden ausschließlich Rechtsanwälte zur Eintreibung offener Forderungen beauftragt (vgl. Mayer, Die Vertretung von Gemeinden durch Rechtsanwälte im Abgabenvollstreckungsverfahren, AnwBl 2014, 301 [302]).

Zu Punkt 10. Gebührenhaushalte und Haushalte der Kindergärten

Abs. 1

Die Gebührenhaushalte Wasser und Kanal werden in der Stadtgemeinde Oberndorf gegenseitig kostendeckend kalkuliert. Überschüsse und Abgänge bleiben diesem Rechnungskreis erhalten.

Abs. 2

Bei den Kindergartenbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, welche für jedes Kindergartenjahr durch die Gemeindevertretung festgesetzt werden. Die vom Land Salzburg gesetzlich festgelegten Mindestbeiträge werden durch die Stadtgemeinde eingehalten und liegen höher als diese. Bei den Kindergartenbeiträgen wird durch die Gemeindevertretung auf die Ausgewogenheit von Abgangsdeckung und der Belastung von jungen Familien mit Kleinkindern Rücksicht genommen und stellen somit eine familienpolitische Entscheidung dar.

Abs. 3

Die Anregung der textlichen Anpassung der Haushaltsbeschlüsse und der erlassenen Verordnungen wird aufgenommen.

Zu Punkt 11. Verträge und Vertragsverwaltung

Abs. 1 und 2

Im Zuge der Neuerrichtung des Rathauses Oberndorf ist geplant, die zentrale Vertragsverwaltung auf ein elektronisches System umzustellen. Die bereits begonnene elektronische Erfassung soll dadurch – wie angeregt – verbessert werden.

Durch die verbesserte räumliche Ausstattung des neuen Amtsgebäudes wird es möglich sein, die Verträge in einem einheitlichen Archiv unterzubringen, womit die erforderliche Archivierungssituation erreicht wird. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist die Einsetzung einer Projektgruppe vorgesehen. Erste Gespräche dazu haben bereits stattgefunden, Referenzprojekte werden in Zusammenarbeit mit dem EDV-Anbieter, mit dem es bereits im März 2017 Vorgespräche gegeben hat, ausgewählt.

Abs. 3

Die Erfassung der Verträge ist dem Sekretariat der Amtsleitung zugewiesen. Aufgrund von Personalwechseln in diesem Bereich (Karenz etc.) ergab sich auch ein Wechsel der zuständigen Personen in den letzten Jahren.

Zu Punkt 12. Freiwillige Feuerwehr

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 13. Bediensteten- und Brandschutz

In Umsetzung des Bediensteten-Schutzgesetzes wurden am 19.12.2017 gem. § 54 Abs. 1 BSG insgesamt 12 Kontrollorgane neu bestellt. Die Schulung dieser Kontrollorgane erfolgte vom 06.03. bis 08.03.2018.

Zu Punkt 14. Beschaffungen und Bauvorhaben

Abs. 2

Nach Rückfrage beim LRH handelt es sich um das Gewerk „Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff“ für den Umbau Kindergarten 1. Nach Rückfrage beim Planer, welcher das Ausschreibungsverfahren durchgeführt hat, wurde als Vergabeverfahren das „Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gewählt und nicht wie im Sachverhaltstext angeführt das „Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung“. Damit liegt die Auftragssumme von EUR 100.205,17 unterhalb des zulässigen Wertes von EUR 1.000.000 für diese Verfahrensart und somit entspricht die Vorgangsweise den gesetzlichen Bestimmungen.

Abs. 3

Dazu kann angemerkt werden, dass bei größeren Projekten, wie dem Neubau BORG, eine solche Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung durchgeführt wird. Bei kleineren Bauvorhaben wird im Sinne von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein an die Größe des Projektes angepasste Qualitäts-, Termin- und Kostenverfolgung im Rahmen der Bauherren- bzw. Baubesprechungen durchgeführt.

Abs. 4

Hierzu ist anzumerken, dass durch die Wahl des Direktvergabe-Verfahrens die Möglichkeit besteht, die regionale Wirtschaft und deren Klein- und Mittelbetriebe entsprechend berücksichtigen zu können. Damit ist es möglich die Kaufkraft in der Region zu behalten und regionale Arbeitsplätze zu sichern. Des Weiteren ermöglicht die Direktvergabe, das Wissen von Auftragnehmern über bestehende Anlagen zu berücksichtigen und zusätzlich einen bestmöglichen Support sicherzustellen. Erläuternd ist hierzu festzustellen, dass es für die Erbringung von Straßenbauleistungen in Salzburg nur einen eingeschränkten Bieterkreis gibt. Zudem wurde bei den Ausschreibungen der Bieterkreis immer wieder abgeändert bzw. erweitert.

Zu Punkt 15.1.1. Vergabe von bzw. Vergabevorschläge für Wohnungen

Abs. 1

Die Erstellung von Vergabevorschlägen richtet sich nach den Kriterien der Verfügbarkeit von Wohnungen in Verbindung mit den durch die Wohnungssuchenden im standardisierten Formular ausgefüllten Anforderungen. Die Reihung der Wohnungswerber erfolgt nach der Vorgabe des Wohnsitzes, dem Einlangen der Ansuchen und nach sozialen Kriterien. Durch den Umstand, dass sehr viele Wohnungswerber die zugewiesenen Wohnungen ablehnen bzw. dem Vergabevorschlag nicht näher treten, in Verbindung mit dem Umstand, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens für Genossenschaftswohnungen die Stadtgemeinde als Vermittlerin erst nach Urgenz über die Annahme bzw. Ablehnung einer Wohnungszuweisung Kenntnis erlangt, ist die vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens als schwierig zu bezeichnen.

Abs. 2

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Abs. 3

Die Vertretung der zuständigen Person erfolgt über die Amtsleitung.

Abs. 4

Die Anregung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Vergabe von nicht gemeindeeigenen Wohnungen wird der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 15.1. 2. Verwaltung und Abrechnung gemeindeeigener Wohnungen

Abs. 1, 2 und 3

Die damalige Marktgemeinde Oberndorf hat im Jahr 1982 den Beschluss (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.1982, Top 8) gefasst, die Verwaltung von gemeindeeigenen Wohnungen mit Wirkung vom 01.01.1983 an eine GBV zu vergeben.

Dieser Vergabe der Hausverwaltung ging, wie aus den Niederschriften der Gemeindevertretung aus den Jahren 1982 ff zu entnehmen ist, eine intensive Diskussion, deren Inhalt die Kosten der Erhaltung, Instandsetzung, Höhe der Mietzinse etc. waren, voran. Aus den Niederschriften ist ersichtlich, dass ab der Vergabe der Hausverwaltung die Einnahmen der Mieten aus den Objekten auf ein eigenes bei der GBV angesiedeltes Konto flossen und daraus die notwendigen Erhaltungsarbeiten bzw. Zuschüsse geleistet wurden (siehe dazu z. B. Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.07.1983, Top 10, und vom 17.08.1983, Top 8).

Die Einnahmen der Mieten aus den betroffenen Objekten wurden durch die GBV auf einem eigenen Konto angelegt und verzinst (siehe Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.1983, Top 8).

„Die Marktgemeinde Oberndorf stellt uns (Anm. der GBV) zur Vornahme notwendiger Reparaturen bei ihren gemeindeeigenen Wohnhäusern einen Betrag in der Höhe von S 403.000,-- zur Verfügung. Die Genossenschaft als Hausverwalterin und Inkassant der Mietzinse hat bei der Gemeinde diese Finanzierungsvorlage in 15 Jahren abzustatten. Dies ergibt 14 Raten à S 27.000,-- und im letzten Jahr eine Rate von S 25.000,--. Diese Rückzahlungen sind jeweils im Dezember, erstmals im Dezember 1984, zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 1976 wertgesichert, wobei jeweils der Index für Juli des laufenden Jahres gelten soll. Indexstichtag ist Jänner 1985. Der verbleibende Restbetrag aus dem in der Miete eingehobenen Kapitaldienst, aus dem vorerst auch noch die Rückzahlungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu leisten sind, verbleiben der Genossenschaft als Hausverwalterin gegen Verrechnung zur Durchführung laufender Reparaturen. Sofern diese Rücklage größer werden sollte als es zur Vorsorge für laufende Reparaturen notwendig ist, wird der übersteigende Betrag auf einem eigenen Konto angelegt und verzinst. Wir weisen allerdings darauf hin, daß die laufenden Wertsteigerungen den ohnedies nicht sehr hohen finanziellen Freiraum aus den Mieteinkünften immer mehr einengen. Wertsteigerungen können von der Genossenschaft also nur insoweit an die Gemeinde abgeführt werden, als sie in den Mieteinkünften Deckung finden.“

(Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretung vom 17. August 1983, S. 8 bzw. S. 188).

Dies wird durch die seit der Übernahme der Hausverwaltung durch die GBV erstellten Mietverträge untermauert. Darin findet sich der Hinweis, dass aus dem Hauptmietzins alle notwendigen Reparaturen zur ordnungsgemäßen Erhaltung und für nützliche Verbesserungen der Wohnhäuser zu verwenden sind.

In den gleichen Mietverträgen wird darauf verwiesen, dass das gegenständliche gemeindeeigene Wohnhaus von der GBV verwaltet wird.

Die Bindung der Rücklagen war, wie aus den Niederschriften abzuleiten ist, für die Erhaltung und Sanierung der Objekte vorgesehen und wurde auch seit Vergabe der Hausverwaltung ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt.

Die GBV verwaltet detailliert sämtliche Mieten, Kautionszahlungen, Betriebskosten und Instandhaltungen. Über diese und die Entwicklung des Instandhaltungsfonds erhielt die Stadtgemeinde durch die GBV eine jährliche Aufstellung.

Diese seit Anfang der 1980er Jahre gepflogene Vorgangsweise wird in einem noch zu erstellenden schriftlichen Vertrag mit der GBV detailliert festgehalten werden. Basis dazu bildet das bereits erwähnte und bestehende Leistungsverzeichnis der GBV. Auf Grundlage dieser Vereinbarung werden die Daten in die Buchhaltung der Stadtgemeinde übernommen.

Zu Punkt 15.2. Bindung von Personalressourcen

Abs. 1

Seitens des Landes Salzburg bzw. des Bundes wird immer wieder auf die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit verwiesen. Zahlreiche österreichweite Beispiele werden hier immer wieder in den diversen Medien und Aussendungen vorgestellt. In den GAF-Richtlinien des Landes Salzburg wird die interkommunale Zusammenarbeit besonders gefördert.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsatzinformationen erscheint die Kritik an der gelebten Zusammenarbeit seitens der Stadtgemeinde Oberndorf und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen hinterfragbar. Eine Zusammenarbeit kann nur durch dazu bereitgestelltes Personal erfolgen. Die Darstellung dieses Personalaufwandes im Stellenplan ist notwendig, um die Transparenz zu gewährleisten. Als Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung hat die Stadtgemeinde Oberndorf im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, die über die Aufgaben anderer Gemeinden hinausgehen.

Abs. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft der Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos wurde durch das Land aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese Form der interkommunalen Kooperation ermöglicht den beteiligten Gemeinden, in Summe acht Gemeinden, die Nutzung von zahlreichen Synergien und stellt ein positives Beispiel der Zusammenarbeit von Gemeinden dar.

Der Arbeitsmehraufwand für die Stadtgemeinde entspricht der Tatsache und ist im Stellenplan abgebildet. Die Aufwendungen werden weiterverrechnet.

Zu Punkt 15.3. Asylwesen

Wie bereits dargestellt hat die Stadtgemeinde Oberndorf bis zur Gründung des Vereins „Soziales Netzwerk Oberndorf“ mangels Rechtspersönlichkeit der ehrenamtlich Aktiven (AG Asyl) zur Betreuung von Asylwerbenden die Leistungsvereinbarung mit dem Land Salzburg und die Anstellung eines freien Dienstnehmers zur Betreuung dieser Personen übernommen.

Beauftragt zur Abwicklung der in der Leistungsvereinbarung geforderten Maßnahmen war die ehrenamtlich tätige Arbeitsgruppe Asyl. Die Kontrolle erfolgte durch das Land Salzburg. Die Zusammenarbeit der Sozialarbeiter (freie Dienstnehmer) mit den Stellen des Landes war als eng zu bezeichnen. Die vom Land in der Leistungsvereinbarung vorgegebenen Mindest-Betreuungsstunden waren mit diesem abgestimmt.

Der Antrag auf Ratenzahlung erfolgte mündlich, die Rückzahlung ist vollständig erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

der Bürgermeister:

gez. Peter Schröder eh.